

# VERBANDSGEMEINDE RENGSDORF

- KREIS NEUWIED -

## SCOPING-UNTERLAGEN ZUR FESTLEGUNG DES ERFORDERLICHEN UMFANGES UND DETAILIERUNGSGRADES DER UMWELTPRÜFUNG

### GEM. § 2 ABS. 4 BAUGB

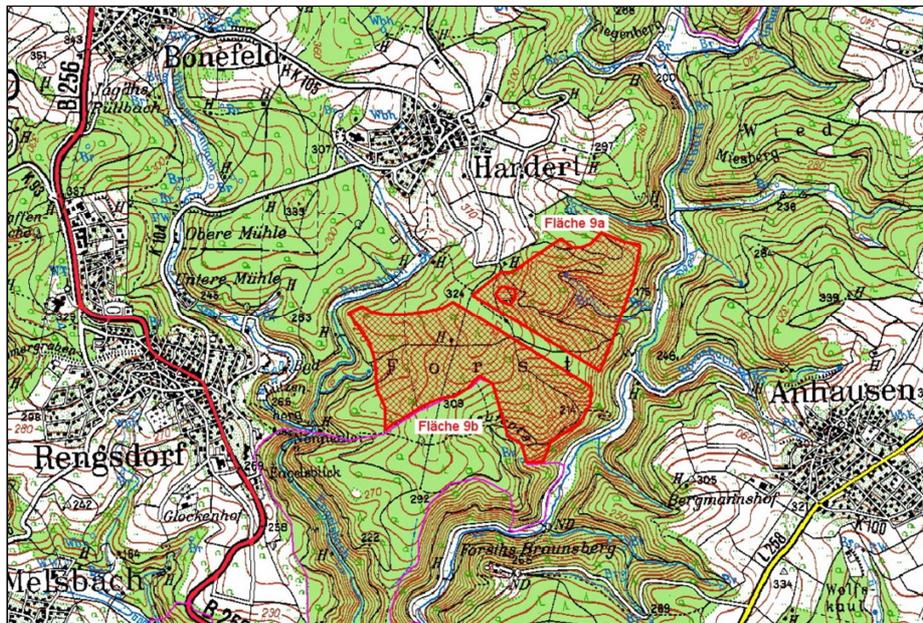
(BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB I.V. MIT § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB)

### TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE

(AUFSTELLUNG EINES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES WIND-  
ENERGIE MIT DEN RECHTSWIRKUNGEN DES § 35 ABS. 3 SATZ 3 BAUGB)

FÜR DIE FLÄCHE ZWISCHEN RENGSDORF UND ANHAUSEN –  
BEREICH „LAUFENTAL“ (FLÄCHE K 9, CA. 129 HA)

IM AUFTRAG DER VERBANDSGEMEINDE RENGSDORF



ARBEITSGEMEINSCHAFT

PLANUNGSSTAND: VORENTWURF, 05.12.2013  
REDAKTIONELL ERGÄNZT 16.12.2014

Planungsbüro

Geisler



Planungsbüro Thannberger-Wittenberg

Planungsbüro Geisler  
Dipl.-Ing. F. Geisler  
Goßfeldener Weg 6  
D - 35091 Cölbe

Planungsbüro Thannberger-Wittenberg  
- Umwelt & Soziales -  
Dipl.-Geogr. C. Thannberger-Wittenberg  
Am Schützenplatz 7  
D - 35039 Marburg

Tel.: 0 64 21 - 87 02 07  
Fax: 0 64 21 - 87 02 08  
Mobil: 01 72 - 6 71 16 91  
www.planungsbüro-geisler.de  
E-mail: planungsbuero-geisler@gmx.de

Tel.: 0 64 21 - 16 81 34  
Fax: 0 64 21 - 16 81 35  
Mobil: 01 72 - 6 65 58 79  
www.orgaplan-mr.de  
E-mail: carmen.thannberger@orgaplan-mr.de

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Herleitung der (Teil-) Flächennutzungsplanung Windenergie .....</b>   | <b>5</b>  |
| 1.1      | Vorbemerkung / Status .....  | 5         |
| 1.2      | Planungsanlass .....   | 6         |
| 1.3      | Planungsansatz, bisheriger Planungsverlauf und Planungsziel.....   | 7         |
| 1.4      | Planaufstellung und Abgrenzung der Konzentrationsflächen für den Vorentwurf<br>06.08.2012 und die Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme vom<br>28.03.2013 .....                                       | 10        |
| 1.5      | Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung der potenziellen Konzentrations-<br>zonen K 2 bis K 9 (Stand: 20.06.2012) .....  | 15        |
| 1.6      | Prüfung der Möglichkeiten zur Entwicklung einer „Interkommunalen Konzen-<br>trationsfläche zur Windenergienutzung“ im Bereich der Fläche K 2 .....   | 23        |
| <b>2</b> | <b>Darstellung von Planungsmöglichkeiten / Alternativen zur Nutzung der<br/>Windenergie.....</b>   | <b>24</b> |
| <b>3</b> | <b>Abwägung zu den ursprünglich für das FNP-Verfahren vorgesehenen<br/>Konzentrationsflächen K 2 bis K 9.....</b>  | <b>27</b> |
| 3.1      | Vorbemerkung .....   | 27        |
| 3.2      | Allgemeine Darlegung von Belangen und Abwägungssachverhalten zu den ermittelten<br>potenziellen Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung .....   | 28        |
| 3.3      | Darlegung von Belangen und Abwägungssachverhalten zu den ursprünglich nicht in das<br>TFNP-Verfahren aufgenommenen potenziellen Konzentrationsflächen zur<br>Windenergienutzung (K 1, K 10, K 11 und K 12) ..... | 33        |
| <b>4</b> | <b>Darstellung der (flächenbezogenen) Ergebnisse der landesplanerischen<br/>Stellungnahme vom 28.03.2013.....</b>  | <b>35</b> |
| 4.1      | Vorbemerkung und Erläuterungen .....   | 35        |
| 4.2      | Fläche K 2 – Östlich von Oberraden (südl. der Mülldeponie) .....   | 36        |
| 4.3      | Fläche K 3 – Nordöstlich von Hadert, Bereich „Ziegenberg“.....   | 38        |
| 4.4      | Fläche K 4 – Westlich von Rüscheid, Bereich „Miesberg“ und „Burgberg“<br>(östl. Flanke des Aubachtals)“ .....  | 40        |
| 4.5      | Fläche K 5 – Zwischen Rüscheid u. Thalhausen, nordöstl. des Rosenhofes u.<br>des Petershofes.....  | 42        |
| 4.6      | Fläche K 6 – Südöstlich von Meinborn, Bereich „Königshecke“ und „Brandenberg“ .....  | 44        |
| 4.7      | Fläche K 7 – Westlich von Anhausen, Bereich „Alleeberg“ .....  | 46        |
| 4.8      | Fläche K 8 – Nordwestlich von Anhausen, Bereich „Schützenvierenberg“ .....   | 48        |
| 4.9      | Fläche K 9 – Zwischen Rengsdorf u. Anhausen, Bereich „Laufental“ .....   | 50        |
| 4.10     | Fazit der Landesplanerischen Stellungnahme .....   | 52        |
| 4.11     | Darlegung von Belangen und Abwägungssachverhalten aus den Fachstellung-<br>nahmen im Rahmen der Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme<br>nach § 20 LPIG (März 2013) .....                             | 53        |
| 4.11.1   | Energieversorgung Mittelrhein-GmbH, Koblenz (25.01.2013): .....  | 53        |
| 4.11.2   | Kreisverwaltung Neuwied, Abt.3/1 31, Brand- und Katastrophenschutz (07.03.2013):   | 53        |
| 4.11.3   | Kreisverwaltung Neuwied, untere Denkmalschutzbehörde (15.03.2013): .....   | 53        |
| 4.11.4   | Kreisverwaltung Neuwied, Abt.3/1 34, Straßenverkehr (09.01.2013): .....  | 54        |
| 4.11.5   | Kreisverwaltung Neuwied, untere Naturschutzbehörde (25.01.2013):.....  | 54        |
| 4.11.6   | Landesbetrieb Mobilität, Koblenz (25.01.2013): .....   | 55        |
| 4.11.7   | Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (25.01.2013):.....   | 55        |
| 4.11.8   | Landwirtschaftskammer/Koblenz (05.02.2013): .....  | 59        |
| 4.11.9   | DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt (21.01.2013): .....   | 59        |
| 4.11.10  | SGDNord/Regionalstelle Gewerbeaufsicht (15.01.2013):.....  | 60        |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| 4.11.11  | SGDNord Obere Naturschutzbehörde (21.01.2013): .....   | 60        |
| 4.11.12  | SGDNord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,<br>Bodenschutz, Montabaur (22.01.2013): .....   | 61        |
| 4.11.13  | PLEdoc GmbH , Essen (04.01.2013): .....  | 62        |
| 4.11.14  | Landesamt für Geologie und Bergbau/Mainz (14.01.2013): .....   | 62        |
| 4.11.15  | LBM-Autobahn, Montabaur (10.01.2013): .....  | 62        |
| 4.11.16  | Generaldirektion Kulturelles Erbe/Archäologie/Koblenz (06.02.2013): .....  | 63        |
| 4.11.17  | Forstamt Dierdorf (14.02.2013): .....  | 63        |
| <b>5</b> | <b>Aufstellungsverfahren TFNP Windenergie - Fläche K 9<br/>„Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“ .....</b>   | <b>64</b> |
| 5.1      | Räumliche Lage .....   | 64        |
| 5.1.1    | Naturräumliche Lage und Relief .....   | 64        |
| 5.2      | Flächengröße (i.V.m. technische Mindestabständen), Windverhältnisse und<br>Netzanbindung .....   | 65        |
| 5.3      | Art des Vorhabens, Darstellung und Festlegungen .....  | 70        |
| 5.4      | Planungsvorgaben .....   | 73        |
| 5.4.1    | Landesentwicklungsprogramm IV (LEP 2008) .....   | 73        |
| 5.4.2    | Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1<br>Erneuerbare Energien .....   | 75        |
| 5.4.3    | Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006) .....  | 79        |
| 5.4.4    | Entwürfe des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2011<br>und 2014 .....   | 79        |
| 5.4.5    | Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in<br>Rheinland-Pfalz .....   | 83        |
| 5.4.6    | Vollzug des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG)<br>Rheinland-Pfalz, des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz und<br>der Regionalen Raumordnungspläne im Zusammenhang mit Planungen zur<br>Windenergienutzung – Schreiben der SGDNord vom 08.01.2013 (Az.: 14-23-02/41) . | 87        |
| 5.4.7    | Durchführung von Zielabweichungsverfahren für Windkraftanlage nach Inkrafttreten<br>der Teilfortschreibung LEP IV (Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klima-<br>schutz, Energie und Landesplanung RLP vom 08.12.2013) .....  | 89        |
| 5.4.8    | Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergie-<br>anlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 .....   | 89        |
| 5.4.9    | Windatlas Rheinland-Pfalz (Juli 2013) .....  | 90        |
| 5.4.10   | Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rengsdorf (2006) .....  | 90        |
| 5.4.11   | Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rengsdorf (2006) .....  | 90        |
| 5.4.12   | Sonstige Fachplanungen und Gutachten .....   | 91        |
| <b>6</b> | <b>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen .....</b>  | <b>91</b> |
| 6.1      | Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege .....  | 91        |
| <b>7</b> | <b>„Scoping-Verfahren“ und Umweltprüfung im TFNP Windenergie .....</b>   | <b>92</b> |
| 7.1      | „Scoping – Verfahren“ .....  | 92        |
| 7.2      | Umweltprüfung - Gesetzliche Grundlagen .....   | 92        |
| <b>8</b> | <b>Beschreibung der örtlichen Ausgangsbedingungen gem. den Schutzgütern<br/>und Ersteinschätzung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen<br/>Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der SO-Fläche 9 „zwischen Rengsdorf<br/>und Anhausen“ zur Windenergienutzung gemäß § 11 BauNVO .....</b>                 | <b>96</b> |
| 8.1      | Schutzgut Mensch/Gesundheit .....  | 96        |
| 8.2      | Schutzgut Pflanzen .....   | 99        |
| 8.3      | Schutzgut Tiere .....  | 102       |
| 8.4      | Schutzgut Geologie/Boden .....   | 107       |
| 8.5      | Schutzgut Wasser .....   | 108       |
| 8.6      | Schutzgut Klima / Luft .....   | 112       |

|           |  |            |
|-----------|--|------------|
| 8.7       | Schutzgut Landschaft .....                                   | 113        |
| 8.8       | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....               | 114        |
| 8.9       | Natur- und artenschutzrechtliche Vorgaben.....               | 115        |
| <b>9</b>  | <b>Ausgleich / Ersatz .....</b>                              | <b>115</b> |
| <b>10</b> | <b>Verwendete Unterlagen und rechtliche Grundlagen .....</b> | <b>116</b> |

#### Anlagen:

- Standortuntersuchung Windenergieanlagen - Vorbereitende Erhebung als Abwägungsgrundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rengsdorf / Kreis Neuwied (ARGE Geisler/Thannberger-Wittenberg, Cölbe / Marburg, 03.12.2008)
- Prüfung artenschutzrechtlicher Belange möglicher Windenergiestandorte in der Verbandsgemeinde Rengsdorf, Landkreis Neuwied, Rheinland-Pfalz (Dipl.-Biologe Frank W. Henning, Fernwald, 20.06.2012)
- Aktualisierte Prüfung artenschutzrechtlicher Belange für die Vorrangfläche für Windenergienutzung K9 in der Verbandsgemeinde Rengsdorf, Landkreis Neuwied, Rheinland-Pfalz (Dipl.-Biologe Frank W. Henning, Fernwald, 10.10.2013)

# 1 Herleitung der (Teil-) Flächennutzungsplanung Windenergie

## 1.1 Vorbemerkung / Status

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Rengsdorf wurde in seiner Gesamtfassung 2006 neu erstellt. Im Erläuterungsbericht des FNP 2006 wird sich auch mit der Windenergienutzung auseinandergesetzt (vgl. Ziff. 8.7, S. 31 ff.).

Neben der Erwähnung der übergeordneten energiepolitischen Ziele werden die bauplanungsrechtlichen Grundlagen sowie die Vorgaben der Regional- und Landesplanung dargestellt. Innerhalb dieser Darstellungen stützte sich die VG Rengsdorf auf die von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald angewandten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Standorte zur Windenergienutzung.

Dies hatte dazu geführt, dass seinerzeit im Gebiet der VG Rengsdorf keine Vorrangflächen für die Unterbringung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgewiesen sind.

In den zeichnerischen Darstellungen des wirksamen FNP sind keine Flächen zur Nutzung der Windenergie dargestellt bzw. vorgesehen.

Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes von Rengsdorf sind bisher keine Windenergieanlagen genehmigt bzw. gebaut worden (Stand: Dezember 2014).

Unter Beachtung der kommunalen Anpassungspflicht an die Ziele der Regionalplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) kommt hinzu, dass der gültige Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 ebenfalls keine Aussagen zur Steuerung der Windenergie trifft.

Lediglich unter Ziff. 3.2 „Energieversorgung“ trifft der Plan eine Grundsatzaussage (G 4), nach der auf eine stärkere Nutzung der regenerativen Energiequellen, darunter auch die Windenergie, hingewirkt werden soll.

Damit wird für die im Wirkungsbereich der Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald liegenden Kommunen keine konkrete regionalplanerische Steuerungsvorgabe gegeben, die eine direkte Anpassungspflicht zur Windenergiesteuerung nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen würde.

Mit Datum vom 11.05.2013 ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP IV) Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien für Rheinland-Pfalz in Kraft getreten.

Mit der Teilfortschreibung des LEP IV werden die (einheitlichen) Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz gesetzt. Sie ist damit für die nachgeordneten Planungsträger der Regional- und Bauleitplanung verbindlich. Durch die Zielbestimmungen Z 163 d erfolgen nämlich Vorgaben zur Ermittlung von Flächen (Vorranggebiete) zur Nutzung der Windenergie, welche, bedingt durch ihren Rechtscharakter, bis zur Anpassungspflicht der Kommunen durchschlagen.

In der Zeit vom 03.09.2014 – 31.12.2014 lag der Entwurf 2014 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein Westerwald im Beteiligungsverfahren zur 2. Anhörung aus.

Ziel der Konzeption zur Windenergiesteuerung ist die regionalplanerische Anpassung an die Planungsvorgaben (Ziel- und Grundsatzbestimmungen) der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) von 2013. Dabei erhebt die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald nicht den Anspruch, die Windenergienutzung nach den Vorgaben des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu steuern und eine Ausschlusswirkung außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete zu erwirken (vgl. Begründung unter Ziff. 2.3 des Endberichts der Windenergiekonzeption vom 28.05.2014).

Vielmehr überlässt die Steuerungskonzeption die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Vorrangflächenkulisse Windenergienutzung der Ebene der nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsebene. Damit ist die kommunale Planungsebene der Bauleitplanung direkt betroffen, wobei jedoch ein hartes Ausschlusskriterium zu beachten ist. Gemeint sind die durch die Regionalplanung ausgeschlossenen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Stufe 1 und 2, in denen WEA gänzlich unzulässig sind. Derartige Tabubereiche sind in der VG Rengsdorf nicht vorhanden.

## 1.2 Planungsanlass

Im Zuge des Energiewechsels wurde in der Bundesrepublik Deutschland der Fokus verstärkt auf die Förderung und den Ausbau regenerativer Energiequellen gelenkt.

Mit den Eckpunkten für ein integriertes Klima- und Energieprogramm (IKEP), die das Bundeskabinett am 23.08.2007 beschlossen hat, werden die europäischen Richtungsentscheidungen auf nationaler Ebene durch ein konkretes Maßnahmenprogramm umgesetzt. Ehrgeiziges Ziel ist es, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Hierzu ist u.a. ein massiver Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien vorgesehen.

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien soll dabei bis 2020 einen Anteil von 25-30 % erreichen. Bis zum Jahr 2050 verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, rd. 80 % des Energiebedarfs im Strom- und Wärmebereich auf der Basis regenerativer Energien bereitzustellen.

Wesentlicher Bestandteil zur Erreichung dieses Ziels ist auch die Stärkung der Windenergienutzung. Dabei kommt auch der Unterstützung des sog. Repowering eine zentrale Rolle zu.

Die energiepolitische Zielsetzung des Landes Rheinland-Pfalz sieht bis zum Jahr 2020 eine Verfünfachung der Stromerzeugung aus Windkraft vor. Bis 2030 sollen mindestens zwei Prozent der Landesfläche für diese Form der Energieerzeugung genutzt werden. Insgesamt soll bis 2030 der in Rheinland-Pfalz verbrauchte Strom bilanziell zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.

Nach Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz vom September 2012 gibt es in Rheinland-Pfalz derzeit 1.224 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 1.785 MW (Stand: Juni 2012).

Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Landesregierung müsste sich die Anlagenanzahl bis zum Jahr 2030 auf ca. 2.650 und die installierte Leistung auf 7.500 MW erhöhen.

Für die regionalen Planungsgemeinschaften und die Kommunen (Verbandsgemeinden) ergibt sich aus diesen Landesvorgaben ein genereller und summarischer Handlungsauftrag, verbunden mit einer sachgerechten Abwägung in der jeweiligen Planungsebene bzw. Örtlichkeit.

Für die Kommunen bedeutet dies, dass die Möglichkeit zur Bereitstellung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene bzw. der fachgesetzlichen Vorgaben) besteht.

### 1.3 Planungsansatz, bisheriger Planungsverlauf und Planungsziel

#### Planungsansatz:

Die VG Rengsdorf hat gemäß § 5 Abs. 2b BauGB die Möglichkeit zur Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen, nach denen Darstellungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan erfolgen können.

Durch die Nutzung dieses „Planungsinstrumentes“ können eine oder mehrere Flächen zur konzentrierten Nutzung der Windenergie innerhalb der Verbandsgemeinde dargestellt werden. Im Gegenzug können die verbleibenden Flächen des Verbandsgemeindegebietes für eine Windenergienutzung gesperrt werden. Der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des VG-Gebietes lässt sich jedoch nur rechtfertigen, wenn der TFNP sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen und genügend substanzieller Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung steht.

Durch den Aspekt der (Boden-) Nutzungsordnung ergibt sich für die VG Rengsdorf ein städtebauliches Erfordernis zur Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.

Auf dem zuvor geschilderten Sachverhalt basierend hat sich die VG Rengsdorf dazu entschlossen, innerhalb ihres VG-Gebietes die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene zu steuern und den Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu nutzen.

Voraussetzung für die Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung in den kommunalen Flächennutzungsplänen und die damit verbundene städtebaulich-planerische Steuerung von Nutzungs-/Konzentrationsflächen ist eine das gesamte VG-Gebiet umfassende Untersuchung, unter Berücksichtigung aller erkennbarer Belange (öffentliche und private).

#### Planungsverlauf:

Vorbemerkung: Die Anforderungen an eine wirksame Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen im Außenbereich durch die kommunale Flächennutzungsplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind durch die ständige Rechtsprechung – insbesondere des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) – weitgehend geklärt.

Dazu gehört die Ermittlung der sog. „harten“ Tabuzonen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen und damit auch von vornherein für eine Ausweisung in Flächennutzungsplänen ausscheiden. Weiterhin gilt es eine Unterscheidung zu den sog. „weichen“ Tabukriterien zu treffen, welche die Zonen betreffen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.

Zu den weichen Tabuzonen zählen auch Pufferzonen, die die Gemeinden als Schutzzonen im Hinblick auf einen Vorsorgegedanken um bestimmte Nutzungen ausgewiesen haben (z.B. Siedlungsschutzabstände i.S. eines vorsorglichen Immissionsschutzes).

Das BVerwG hat im Urteil vom 13.12.2013 – 4 CN 1.11 diese Anforderungen an die Steuerungskonzeption bestätigt und dabei auf die Notwendigkeit der klaren Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen hingewiesen.

Die Bedeutung dieser Entscheidung für die Praxis wirkt sich in erster Linie auf die Methodik der Erstellung eines „schlüssigen Standortkonzeptes“ aus. Die Ausarbeitung des Plankonzeptes muss sich abschnittsweise vollziehen. Zunächst sind die harten und weichen Tabuzonen zu ermitteln und entsprechend normativ bzw. städtebaulich zu begründen, wobei die

harten Tabuzonen nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen sind und die Gemeinde demnach keinen Bewertungs-/Abwägungsspielraum hat.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen ergeben sich Potenzialflächen, die in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind. D.h., die öffentlichen Belange, die gegen eine „Ausweisung“ eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Methodik der Flächenermittlung: Zur „Findung“ von potenziell geeigneten Flächen zur Windenergienutzung wurde methodisch ein prioritäres und stufiges Ausschlussverfahren angewandt.

Hiernach wurden eine Vielzahl von Prüffaktoren (z.B. Schutzgüter und fachplanerische Vorgaben) und raumspezifische Standortdaten der VG Rengsdorf ermittelt, beachtet und bewertet.

Aus den für die VG Rengsdorf vorhandenen und noch relevanten sowie aktuell eingeholten Daten, wurden sog. „Ausschluss- bzw. Tabuflächen“ für die Windenergienutzung abgeleitet, die dann flächenhaft auf die gesamte Fläche der Verbandsgemeinde übertragen wurden.

Mit Hilfe technischer Regelwerke (z.B. Technische Anleitung Lärm – TA-Lärm) und fachplanerischen Vorgaben (Mindestabstände zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen) wurden z.T. Abstandsbereiche zu Nutzungseinrichtungen vorgesehen.

Da hinsichtlich der Bemessung von Abstandsflächen keine rechtsverbindlichen Vorgaben bestehen, wurde sich zum einen auf die Vorgaben der übergeordneten Planungen und Fachplanungen sowie zum anderen auf die geltende Rechtsprechung gestützt, ohne diese zu konterkarieren.

Weiterhin wurden fachspezifische Belange maßgeblicher Träger öffentlicher Belange in Form eines „stillen Beteiligungsverfahrens“ eingeholt (z.B. Bundesnetzagentur i.S. Richtfunk etc.) und im Ermittlungsverfahren berücksichtigt.

Mit der Standortuntersuchung Windenergie erfolgte ein mehrstufiges und nach dem Grad der konkurrierenden Nutzung gegenüber der Windenergie geordnetes Reduzierungsverfahren, welches in Grundzügen die o.g. Ermittlungsvorgaben des BVerwG entspricht.

Ergebnisse der Flächenermittlung und kommunale Beschlussfassung zum Aufstellungsverfahren eines Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie: Die Standortuntersuchung 2008 gilt als vorbereitende Erhebung und als eine Abwägungsgrundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung eines sachlichen TFNP Windenergie.

Sie stellt den „ersten Schritt“ zu einem schlüssigen Standortkonzept zur Steuerung der Windenergienutzung dar.

Die Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008 wurde in der VG-Ratssitzung am 10.03.2010 ausführlich vorgestellt. Im Ergebnis wurden 12 potenzielle Bereiche (ausschlussfreie Bereiche) ermittelt, die jedoch raumordnerisch noch mit den unterschiedlichsten Restriktionen behaftet sind.

Der Rat der Verbandsgemeinde Rengsdorf hat am 11.05.2010 den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes (TFNP) zur Windenergiesteuerung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB beschlossen. Unter Zugrundelegung des erweiterten Siedlungsabstandes von 1.000 m blieben von

den ursprünglich 12 potenziellen Bereichen zur Windenergienutzung 3 Flächen übrig, die zur weiteren Eignungsprüfung in das Teil-Flächennutzungsplanverfahren überführt wurden. Dieser ursprüngliche Beschluss zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur Windenergiesteuerung vom 11.05.2010 wurde im Zuge der „Energiewende“ am 23.11.2011 durch den Rat der Verbandsgemeinde Rengsdorf ergänzt. Erforderlich wurde dieser ergänzende Beschluss aus Sicht der Verbandsgemeinde Rengsdorf durch die energiepolitischen Diskussionen mit dem Atomausstieg sowie die energiepolitischen Ziele der Landesregierung von Rheinland-Pfalz. Mit dem ergänzenden Beschluss sollten nunmehr 8 der potenziellen Bereiche zur Windenergienutzung in den Teilflächennutzungsplan überführt werden.

Mit Datum vom 06.08.2012 wurde ein Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie erstellt, welcher zur Beteiligung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB dienen sollte. Gleichzeitig sollte mit dieser Planungsgrundlage die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG eingeholt werden. Im Zuge des Verfahrens erfolgte vorab eine Abstimmung mit der Kreisverwaltung Neuwied bzw. der unteren Landesplanungsbehörde, die dazu führte, dass vor Einleitung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB die landesplanerische Stellungnahme beantragt wurde.

Mit Datum vom 28.03.2013 liegt der Verbandsgemeinde Rengsdorf die Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG zu dem Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (Stand: 06.08.2012) vor.

Im Rahmen der Behandlung und Abwägung der Inhalte aus der landesplanerischen Stellungnahme hat sich ergeben, dass für die weitere Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lediglich die Fläche K 9 betrachtet wird. Sie zeigt gegenüber den anderen Flächen des bisherigen Aufstellungsverfahrens die geringsten Nutzungskonflikte gegenüber einer Windenergienutzung. Der Beschluss zur Weiterführung der Fläche K 9 im Aufstellungsverfahren des Teilflächennutzungsverfahrens wurde am 05.12.2013 durch den Rat der VG Rengsdorf gefasst. Im Zuge der regionalplanerischen Konkretisierung der Fortschreibung des LEP IV (Entwurf RROP 2014) erfolgte noch eine redaktionelle Anpassung der Vorentwurfsfassung des Teilflächennutzungsplanes.

### **Planungsziel:**

Die sachliche Ausgliederung der Windenergienutzung in Form des Teilflächennutzungsplanes hat grundsätzlich folgende Ziele:

**1)** Die Ausweisung mindestens einer großflächigen Konzentrationszone im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB, nachdem die potenziellen Konzentrationsflächen von der VG Rengsdorf im TFNP-Verfahren auf ihre Eignungsfähigkeit zur Darstellung als „Sondergebietsflächen zur Windenergienutzung“ geprüft wurden (Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange).

**2)** Die „Sperrung“ des nicht von den / der zukünftigen Konzentrationszone(n) erfassten Verbandsgemeindegebietes von Rengsdorf für weitere Windkraftanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

D.h., über die Möglichkeit zum Bau von Windenergieanlagen auf den / der ausgewiesenen Fläche(n) soll die Errichtung weiterer Anlagen im VG-Gebiet ausgeschlossen werden.

#### **1.4 Planaufstellung und Abgrenzung der Konzentrationsflächen für den Vorentwurf 06.08.2012 und die Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme vom 28.03.2013**

Unter Zugrundelegung des erweiterten Siedlungsschutzabstandes von 1.000 m verblieben von den ursprünglich 12 potenziellen Bereichen zur Windenergienutzung insgesamt 3 Bereiche, welche nach Vorgabe des VG-Rates vom 11.05.2010 für die Aufstellung eines steuernden Teilflächennutzungsplanes mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geprüft werden sollten.

Es handelt sich hierbei um folgende potenziellen Konzentrationszonen (vgl. Standortuntersuchung Windenergie 2008):

- K 3, ca. 24,5 ha Größe, nordöstl. von Hardert (westl. Flanke des Aubachtals)
- K 4, ca. 25,2 ha Größe, westl. Rüscheid (östl. Flanke des Aubachtals)
- K 9, ca. 83,4 ha Größe, zwischen Rengsdorf und Anhausen

Für diese potenziellen Konzentrationszonen hatte der VG-Rat der VG Rengsdorf am 11.05.2010 einen Aufstellungsbeschluss für einen Teil-Flächennutzungsplan zur Windenergiesteuerung gefasst.

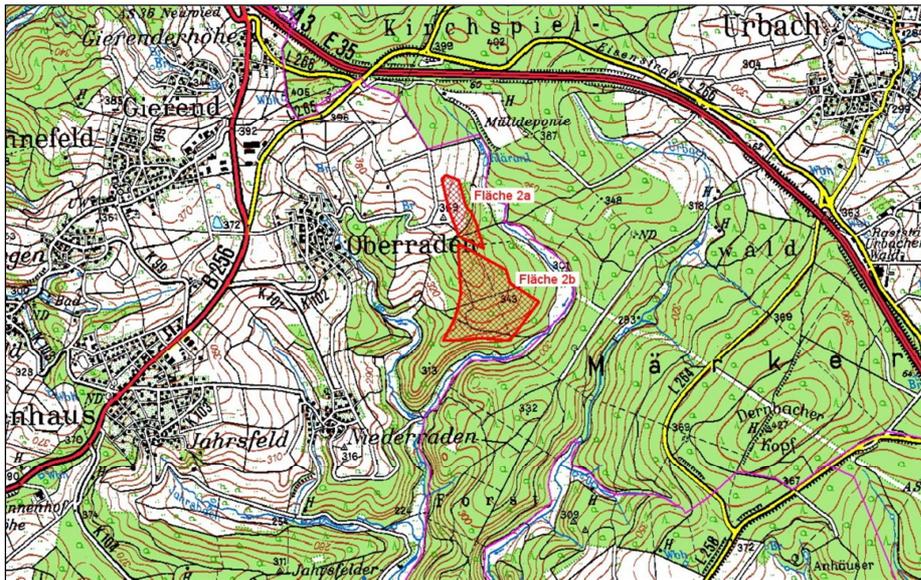
Im Zuge der aktuellen energiepolitischen Diskussion im Zusammenhang mit dem Atomausstieg und zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Landesregierung Rheinland-Pfalz, beabsichtigt die VG Rengsdorf nunmehr eine Eignungsprüfung von Potenzialflächen, die einen Siedlungsschutzabstand von 750 m einhalten. Dies entspricht dem in der Flächenermittlung (vgl. Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008) angesetzten Mindestschutzabstand zu Siedlungskörpern. Hintergrund dieser Absicht ist die Prüfung auf eine Bereitstellung von mehr substantiellem Raum für die Windenergienutzung innerhalb der Verbandsgemeinde Rengsdorf.

Folgende Flächen wurden nach dem ergänzten Ratsbeschluss der VG Rengsdorf vom 23.11.2011 innerhalb des Aufstellungsverfahrens zu einem Teil-Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezüglich ihrer Eignung zur Darstellung als Sondergebietsflächen zur Windenergienutzung in den Vorentwurf (06.08.2012) übernommen (vgl. Standortuntersuchung Windenergie 2008):

- K 2, ca. 33,9 ha Größe, östl. von Oberraden (südl. der Mülldeponie)
- K 3, ca. 75,5 ha Größe, nordöstl. von Hardert (westl. Flanke des Aubachtals)
- K 4, ca. 71,3 ha Größe, westl. Rüscheid (östl. Flanke des Aubachtals)
- K 5, ca. 23,9 ha Größe, zw. Rüscheid und Thalhausen (nordöstl. des Rosenhofes und des Petershofes)
- K 6, ca. 24,1 ha Größe, südöstl. von Meinborn (Bereich „Königshecke“ und „Brandenberg“)
- K 7, ca. 34,3 ha Größe, westl. von Anhausen (Bereich „Alleeberg“)
- K 8, ca. 32,2 ha Größe, nordwestl. von Anhausen (Bereich „Schützenvierenberg“)
- K 9, ca. 128,9 ha Größe, zwischen Rengsdorf und Anhausen

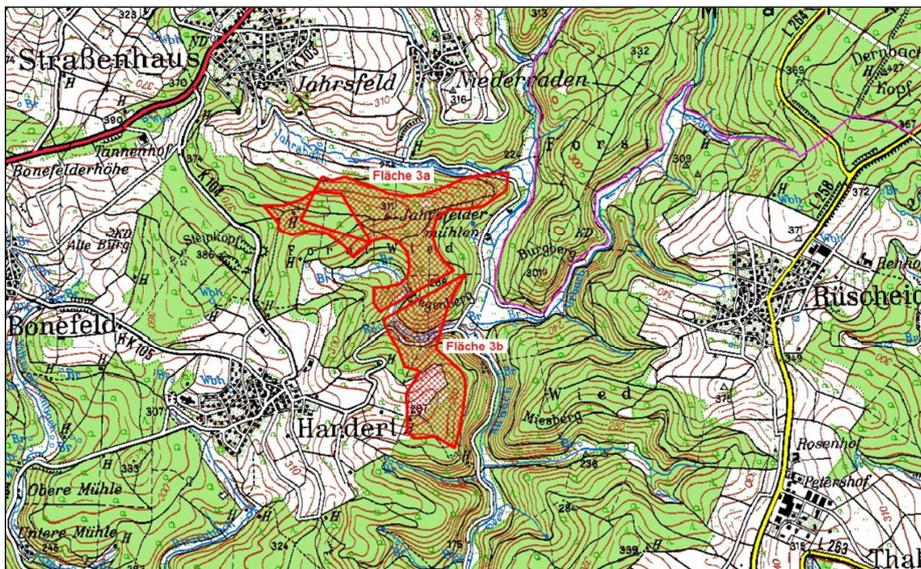
Die zunächst vorgesehenen Konzentrationsflächen (Splitterflächen werden zu einer Fläche zusammengezogen) für die Windenergienutzung K 2, K 3, K 4, K 5, K 6, K 7, K 8 und K 9 stellten sich in ihrer Räumlichkeit wie folgt dar:

**Fläche K 2, ca. 33,9 ha Größe, östl. von Oberraden (südl. der Mülldeponie):**



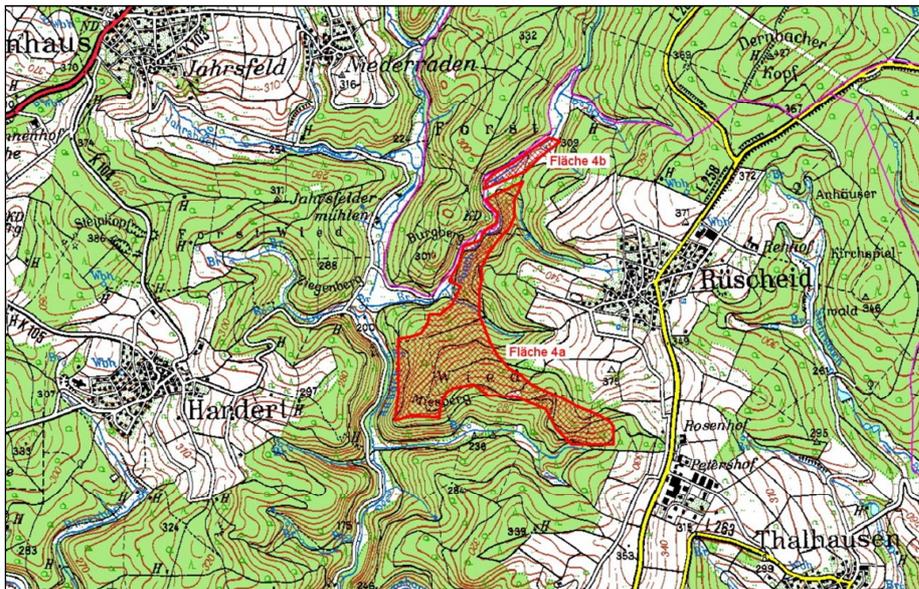
Übersichtsplan zur gesamträumlichen Lage des vorgesehenen TFNP-Plangebietes K 2 (Zusammenlegung der Einzel- bzw. Splitterflächen K 2a und K 2b) - „Sonderbauflächen zur Windenergienutzung“ -, (ohne Maßstab, genordet)

**Fläche K 3, ca. 75,5 ha Größe, nordöstl. von Hardert (westl. Flanke des Aubachtals):**



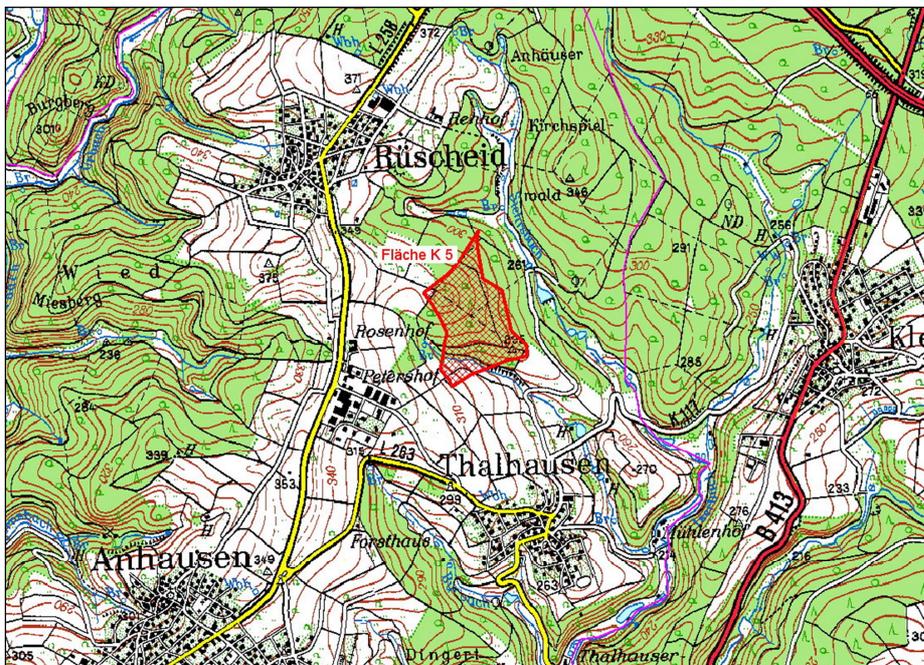
Übersichtsplan zur gesamträumlichen Lage des vorgesehenen TFNP-Plangebietes K 3 (Zusammenlegung der Einzel- bzw. Splitterflächen K 3a und K 3b) - „Sonderbauflächen zur Windenergienutzung“ -, (ohne Maßstab, genordet)

**Fläche K 4, ca. 71,3 ha Größe, westl. Rüscheid (östl. Flanke des Aubachtals):**



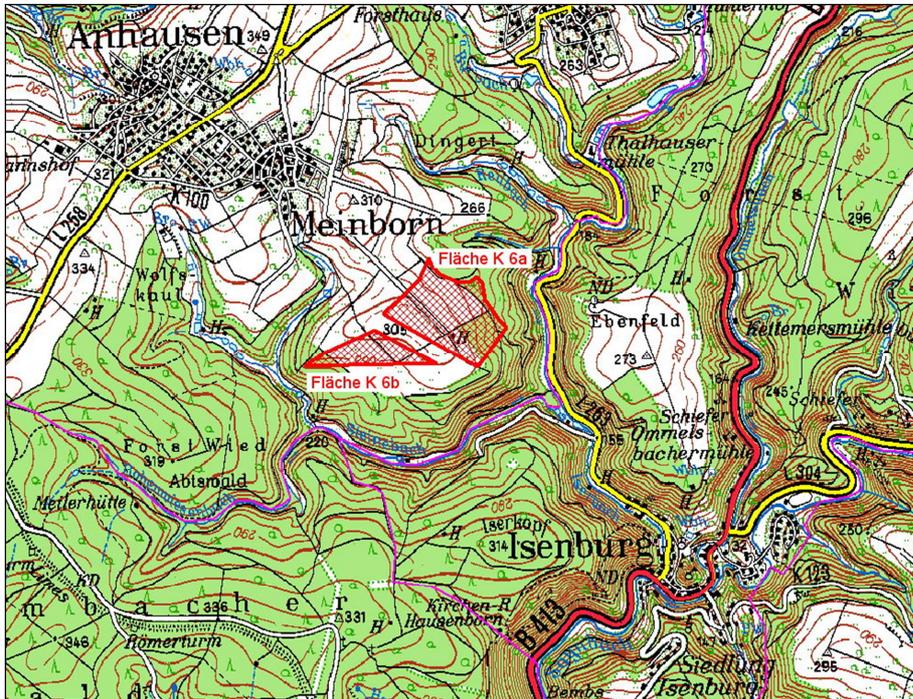
Übersichtsplan zur gesamträumlichen Lage des vorgesehenen TFNP-Plangebietes K 4 (Zusammenlegung der Einzel- bzw. Splitterflächen K 4a und K 4b) - „Sonderbauflächen zur Windenergienutzung“ -, (ohne Maßstab, genordet)

**Fläche K 5, ca. 23,9 ha Größe, zw. Rüscheid und Thalhausen (nordöstl. des Rosenhofes und des Petershofes):**



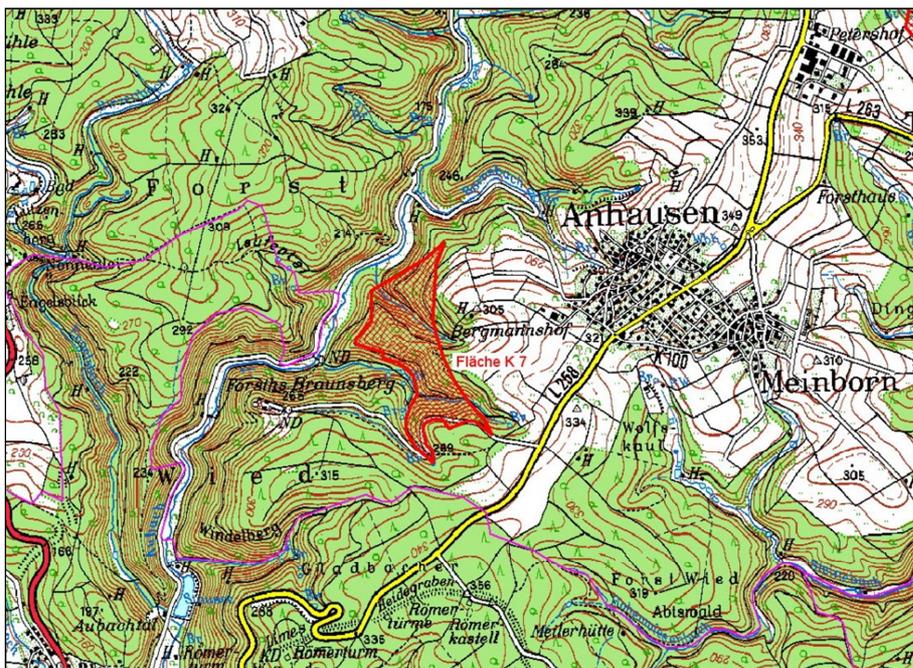
Übersichtsplan zur gesamträumlichen Lage des vorgesehenen TFNP-Plangebietes K 5 - „Sonderbaufläche zur Windenergienutzung“ -, (ohne Maßstab, genordet)

**Fläche K 6, ca. 24,1 ha Größe, südöstl. von Meinborn (Bereich „Königshecke“ und „Brandenburg“):**



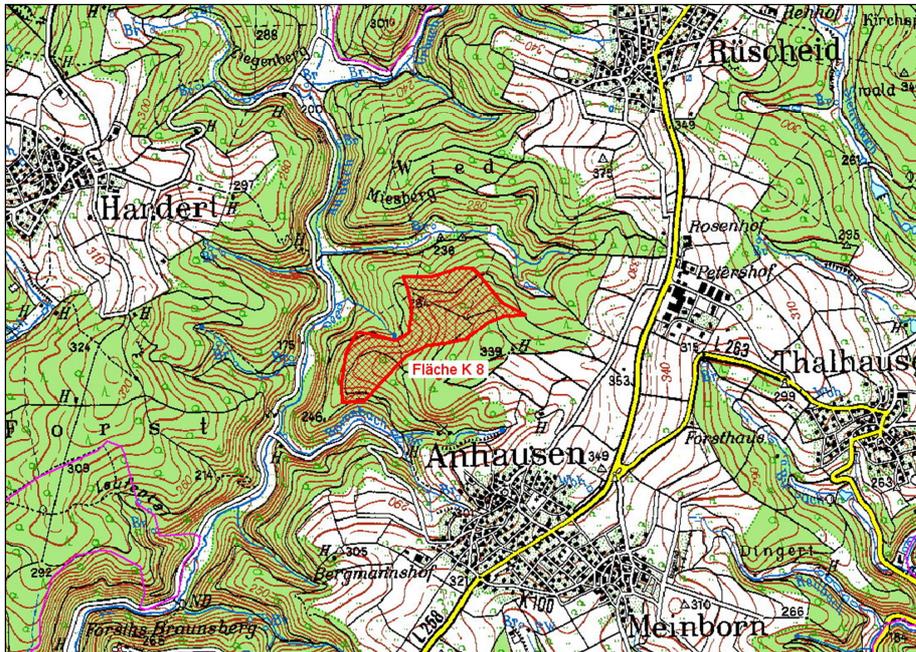
Übersichtsplan zur gesamträumlichen Lage des vorgesehenen TFNP-Plangebietes K 6 (Zusammenlegung der Einzel- bzw. Splitterflächen K 6a und K 6b) - „Sonderbauflächen zur Windenergienutzung“ -, (ohne Maßstab, genordet)

**Fläche K 7, ca. 34,3 ha Größe, westl. von Anhausen (Bereich „Alleeburg“):**



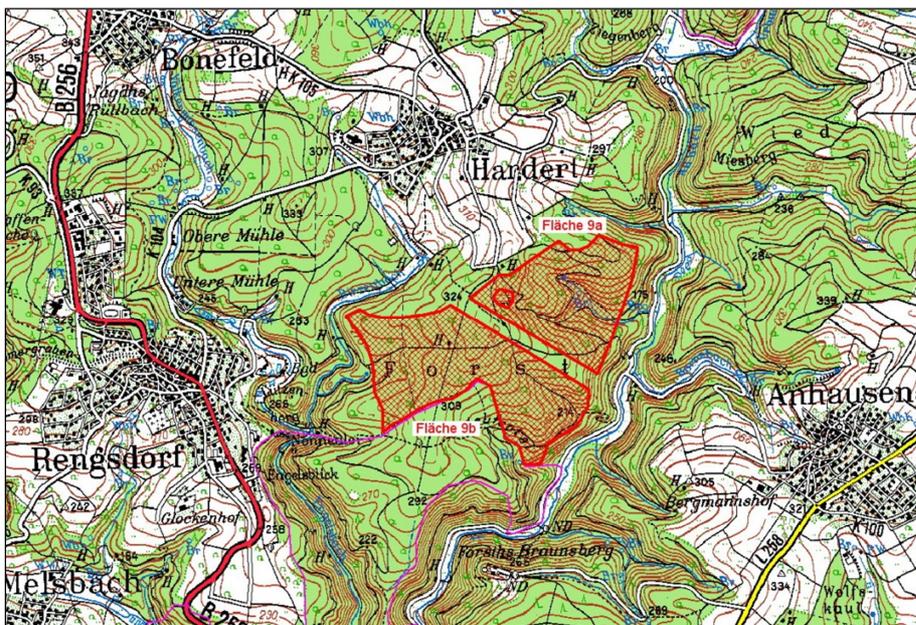
Übersichtsplan zur gesamträumlichen Lage des vorgesehenen TFNP-Plangebietes K 7 - „Sonderbaufläche zur Windenergienutzung“ -, (ohne Maßstab, genordet)

**Fläche K 8, ca. 32,2 ha Größe, nordwestl. von Anhausen (Bereich „Schützenvierenberg“):**



Übersichtsplan zur gesamträumlichen Lage des vorgesehenen TFNP-Plangebietes K 8 - „Sonderbaufläche zur Windenergienutzung“ -, (ohne Maßstab, genordet)

**Fläche K 9, ca. 128,9 ha Größe, zwischen Rengsdorf und Anhausen:**



Übersichtsplan zur gesamträumlichen Lage des vorgesehenen TFNP-Plangebietes K 9 (Zusammenlegung der Einzel- bzw. Splitterflächen K 9a und K 9b) - „Sonderbauflächen zur Windenergienutzung“ -, (ohne Maßstab, genordet)

### **1.5 Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung der potenziellen Konzentrationszonen K 2 bis K 9 (Stand: 20.06.2012)**

Im Rahmen einer Ausweisung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den einschlägigen europäischen Richtlinien, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), sowie aus der nationalen Gesetzgebung ergeben.

Um frühzeitig mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die **potenziellen Konzentrationsflächen K2 bis K9** offen zu legen, wurde in den **Jahren 2011/12** eine „**Prüfung artenschutzrechtlicher Belange möglicher Windenergiestandorte in der Verbandsgemeinde Rengsdorf, Landkreis Neuwied, Rheinland-Pfalz**“ durch einen Fachgutachter (Dipl.-Biologe Frank W. Henning, Fernwald) durchgeführt.

**Diese Prüfung wurde im Winter 2011/12 begonnen und mit Datum vom 20.06.2012 abgeschlossen.**

Nachfolgend werden nur die „Zusammenfassenden Bewertungen“ der einzelnen Konzentrationsflächen aufgeführt. Im Detail sind die Erhebungen mit graphischen Darstellungen und Fotodokumentationen sowie die Ergebnisse der Prüfung dem Untersuchungsbericht selbst zu entnehmen. Dieser befindet sich im Anhang und ist Bestandteil der Scoping-Unterlagen.

#### **Zusammenfassende Darstellung der Untersuchungsergebnisse (2011/12) für die potenziellen Konzentrationsflächen K2 bis K9:**

##### Auswahl planungsrelevanter Arten auf dieser Planungsebene:

Eine relativ große Zahl der Arten unserer heimischen Flora und Fauna ist besonders und/oder streng geschützt. 128 rezent streng geschützte Arten (ohne Vögel) werden in Rheinland-Pfalz nachgewiesen. Hinzu kommen 222 brütende und durchziehende Vogelarten (LBM 2008). Die Berücksichtigung aller entsprechenden Arten bzw. Artengruppen wäre mit einem großen und z. T. unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die artenschutzrechtliche Prüfung sollte daher auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand umfassen die von der Windenergienutzung möglicherweise betroffenen Tierarten die fliegenden Wirbeltierartengruppen der Vögel und Fledermäuse (Brinkmann et al. 2011). Gleichwohl ist das Vorkommen weiterer besonders geschützter Tierarten z. B. von Laufkäfern, Hautflüglern (Bienen und Hummeln), Tagfaltern, Libellen oder Kleinsäugetern im Planungsraum wahrscheinlich. Ein Konfliktpotential zwischen den Arten dieser Gruppen und der Windenergienutzung ist jedoch nicht bekannt. Aus diesem Grund werden diese Artengruppen bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen der Windenergienutzung im Rahmen dieser Untersuchung nicht berücksichtigt.

Fledermäuse können von der Windenergienutzung betroffen sein, wenn es zu Kollisionen zwischen den drehenden Rotoren sowie den Tieren kommt. Diese Betroffenheit lässt sich jedoch auf wenige Arten beschränken, da nur eine geringe Anzahl von Arten im freien Luftraum jagt. Hinzu kommt, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen eine Tötung von Fledermäusen im artenschutzrechtlichen Sinne ausgeschlossen werden kann. Eine anderweitige Betroffenheit könnte sich durch eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflan-

zungsstätten, wie zum Beispiel Baumhöhlen oder aber Winterquartieren wie Stollen ergeben. Diese mögliche Betroffenheit lässt sich jedoch auf der raumplanerischen Ebene dieser Prüfung nicht vornehmen, da hierfür umfangreiche Untersuchungen erforderlich wären. Aus diesem Grund stellen die Fledermäuse auf dieser Planungsebene keine Artengruppe dar, die zu einem Ausschluss von Flächen führen könnte.

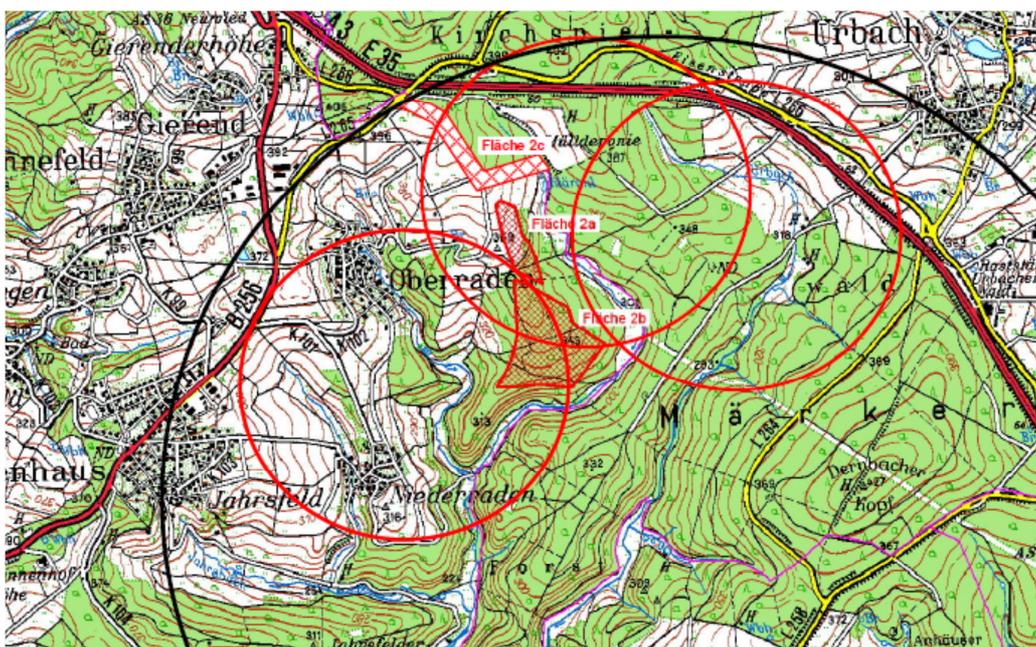
Die Eingriffsregelung mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade hat einen ganzheitlichen Ansatz, der den Artenschutz im Hinblick auf diese Arten bereits umfassend als Bestandteil der Natur in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes integriert. Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig. Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, werden diese in einer späteren Einzelfallprüfung vertiefend betrachtet.

Da trotz der oben genannten Einschränkungen auf den Umfang der zu prüfenden Artengruppen und Arten eine vollständige Erfassung und Bewertung von Vögeln für die zu untersuchenden Flächen zum jetzigen Planungsstand als unverhältnismäßig angesehen werden muss, soll das Vorkommen ausgewählter Vogelarten als Kriterium für offensichtliche Verbotstatbestände angesehen werden.

#### Fläche K 2:

Die Fläche K2 mit einer Größe von 33,9 ha befindet sich östlich von Oberraden und gliedert sich in die beiden Teilbereiche 2a und 2b. Die Fläche befindet sich in einer Höhe zwischen 340 und 360m NN. Keine der beiden Teilflächen ist Bestandteil eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes.

Zusätzlich wurde ein Ergänzungsbereich 2c mit einer Größe von ca. 10 ha in die Untersuchung aufgenommen, um die Konflikträchtigkeit für ein etwaiges interkommunales Projekt im Bereich der Abfallentsorgungsanlage Linkenbach (VG Puderbach) zu ermitteln (siehe nachfolgende Abb.).



### Lebensraumstrukturen

Es handelt sich bei der Fläche 2a und den größten Teil der Fläche K2b um bewaldete Bereiche. In die Fläche K2a sind neben den Laubwaldbeständen auch Nadelwaldflächen zu finden. In der Fläche K2b sind die bewaldeten Bereiche vorwiegend in Hanglage zu finden. Hinzu kommt in der Fläche K2b ein sich westlich anschließender Offenlandbereich.

Die Fläche K2c erstreckt sich entlang der Verbandsgemeindegrenze und befindet sich südwestlich der Mülldeponie und westlich des Klärwerks. Die offenen Lebensraumstrukturen der Fläche K2b setzen sich in die Fläche K2c fort.

### Europäische Vogelarten

Aus den Erhebungen 2012 ergeben sich drei Brutplätze des Rotmilans im Umfeld der Fläche K2. Ein Brutplatz eines Rotmilan befindet sich südöstlich der Mülldeponie. Ein weiterer Brutplatz wurde in einem Waldbereich zwischen Oberraden und Niederraden verortet. Der dritte Horstbereich befindet sich östlich der Fläche K2a. Ebenfalls erfasst wurde der Horst eines Schwarzstorches im Bereich westlich des Dernbacher Kopfes. Der Brutplatz des Rotmilans südlich der Deponie wird ergänzend durch die Daten des LUGV bestätigt. Zu diesen Befunden passen die Aussagen der UNB, dass sich die Fläche K2a und K2b innerhalb eines Flugkorridors eines Rotmilans befinden (Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008).

Die Fläche K2c befindet sich bis auf ihren nordwestlichsten Teil im 1-km Radius eines Rotmilan-Horstes südlich der Deponie und ebenfalls innerhalb des 3-km-Radius um den Schwarzstorchhorst am Dernbacher Kopf. Für die Fläche K2c lässt sich ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen Avifauna und Windenergienutzung postulieren.

### ► Fazit Fläche K2

Aufgrund der Lokalisation der Horste sowie der Anwendung eines 1 km-Radius um die Horste als Bereich mit sehr hohem Konfliktpotenzial lässt sich für die Fläche K2 folgendes feststellen: Der nördliche Teil der Fläche 2b befindet sich im 1 km-Radius des Horstes südlich der Deponie. Der westliche Teil der Fläche 2b befindet sich im 1 km-Radius des Rotmilan-Horstes zwischen Oberraden und Niederraden. Beide Flächen befinden sich innerhalb des 3-km Radius des Schwarzstorchbrutplatzes westlich des Dernbacher Kopfes. Zusammenfassend lässt sich für die Flächen K2a und K2b ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen Avifauna und Windenergienutzung postulieren.

Die Fläche K2c befindet sich bis auf ihren nordwestlichsten Teil im 1-km Radius eines Rotmilan-Horstes südlich der Deponie und ebenfalls innerhalb des 3-km-Radius um den Schwarzstorchhorst am Dernbacher Kopf. Für die Fläche K2c lässt sich ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen Avifauna und Windenergienutzung postulieren.

### **Fläche K3:**

Die Fläche K3 befindet sich östlich und nordöstlich von Hardert und beinhaltet eine Fläche von 75,5 ha. Die Fläche 3 ist unterteilt in einen nördlichen Teilbereich 3a und einen südlich gelegenen Teil 3b. Unmittelbar östlich des Aubachtales schließt sich die Fläche 4 an. Die Fläche befindet sich in einer Höhe zwischen 280 und 290m NN. Keine der beiden Teilflächen der Fläche K3 ist Bestandteil eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes.

### Lebensraumstrukturen

Die Fläche K3 umfasst ausschließlich Waldbereiche. Diese sind als Buchenwälder mit einem hohen Altholzanteil ausgeprägt. Kleinere Offenlandbereiche sind nur östlich von Hardert vorhanden. Diese werden vorwiegend ackerbaulich genutzt.

#### Europäische Vogelarten

Im Zuge der Erfassungen 2012 wurden im Radius von 1 km um die Außengrenzen der Fläche K3 keine Rotmilane oder Schwarzmilane nachgewiesen. Der Radius um den Brutplatz des Rotmilans zwischen Oberraden und Niederraden ragt nicht in den Bereich der Fläche 3 hinein. Es ist davon auszugehen, dass von diesem Horst kein Konfliktpotenzial für die Fläche 3 ausgeht. Es befindet sich ein weiterer Horst eines Rotmilans südöstlich von Rüscheid. Der Radius um diesen Brutplatz des Rotmilans südöstlich von Rüscheid ragt nicht in den Bereich der Fläche 3 hinein. Nach Auswertung der Daten des LUGV stellt der Aubach ein Nahrungshabitat des Graureihers dar. Hinweise auf das Vorkommen des Uhus oder des Schwarzmilans liegt für die Fläche 3 nicht vor. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Neuwied (vgl. Schreiben vom 25.08.2008) befindet sich innerhalb der Flächen K3a und 3b Brutvorkommen des Rotmilans und des Baumfalke. Beide Arten konnten 2012 für die Fläche 3 nicht bestätigt werden. Der bereits für die Fläche K2 dargelegte Brutplatz eines Schwarzstorches westlich des Dernbacher Kopfes ist im Rahmen der Bewertung des Konfliktpotenzials ebenfalls zu berücksichtigen.

#### ► Fazit Fläche K3

Während sich im Umfeld der Fläche K3 keine Horste von Rotmilanen befinden, die zu einem Konfliktpotenzial mit einer möglichen Windenergienutzung führen, befindet sich die Fläche K3 im 3-km-Radius des Schwarzstorches westlich des Dernbacher Kopfes. Daraus resultiert für die Fläche 3 ein hohes Konfliktpotenzial.

#### **Fläche K 4:**

Die Fläche K4 mit einer Größe von 71,3 ha befindet sich westlich von Rüscheid und östlich des Aubachtales. Die Fläche 4 ist unterteilt in einen nördlichen und sehr kleinen Teilbereich 4b und einen südlich gelegenen Teil 4a, der den größten Teil der Fläche 4 einnimmt. Die Fläche 4b befindet sich innerhalb der Talaue, während sich der Teilbereich 4b über eine Höhe von 280-300m NN befindet. Unmittelbar westlich des Aubachtales schließt sich die Fläche K3 an. Keine der beiden Teilflächen der Fläche K4 ist Bestandteil eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes.

#### Lebensraumstrukturen

Die Fläche 4a ist vollständig bewaldet und vorwiegend mit Laubbaumbeständen bestanden. Am westlichen Abhang zum Aubachtal finden sich auch kleinere Nadelwaldbereiche. Die Auenbereiche zwischen den Flächen K3 und K4 werden von extensiver Grünlandnutzung geprägt.

#### Europäische Vogelarten

Innerhalb der Fläche 4 wurden 2012 keine Brutnachweise für den Rotmilan oder Schwarzmilan geführt. Es befindet sich ein Horst eines Rotmilans südöstlich von Rüscheid. Der Radius um diesen Brutplatz des Rotmilans südöstlich von Rüscheid ragt jedoch nicht in den Be-

reich der Fläche K4 hinein. Nach Auswertung der Daten des LUGV stellt der Aubach ein Nahrungshabitat des Graureihers dar. Hinweise auf das Vorkommen des Uhus oder des Schwarzmilans liegt für die Fläche K4 nicht vor. Der bereits für die Fläche K2 und K3 dargelegte Brutplatz eines Schwarzstorches westlich des Dernbacher Kopfes ist im Rahmen der Bewertung des Konfliktpotenzials ebenfalls zu berücksichtigen.

#### ► Fazit Fläche K4

Während sich im Umfeld der Fläche K4 keine Horste von Rotmilanen befinden, die zu einem Konfliktpotenzial mit einer möglichen Windenergienutzung führen, befindet sich die Fläche K4 im 3-km-Radius des Schwarzstorches westlich des Dernbacher Kopfes. Daraus resultiert für die Fläche K4 ein hohes Konfliktpotenzial.

#### **Fläche K 5:**

Die Fläche K5 mit einer Größe von 23,9 ha befindet sich zwischen Rüscheid und Thalhausen, nordöstlich des Rosenhofes u. des Petershofes. Die Fläche besitzt eine Größe von 23,9 ha. Die Fläche ist weder Bestandteil eines FFH-Gebietes noch eines EU-Vogelschutzgebietes.

#### Lebensraumstrukturen

Die Fläche K5 umfasst weitgehend bewaldete Bereiche, wobei die Laubwaldanteile dominieren. In sehr geringem Umfang sind auch Nadelwaldanteile vorhanden. Im Süden der Fläche K5 befindet sich ein kleiner Offenlandbereich, der der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

#### Europäische Vogelarten

Für die Fläche K5 liegt der Brutnachweis eines Rotmilans vor. Dieser brütet an der südwestlichen Ecke des bewaldeten Bereiches der Fläche 5. Das Vorkommen des Rotmilans besteht nach Angaben der UNB des Kreises Neuwied (vgl. Schreiben vom 25.08.2008) bereits seit vielen Jahren und hat im Rahmen der Betrachtung des möglichen Konfliktpotenzials für die Flächen K3 und K4 bereits Berücksichtigung gefunden. Weiterhin befindet sich die Fläche K5 im Radius des Brutvorkommens des Schwarzstorches am Dernbacher Kopf. Hinweise auf andere Arten wie Uhu oder Schwarzmilan liegen weder für die Erfassungen 2012 noch aus den Daten des LUGV vor.

#### ► Fazit Fläche K5

Aufgrund der Lage der Fläche K5 innerhalb des 1-km-Radius eines Rotmilans sowie des 3-km-Radius eines Schwarzstorches ist ein artenschutzrechtlich sehr hohes Konfliktpotenzial für die Fläche K5 zu postulieren.

#### **Fläche K 6:**

Die Fläche K6 mit einer Größe von 24,1 ha befindet sich südöstlich von Meinborn. Die Fläche K6 gliedert sich in einen nordöstlichen Teil K6a und einen südwestlichen Bereich K6b. Die Fläche K6 ist weder Bestandteil eines FFH-Gebietes noch eines EU-Vogelschutzgebietes.

Östlich des Planungsraumes der Teilfläche K6a befindet sich das FFH-Gebiet 5511-302 Brexbach- und Saynbachtal.

### Lebensraumstrukturen

Im Gegensatz zu den bisherigen Flächen handelt es sich bei dieser Fläche K6 um einen weitgehend von Offenland geprägten Bereich. Es finden sich sowohl Grünlandbereiche, die der Mahd unterliegen als auch intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche. Zum Teil wird auf den Flächen Mais angebaut, wodurch es zu einer Vielfalt an Nutzungsformen auf kleinem Raum kommt. Erschlossen wird der Offenlandbereich durch Straßen und gut ausgebaute Feldwege. Als Nahrungsraum für den Rotmilan kommen Graswege und die Ackerrandstreifen hinzu.

### Europäische Vogelarten

Innerhalb der Fläche K6 sind keine Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten vorhanden, die ein Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung aufweisen. Nördlich der Fläche K6 und östlich von Meinborn befindet sich der Brutplatz eines Rotmilans. Westlich der L 259 südwestlich von Anhausen befindet sich ein weiterer Horst eines Rotmilans (siehe auch Fläche K7).

#### ► Fazit Fläche K6

Die Flächen K6a und K6b befinden sich innerhalb des 1-km-Radius um den Horst des Rotmilans östlich von Meinborn. Für die Fläche K6 lässt sich ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen Avifauna und Windenergienutzung postulieren, da die Offenlandbereiche aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Ausprägung als Nahrungsräume des Rotmilans anzusehen sind. Dies gilt umso mehr als neben intensiv ackerbaulich genutzten Flächen auch Grünlandbereiche vorhanden sind.

### **Fläche K 7:**

Die Fläche K7 mit einer Größe von 34,3 ha befindet sich westlich von Anhausen innerhalb eines bewaldeten Bereiches westlich der L259. Die Fläche K7 befindet sich in einer Höhe von 250-300m NN. Die Fläche K7 ist weder Bestandteil eines FFH-Gebietes noch eines EU-Vogelschutzgebietes.

### Lebensraumstrukturen

Die Fläche K7 befindet sich vollständig innerhalb eines Waldbereiches. Westlich der Fläche verläuft der Aubach. Im Osten verläuft die L 258. Vorherrschend sind in der Fläche K7 die Laubbäume. Innerhalb des Waldbereiches ist die forstliche Nutzung deutlich sichtbar. Innerhalb der Fläche K7 befinden sich zwei Fließgewässer, die zum Aubach hin entwässern.

### Europäische Vogelarten

Am östlichen Rand der Fläche K7 wurde der Brutplatz eines Rotmilans im Rahmen der Erfassungen 2012 nachgewiesen. Der 1-km-Radius um diesen Horststandort beinhaltet die Fläche K7 vollständig. Der östlich von Meinborn brütende Rotmilan befindet sich außerhalb des 1-km-Radius. Der 3-km-Radius des Schwarzstorches reicht nicht an die Fläche 7 heran.

#### ► Fazit Fläche K7

Aufgrund des Brutplatzes des Rotmilans am östlichen Rand der Fläche K7 ist ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen Avifauna und Windenergienutzung zu postulieren.

### **Fläche K 8:**

Die Fläche K8 besitzt eine Größe von 32,2 ha und befindet sich nordwestlich von Anhausen. Es handelt sich um eine Fläche innerhalb eines Waldbereiches. Die Fläche K8 ist weder Bestandteil eines FFH-Gebietes noch eines EU-Vogelschutzgebietes.

#### Lebensraumstrukturen

Die Fläche K8 umfasst ausschließlich bewaldete Bereiche, die vorwiegend einen Laubwaldbestand aufweisen. Nadelwaldbestandteile finden sich nur in sehr geringem Umfang. Die Altersstruktur des Laubwaldbestandes ist sehr heterogen.

#### Europäische Vogelarten

Innerhalb der Fläche K8 wurden keine Nachweise von Horsten von Großvogelarten geführt. Östlich, südöstlich und südlich der Fläche K8 befinden sich Horste von Rotmilanen, deren 1-km-Radius die Fläche K8 jedoch nicht erreicht. Der 3-km-Radius des Schwarzstorches am Dernbacher Kopf umfasst die Fläche 8 fast vollständig. Ein kleiner südlicher Teil der Fläche 8 befindet sich außerhalb dieses 3-km-Radius.

#### **► Fazit Fläche K8**

In Bezug auf den Rotmilan weist die Fläche K8 kein Konfliktpotenzial auf, befindet sich aber im 3-km Radius um die Fortpflanzungsstätte eines Schwarzstorches, was zu einem hohen Konfliktpotenzial für diese Fläche führt.

### **Fläche K 9:**

Die Fläche K9 befindet sich zwischen Rengsdorf und Anhausen in einer Höhenlage zwischen 260m und 320m NN. Die Fläche besitzt eine Größe von 128,9 ha und besteht aus einem nördlichen K9a und einem südlichen Teilbereich K9b. Die Fläche K9 ist weder Teil eines FFH-Gebietes noch eines EU-Vogelschutzgebietes.

#### Lebensraumstrukturen

Die Fläche K9 zeichnet sich durch großflächige Laubwaldbereiche aus. Neben alten Beständen sind auch Jungbestände vorhanden. Der Anteil an Nadelhölzern ist als gering einzustufen.

#### Europäische Vogelarten

Innerhalb der Fläche K9 wurden keine Horste von europäischen Vogelarten nachgewiesen, die ein Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung aufweisen. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Neuwied (vgl. Schreiben vom 25.08.2008) stellt die K9 einen potenziellen Brutplatz für den Schwarzstorch dar, der vor wenigen Jahren noch besetzt war. Im Zuge der Erfassungen 2012 wurde in diesem Bereich kein Schwarzstorch nachgewiesen. Östlich des Aubachtales liegt der Nachweis eines Rotmilans vor (siehe auch Fläche 7).

#### **► Fazit Fläche K9**

Es findet sich kein Brutplatz eines Rotmilans innerhalb eines Umkreises von einem Kilometer um die Außengrenzen der Fläche K9. Da ehemalige Vorkommen eines Schwarzstorches in der Fläche K9 konnte 2012 nicht bestätigt werden.

Das Konfliktpotenzial ist niedrig.

### **Diskussion:**

Im Rahmen der Analyse des möglichen Konfliktpotenzials zwischen dem Vorkommen von sensibel auf Windenergieanlagen reagierenden europäischen Vogelarten und den möglichen Planungsräumen in der Verbandsgemeinde Rengsdorf wurden die Abstandskriterien der Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007) angewandt.

Aufgrund des Wissenszuwachses zum Verhalten von Großvögeln gegenüber Windenergieanlagen ist es nicht ausgeschlossen, dass die zur Zeit empfohlenen Abstandskriterien in der nahen Zukunft weiter entwickelt und verändert werden.

Dies könnte nicht zuletzt darauf zurück zu führen sein, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Abstandskriterien für die Avifauna eine Energiewende nicht in dem geplanten Umfang möglich ist, weil keine ausreichenden Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen werden.

Hinzu kommt der Einfluss der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen, die sich vor allem in einer größeren Gesamthöhe der Anlagen, einem größeren Rotordurchmesser und insgesamt in einer größeren Leistungsfähigkeit ausdrückt. Durch die größere Höhe steht den kollisionsgefährdeten Vogelarten z. B. ein weitaus größerer rotorfreier Raum zwischen Boden und unterer Rotorspitze zur Verfügung. Es ist somit nicht auszuschließen, dass die Kollisionsgefahr durch die Errichtung höherer Windenergieanlagen deutlich gesenkt werden kann, was sich wiederum in einer Verkleinerung der artenschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstände ausdrücken könnte.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Windenergienutzung sind Entscheidungen von fachlicher Seite in naher Zukunft zu erwarten, die die Abstandskriterien verändern können. Ebenso ist es denkbar, dass von gesetzgeberischer Seite Vorgaben bezüglich der Abstandskriterien vorgenommen werden. Würde z. B. der für den Schwarzstorch geltende Abstand von 3 Kilometern auf 1 Kilometer verringert, so ergäben sich für die artenschutzfachliche Bewertung möglicher Windvorrangflächen in der VG Rengsdorf unmittelbare Konsequenzen: Bei einer Verringerung des Abstandskriteriums für den Schwarzstorch von 3 km auf 1 km würde sich das Konfliktpotenzial für die Flächen K3, K4 und K8 auf „niedrig“ abgesenkt, weil die Flächen aus der Wirksamkeit des Abstandskriteriums heraus fielen. Damit stünden einer Windenergienutzung neben der Fläche K9 auch die Flächen K3, K4 und K8 zur Verfügung.

Die derzeitige Anwendung der Abstandskriterien im Rahmen der artenschutzrechtlichen Analyse der möglichen Windvorrangflächen wurde mit der SGD-Nord abgestimmt. Zukünftige Änderungen der Abstandskriterien können jedoch ebenso auf die Einschätzung Einfluss nehmen, wie die Neuansiedlung weiterer Rotmilane oder Schwarzstörche in der Verbandsgemeinde Rengsdorf.

**Ersteinschätzung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Flächen K 2 bis K 9**

Zusammenfassung:

Die folgende Tabelle fasst die obigen Ausführungen zum Konfliktpotenzial und den daraus möglicherweise resultierenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zusammen:

Tab. 3: Ergebnisse der diesjährigen Recherche und daraus abgeleitetes Konfliktpotenzial sowie die daraus resultierenden Ausschlussflächen für Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Rengsdorf: B: Brutnachweis, (B): Brutverdacht. **Rot:** Sehr hohes Konfliktpotenzial durch Unterschreitung der empfohlenen Abstandskriterien und daraus resultierende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.

**Grün:** Aufgrund der Einhaltung der Abstandskriterien stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Nutzung dieser Fläche als Windvorrangfläche aufgrund der 2012 durchgeführten Untersuchung nicht entgegen.

| Fläche            | K2        | K3        | K4        | K5        | K6        | K7        | K8        | K9      |
|-------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------|
| Größe (ha)        | 33,9      | 75,5      | 71,3      | 23,9      | 24,1      | 34,3      | 32,2      | 128,9   |
| EU-VSG            | nein      | nein    |
| Rotmilan          | B         |           |           | B         | B         | B         |           |         |
| Schwarzmilan      |           |           |           |           |           |           |           |         |
| Schwarzstorch     | B         | B         | B         | B         |           |           | B         |         |
| Uhu               |           |           |           |           |           |           |           |         |
| Konfliktpotenzial | Sehr hoch | niedrig |

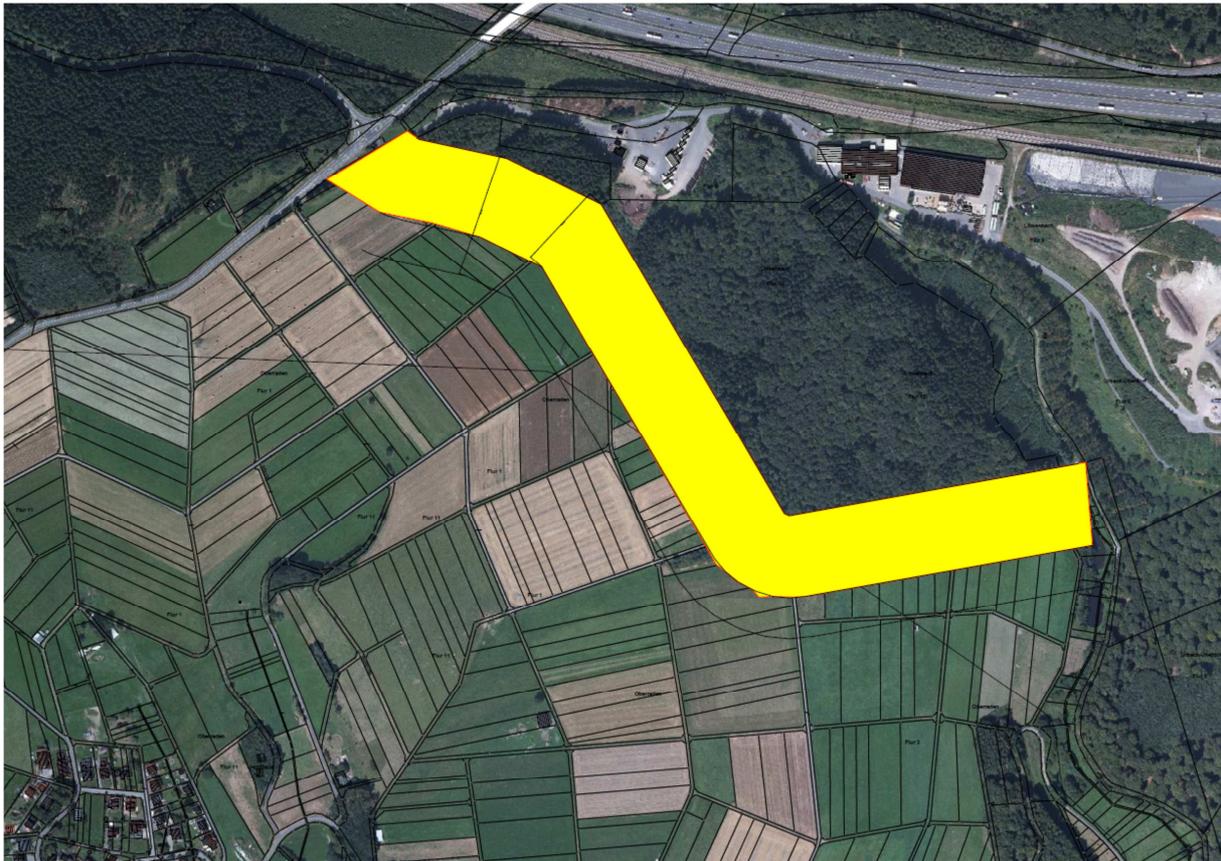
In der Zusammenfassung ergibt sich, dass für jede der Flächen K2, K3, K4, K5, K6, K7 und K8 aufgrund der Abstände zu den bekannten Horsten, ein sehr hohes Konfliktpotenzial postuliert werden muss. Einzig für die Fläche K9 werden keine Abstandskriterien unterschritten, so dass diese Fläche ein sehr geringes Konfliktpotenzial aufweist.

Es wird hiermit nochmals auf die oben geführte Diskussion verwiesen.

**1.6 Prüfung der Möglichkeiten zur Entwicklung einer „Interkommunalen Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung“ im Bereich der Fläche K 2**

Parallel zur kommunalen Steuerungsplanung auf Ebene des Teil-Flächennutzungsplanes möchte sich die VG Rengsdorf an den Planungsabsichten zur Umsetzung eines Windparks im Bereich der Abfallentsorgungsanlage Linkenbach (Betreiber: LK Neuwied) einbringen. Flächenhaft befindet sich der Bereich der Abfallentsorgungsanlage im Gebiet der VG Puderbach.

Da sich die auf dem Gebiet der VG Rengsdorf ermittelte Fläche K 2 im räumlichen Zusammenhang zur Abfallentsorgungsanlage befindet, soll die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit zur Umsetzung eines grenzübergreifenden Windparks geprüft werden.



Bereich (Fläche 2 c in Verbindung mit der Konzentrationsfläche 2 a und b) für eine interkommunale Fläche östl. von Oberraden und südl. der Mülldeponie, ohne Maßstab, genordet. (Quelle: VG Rengsdorf, 05.12.2011)

## 2 Darstellung von Planungsmöglichkeiten / Alternativen zur Nutzung der Windenergie

Durch die Novelle des Baugesetzbuches 1997 wurde die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich eingeführt (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Gleichzeitig wurde mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Planvorbehalt eingefügt, wonach öffentliche Belange einer selbständigen Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Nutzung dieser Planungsmöglichkeit der Flächensteuerung setzt jedoch die Entwicklung eines schlüssigen Planungskonzeptes für das gesamte Verbandsgemeindegebiet mit einer detaillierten inhaltlichen Begründung bei Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange voraus.

In der Planbegründung ist im Einzelnen darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren. Die gemeindliche Entscheidung muss jedoch nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortausweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Ermittlung von Flächen zur Nutzung der Windenergieanlage setzt die Untersuchung des gesamten Verbandsgemeindegebietes voraus.

Die „**Standortuntersuchung Windenergieanlagen - 2008**“ hat die Verbandsgemeinde Rengsdorf erarbeiten lassen und als eine Abwägungsgrundlage für eine Flächennutzungsplan-Änderung bzw. die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zu Grunde gelegt (die Standortuntersuchung Windenergieanlagen ist zur besseren Nachvollziehbarkeit mit Text und Karten als Anhang beigefügt).

Unter Anwendung und Diskussion aller für die Verbandsgemeinde Rengsdorf erkennbaren und in Betracht kommenden Prüfkriterien sowie der Gegenüberstellung der verschiedenen raumordnerischen Konfliktpotenziale verbleiben im Ergebnis 12 potenzielle Konzentrationszonen.

Von diesen 12 Flächen zeigen vier Flächen (K 1, K 10, K 11, K 12) vorrangig zu geringe Flächengrößen für eine konzentrierte Nutzung der Windenergie.

Sie stehen zudem auch nicht in einem nutzbaren räumlichen Zusammenhang, der eine Zusammenlegung einzelner Splitterflächen zu einem nutzbaren Konzentrationsbereich ermöglichen würde.

Die Größen der nicht für eine konzentrierte Nutzung geeigneten Flächen betragen:

| Potenzielle Konzentrationszone | Lage                                    | Flächengröße bei Siedlungsabstand 750 m (ca.-Werte) | Flächengröße bei Siedlungsabstand 1.000 m (ca.-Werte) |
|--------------------------------|---|---|---|
| K 1                            | Zw. Gierend und Hümmerich, an der BAB 3 | 3,1 ha  | 0,0 ha  |
| K 10                           | Südl. Rengsdorf, an der VG-Grenze       | 9,5 ha  | 0,0 ha  |
| K 11                           | Östl. Bonefeld                          | 11,3 ha   | 0,0 ha  |
| K 12                           | Zw. Bonefeld und Niederhonnefeld        | 10,2 ha   | 0,0 ha  |

Die verbleibenden acht potenziellen Konzentrationszonen stellen sich wie folgt dar:

| Potenzielle Konzentrationszone | Lage und Bezeichnung  | Höhe üNN und Windgeschwindigkeiten in 65 m Höhe ü. Grund | Flächengröße bei Siedlungsabstand 750 m (ca.-Werte) | Flächengröße bei Siedlungsabstand 1.000 m (ca.-Werte) |
|--------------------------------|---|--|---|---|
| K 2                            | Östlich von Oberraden (südl. der Mülldeponie)   | Ca. 340-360 m üNN;<br>5,0 – 6,0 m/sek.                   | 33,9 ha   | 9,5 ha  |
| K 3                            | Nordöstlich von Hardert, Bereich „Ziegenberg“; (westl. Flanke des Aubachtals)           | Ca. 280–290 m üNN;<br>< 4,5 m/sek.                       | 75,5 ha   | 24,5 ha   |
| K 4                            | Westlich von Rüscheid, Bereich „Miesberg“ und „Burgberg“; (östl. Flanke des Aubachtals) | Ca. 280–300 m üNN;<br>< 4,5 – 6,5 m/sek.                 | 71,3 ha   | 25,2 ha   |
| K 5                            | Zwischen Rüscheid und Thalhausen, nordöstlich des Rosenhofes u. des Petershofes         | Ca. 300-340 m üNN;<br>< 4,5 – 6,0 m/sek.                 | 23,9 ha   | 2,2 ha  |
| K 6                            | Südöstlich von Meinborn, Bereich „Königshecke,“ u. „Brandenberg“                        | Ca. 280-300 m üNN;<br>5,0 – 6,5 m/sek.                   | 24,1 ha   | 9,6 ha  |
| K 7                            | Westlich von Anhausen, Bereich „Alleeberg“  | Ca. 250-300 m üNN;<br>< 4,5 – 5,0 m/sek.                 | 34,3 ha   | 9,7 ha  |
| K 8                            | Nordwestlich von Anhausen, Bereich „Schützenvierenberg“                                 | Ca. 280-300 m üNN;<br>< 4,5 – 6,5 m/sek.                 | 32,2 ha   | 5,7 ha  |
| K 9                            | Zwischen Rengsdorf und Anhausen; Bereich „Laufental“                                    | Ca. 260-320 m üNN;<br>< 4,5 – 6,5 m/sek.                 | 128,9 ha  | 83,4 ha   |

Trotz der differenzierten Betrachtung der Standortfindungskriterien und der Berücksichtigung der damaligen Rechtsprechung, kommt das Standortgutachten Windenergie (2008) zu dem Ergebnis, dass eigentlich im gesamten VG-Gebiet keine vorrangigen und uneingeschränkten Flächen zur Windenergienutzung vorhanden sind.

Trotz der mit Einschränkungen bzw. Restriktionen belegten Flächen K 2, K 3, K 5, K 6, weisen diese gegenüber den restlichen ermittelten Flächen (K 4, K 7, K 8, K 9) einen geringeren Raumnutzungswiderstand und demzufolge das geringere Konfliktpotenzial in der Gesamtbeurteilung auf. Sie wurden daher von den Verfassern der Standortuntersuchung - wenn auch nur eingeschränkt – als bedingt geeignet für die Windenergienutzung angesehen.

Die Flächen K 1, K 10, K 11 und K 12 wurden aufgrund der zu geringen Flächengröße als ungeeignet angesehen (vgl. oben).

Die Verbandsgemeinde Rengsdorf ist am Ende ihres Abwägungsprozesses zur Aufstellung eines ersten TFNP-Entwurfes diesen Überlegungen gefolgt. Dabei waren vor allem folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend:

- Die Anzahl der Flächen, die es erlaubt, einen Auswahlprozess vorzunehmen, nachdem den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Abgabe von konkreten Stellungnahmen (Einholung von Be-

langen durch die VG Rengsdorf in einem förmlichen Verfahren) eingeräumt wurde.

- Die Größe dieser Flächen, die es erlaubt, der Windenergienutzung einen substanziellen Raum im VG Gebiet einzuräumen und auch eine wirklich flächenhafte Konzentration vorzunehmen.
- Die Möglichkeit, zumindest bei der an die Abfallentsorgungsanlage Linkenbach angrenzenden Fläche K 2, eine interkommunale Fläche mit der Nachbarverbandsgemeinde Puderbach und dem Landkreis Neuwied (Betreiber der Abfallentsorgungsanlage) auf eine gemeinsame und grenzübergreifende Nutzung zu prüfen.
- Die uneingeschränkt mögliche Berücksichtigung des vorsorglichen Siedlungsschutzes von mindestens 750 m Abstand zu den Siedlungsteilen der Verbandsgemeinde Rengsdorf sowie den Siedlungsteilen der umliegenden Verbandsgemeinden bzw. Ortsgemeinden.
- Die Chance für die Verbandsgemeinde Rengsdorf, trotz aller beeinträchtigenden Belange im VG-Gebiet, vertretbare und geeignete Flächen zu finden und damit im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steuern zu können.

### **3 Abwägung zu den ursprünglich für das FNP-Verfahren vorgesehenen Konzentrationsflächen K 2 bis K 9**

#### **3.1 Vorbemerkung**

Aus den Ergebnissen der Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008 (vgl. Anlage Standortuntersuchung) heraus hat die Verbandsgemeinde eine Eignungsdarstellung der einzelnen potenziellen Konzentrationsflächen durchgeführt. Die Diskussion der einzelnen ermittelten Flächen und deren Belange, welche mit einer umfänglichen Vorabwägung durch die VG Rengsdorf verbunden war, werden im Folgenden allgemein aufgezeigt.

Hierzu ist anzumerken, dass sich die VG Rengsdorf im Ergebnis - wie bereits erwähnt – ursprünglich für die potenziellen Konzentrationszonen K 2 bis K 9 ausgesprochen hatte. Diese Flächen sollen innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie nach den §§ 3, 4 BauGB geprüft werden.

Noch vor den eigentlichen Beteiligungsverfahren erfolgte dann vorab eine Abstimmung mit der Kreisverwaltung Neuwied bzw. der unteren Landesplanungsbehörde, die dazu führte, dass zunächst vor der formellen Einleitung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB die landesplanerische Stellungnahme beantragt wurde.

Mit Datum vom 28.03.2013 liegt der Verbandsgemeinde Rengsdorf die Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG zu dem Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (06.08.2012) vor (vgl. Ziff. 1.3 Planungsverlauf).

Die inhaltliche Berücksichtigung der landesplanerischen Stellungnahme führt in dem Filterprozess der Flächeneignung zu einer Änderung der ursprünglichen Planungsentention. Es werden nunmehr nicht sämtliche Flächen von K 2 bis K 9 für das Teilflächennutzungsplanverfahren vorgesehen, sondern nur noch die Fläche K 9 präferiert. Die Darlegung der Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme erfolgt in dem nachfolgenden Kapitel unter Ziff. 4.

### 3.2 Allgemeine Darlegung von Belangen und Abwägungssachverhalten zu den ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung

In der Flächenauswahl hat die VG Rengsdorf den Siedlungsschutz als hohes Schutzgut bewertet. Die Siedlungskörper innerhalb der Verbandsgemeinde und der angrenzenden Ortsgemeinden benachbarter Verbandsgemeinden werden mit einem **Immissionsschutzpuffer** von einheitlich 750 m versehen. Dieser Abstand lässt sich nach den Vorgaben der TA-Lärm ableiten bzw. prognostizieren (für die Nutzung eines Windparks mit mindestens drei Windenergieanlagen) und als Abstandskriterium mit Ausschusscharakter werten. Innerhalb dieses Bereiches sind daher keine Windenergieanlagen zulässig.

Hinweis:

Zu den Nachbargemeinden wird aufgrund der Siedlungsverteilung in Bezug zu den ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen faktisch ein Abstand von deutlich mehr als 750 m (sogar mehr als 1.000 m) eingehalten. Der geringste Abstand zwischen einer Konzentrationsfläche und einem Siedlungskörper einer Nachbargemeinde ergibt sich bei der Fläche K 6 und der Ortsgemeinde Isenburg (VG Dierdorf). Dort beträgt der Abstand ca. 950 m.

Da die Verbandsgemeinde bestrebt ist genügend substanziellen Raum für die Windenergienutzung zu schaffen, wird der Bereich des Siedlungsschutzes zwischen der 750 m Abstandslinie und der 1.000 m Abstandslinie nicht als Ausschluss- sondern als restriktiver Bereich („weiches“ Kriterium) gewertet.

Mit dieser Betrachtung des vorbeugenden Immissionsschutzes – bei gleichzeitigem Bestreben zur Schaffung von genügend Raum zur verträglichen Entfaltung der Windenergienutzung - möchte die VG Rengsdorf ihr städtebauliches Ziel einer Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 BauGB innerhalb des eigenen VG-Gebietes und über dessen Grenzen hinaus erreichen.

Hinsichtlich der Größe von Flächen zur Windenergienutzung orientiert sich die Verbandsgemeinde auch an den bisherigen Planungen des Regionalplangebers sowie einem rein rechnerisch entwickelten Wert von ca. 25 ha. Diese Größe wird als Mindestfläche für eine Nutzung mit drei Windenergieanlagen angesehen (wobei eine Größe der WEA von 150 m – 200 m mit ca. 90 m Rotordurchmesser angenommen wird). Kleinere Flächen, bzw. Splitterflächen, die nach Zusammenlegen (räumlicher Zusammenhang) nicht die **angestrebte Mindestgröße** erreichen, werden für eine Windenergienutzung zurückgestellt (vgl. Flächen K 1, K 10 – K 12).

Unter Betrachtung der Immissionsschutzpuffer von 750 m bzw. 1.000 m ergeben sich folgende Flächengrößen (alle Angaben sind ca. – Werte):

| Bezeichnung der ermittelten Konzentrationsfläche | Größe der Fläche bei 750 m Siedlungspuffer | Mindestgröße von 25 ha erreicht | Größe der Fläche bei 1.000 m Siedlungspuffer | Mindestgröße von 25 ha erreicht |
|--|--|---------------------------------|--|---------------------------------|
| K 1  | 3,1 ha                                     |                                 | 0,0 ha                                       |                                 |
| K 2  | 33,9 ha                                    | x                               | 9,5 ha                                       |                                 |
| K 3  | 75,5 ha                                    | x                               | 24,5 ha                                      | x <sub>1</sub>                  |

| Bezeichnung der ermittelten Konzentrationsfläche | Größe der Fläche bei 750 m Siedlungspuffer | Mindestgröße von 25 ha erreicht | Größe der Fläche bei 1.000 m Siedlungspuffer | Mindestgröße von 25 ha erreicht |
|--|--|---------------------------------|--|---------------------------------|
| K 4  | 71,3 ha                                    | x                               | 25,2 ha                                      | x                               |
| K 5  | 23,9 ha                                    | x <sub>1</sub>                  | 2,2 ha                                       |                                 |
| K 6  | 24,1 ha                                    | x <sub>1</sub>                  | 9,6 ha                                       |                                 |
| K 7  | 34,3 ha                                    | x                               | 9,7 ha                                       |                                 |
| K 8  | 32,2 ha                                    | x                               | 5,7 ha                                       |                                 |
| K 9  | 128,9 ha                                   | x                               | 83,4 ha                                      | x                               |
| K 10   | 9,5 ha                                     |                                 | 0,0 ha                                       |                                 |
| K 11   | 11,3 ha                                    |                                 | 0,0 ha                                       |                                 |
| K 12   | 10,2 ha                                    |                                 | 0,0 ha                                       |                                 |

1: Geringfügige Unterschreitungen der 25 ha – Marke werden nicht zurückgestellt.

Maßgeblich für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie sind in erster Linie ausreichende **Windverhältnisse**. In der Beurteilung der Windverhältnisse innerhalb der Verbandsgemeinde und den ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen stützte sich die VG Rengsdorf zunächst auf den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald „Teilplan Windenergienutzung“, Entwurf 09.12.2003 sowie die 1997 von der KEVAG erstellte Windkarte für Koblenz und Westerwald „Strom aus Wind“.

Nach der Karte der Windhöflichkeit des Teilplanes Windenergienutzung (Entwurf 12/2003) liegen die Windgeschwindigkeiten für das VG-Gebiet ganz überwiegend zwischen 3,0 und 5,0 m/sek.

Vereinzelte Flächen der Verbandsgemeinde Rengsdorf erreichen auch Werte von 5,0 bis 7,0 m/sek.

Nach der Karte der Windgeschwindigkeiten der KEVAG verteilt sich die für die VG Rengsdorf höchste Windklasse von über 7,5 m/sek. auf die topografisch höchsten Bereiche „Talhof“ (nördl. Ehlscheid) sowie den Höhenzug vom „Heimbacher Wald“ (südl. Anhausen) bis zum „Dernbacher Kopf“ (außerhalb der VG, nördl. Rüscheid).

Die nächst niedrigere Klasse 7,0 bis 7,5 m/sek. verteilt sich um die zuvor genannten Bereiche herum sowie auf einen Bereich bei Gierend. Diese Bereiche wiederum sind von Windklassen 6,5 bis 7,0 m/sec. und 6,0 bis 6,5 m/sec. umgeben. Der überwiegende Teil der VG liegt in den Windklassen unter 4,5 m/sec. bis 5,0 - 5,5 m/sec.

Die VG Rengsdorf geht von einem einschlägigen Erfahrungsgrundsatz und der bisherigen Rechtsprechung aus, nach denen ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen durchaus bei mittleren Windgeschwindigkeiten in Bereichen um 5 m/s in 50 m (Naben-) Höhe noch möglich ist.

Bereiche, die in 65 m Höhe Windgeschwindigkeiten von um die 5 m/s zeigen, laufen Gefahr, in 50 m Höhe unter den Erfahrungswert von ca. 5 m/s zu fallen. Damit wäre ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen zunächst in Frage zu stellen. Für eine abschließende Beurteilung müssten u.U. konkrete und standortbezogene Windmessungen durchgeführt werden.

Berücksichtigt man die Windverhältnisse, die zum Teil bereits stark innerhalb der Konzentrationszonen differieren, so zeigt sich, dass für die Flächen K 3 und K 7 die Werte von unter 4,5 m/sek. bis 5,5 m/sek. reichen. Nach der Windkarte des Landkreises Neuwied (vgl. Prüffaktor Windverhältnisse, Ziff. 6.1.1 Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008) haben diese Flächen im Vergleich zu den verbleibenden potenziellen Flächen die schlechtesten Werte.

Eine Konzentrierung der Windenergienutzung, insbesondere innerhalb dieser Bereiche, ist an Wirtschaftlichkeitsberechnungen gebunden, die spätestens im Falle einer Projektierung zu erstellen sind.

Die höchsten Windgeschwindigkeiten zeigen die Flächen K 2, K 6, K 8 und K 9, wobei die Fläche K 2 mit 5,0 – 6,0 m/sek. insgesamt die gleichmäßigsten Werte „aufzeigt“.

Ein weiterer wirtschaftlicher Belang ist durch die Referenzertragsregelung des Energie-Einspeise-Gesetzes (EEG) zu beachten. Seit dem 01.08.2004 bestimmt das EEG, dass eine Windstromproduktion nur noch als förderungswürdig gilt, wenn die Anlage wenigstens 60 % des definierten Referenzwertes erbringt.

Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde (vgl. EEG, Anlage 3 Referenzertrag).

Abweichend vom § 5 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber nicht verpflichtet, Strom aus Anlagen zu vergüten, für die nicht vor Inbetriebnahme nachgewiesen ist, dass sie an dem geplanten Standort mindestens 60 % des Referenzertrages erzielen können. Der Anlagenbetreiber hat den Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber durch Vorlage eines nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage zu diesem Gesetz (vgl. Anlage 3) eines im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber beauftragten Sachverständigen zu führen.

Die Referenzregelung konkretisiert also einen fiktiven Mindestnutzen, dessen Respektierung der Gesetzgeber erwartet, wenn die Stromproduktion an der Subventionierung nach EEG teilnehmen soll. Der Referenzwert ist von der Windhöffigkeit eines konkreten Standortes sowie der technischen Ausstattung und Größe der WEA (vgl. Leistungskennlinien) abhängig.

Aussagen zu den **Möglichkeiten der Netzanbindung** für Windenergieanlagen in den potenziellen Konzentrationszonen will die VG Rengsdorf im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur TFNP-Planung einholen. Sie ist im Rahmen der Abwägung jedoch nicht „abschließend und verbindlich“ durch die Verbandsgemeinde zu lösen.

Die **verkehrliche Erschließung** der potenziellen Konzentrationszonen sieht die VG Rengsdorf grundsätzlich als gegeben an. Eine konkrete verkehrliche Erschließung kann erst im Projektierungsfall mittels einer Fachplanung erfolgen. Diese ist projektbezogen vom jeweiligen Entwickler (Investor) im Rahmen einer Genehmigungsplanung zu erbringen.

Dem **Wald** der VG Rengsdorf sind gemäß kommunalem FNP und L-Plan diverse Nutzungsbestimmungen zugesprochen (Boden-, Klima-, Wasser-, Luft- und Erholungsfunktion), die eine uneingeschränkte Nutzung durch die Windenergie nicht an allen Stellen zulassen. Innerhalb der in der Standortuntersuchung ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen befindet sich mehr oder weniger Wald. Forstliche Versuchsflächen befinden sich, nach jetzigem Kenntnisstand, in keiner der ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen.

Der Wald wird von der VG Rengsdorf nicht als Ausschlussbereich gewertet, so dass grundsätzlich auch die Möglichkeit besteht die Waldflächen als Standort für die Windenergie zu nutzen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des TFNP werden forstliche und naturschutzfachliche Prüfungen möglicher Waldstandorte und deren Verträglichkeit mit der Windenergienutzung ermittelt werden müssen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG befinden sich in einigen der ermittelten potenziellen Konzentrationszonen (z.B. K 4, K 5, K 7, K 9). Sie sind in einer Biotopkartierung, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, flächenhaft im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung abzugrenzen (Einzelfallprüfungen). Auf dieser nachgeschalteten Ebene ist eine komplette Struktur- und Nutzungskartierung, unter Berücksichtigung der Anlagenstandorte, vorzunehmen. Grundsätzlich sind die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope für keine Windenergienutzung zugänglich und damit Ausschlussgebiet.

Keine der ermittelten potenziellen Konzentrationszonen befindet sich innerhalb der **kommunalen Naturschutzvorrangflächen** (vgl. Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008, Ziff. 6.1.5.1.7). Die Suchräume für Ökokonto- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Aubachtals werden durch die potenziellen Konzentrationszonen K 3, K 4, K 7, K 8 und K 9 flankiert. Da die Lebensräume des Aubachtals in einem engen Wirkungsgefüge und Abhängigkeitsverhältnis stehen, zeichnet sich für die angrenzenden potenziellen Konzentrationsflächen ein weiterer Untersuchungsaufwand ab.

Auch die im Rahmen der ICE-Streckenplanung festgelegten **Kompensationsmaßnahmen**, welche bisher aufgrund fehlender Informationen der Deutschen Bahn noch nicht abschließend kartografisch ermittelt werden konnten, sind auf Verträglichkeit mit den potenziellen Konzentrationszonen zu prüfen. Hierzu soll das Scoping-Verfahren zur offiziellen Informationseinholung und Flächendarstellung dienen.

Die Fläche K 5 befindet sich in einem **Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz** gemäß RROP 2006. Hiervon sind auch die Flächen K 3, K 4, K 7 und K 9 betroffen ist, welche sich teilweise innerhalb dieser regionalplanerischen Flächenfestlegung befinden. Es handelt sich dabei um vorwiegend geringe und bandartig verlaufende Flächenanteile. Derartige Raumfestlegungen sind in Bezug auf die potenziellen Konzentrationsflächen im Gesamtkontext mit sonstigen naturschutzfachlichen Festlegungen (z.B. Schutzgebiete) zu prüfen.

Bezüglich des **Artenschutzes**, insbesondere der Avifauna und der Fledermäuse, konnte sich die VG Rengsdorf in der Standortuntersuchung Windenergieanlagen nur auf Literaturangaben und Angaben der Naturschutzbeauftragten bzw. der zuständigen UNB beziehen. Eigene Untersuchungen lagen der Verbandsgemeinde nicht vor (vgl. Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008). Demnach wurde zunächst und vorbehaltlich näherer Untersuchungen von einem möglichen und ggf. erhöhten Konfliktpotenzial auf allen potenziellen Konzentrationsflächen ausgegangen (Stand: 2008).

Die VG Rengsdorf hat daher innerhalb der Aufstellung des TFNP die durch Vorabwägung ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen (K 2 bis K 9) u.a. faunistisch untersuchen lassen. Es wurde eine erste Potenzialabschätzung (Prüfung artenschutzrechtlicher Belange) für die einzelnen Flächen durchgeführt, welche im Ergebnis in die Flächenbewertung der potenziellen Konzentrationszonen aufgenommen wird.

Auch hier soll das Träger- und Öffentlichkeitsverfahren des TFNP für mehr Transparenz in der Thematik Artenschutz sorgen und differenzierteres Abwägungsmaterial von Fachbehörden und Naturschutzverbänden einholen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann festgehalten werden, dass allein durch die Bauhöhe heutiger Windenergieanlagen ein nicht auszugleichender Eingriff in das **Landschaftsbild** entsteht. Innerhalb der Standortuntersuchung Windenergieanlagen wurde das Landschaftsbild hinsichtlich Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Vorbelastungen durch bereits vorhandene Eingriffe (Freileitungsstrassen, ICE-Trasse, Autobahn etc.) eingestuft und bewertet. Basierend auf dieser Bewertung zeichnet sich das Landschaftsbild der Flächen K 11 und K 12 durch mittlere Empfindlichkeiten aus. Die Flächen K 3, K 4, K 6 bis K 10 zeichnen sich durch mittlere bis hohe Empfindlichkeiten aus. Die Flächen K 1, K 2 und K 5 zeigen eine mittlere Empfindlichkeit, gelten jedoch in ihrer Erscheinung durch landschaftsdominierende bauliche Elemente in der direkten Landschaftsbildeinheit als vorbelastet.

Bei einer zukünftigen Darstellung von Flächen zur Nutzung der Windenergie im TFNP soll das Landschaftsbild weitestgehend geschont werden. Bereits vorbelastete Flächen gelten daher als besser für die Windenergienutzung geeignet.

Die Gefährdung einer übermäßigen technischen Überprägung der Landschaft in räumlich engen Abständen (z.B. mehrere Konzentrationsflächen in engem räumlichem Abstand zueinander) ist im Einzelfall zu prüfen.

Sämtliche potenzielle Konzentrationszonen (K 1 bis K 12) befinden sich innerhalb des **Naturparks Rhein-Westerwald**, allerdings außerhalb der gesondert zu betrachtenden Kernzonen.

Keine der ermittelten Flächen befindet sich in **Regionalen Grünzügen** gem. Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006).

Für alle Flächen (K 1 bis K 12) sieht der RROP 2006 **Vorbehaltsgebiete für Erholung und Erholungsräume** vor.

Die ausgewiesenen „**Vorbehaltsgebiete für Erholung**“ dienen zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft.

Die „**Erholungsräume**“ unterliegen ebenfalls wie die Vorbehaltsgebiete den regionalplanerischen Grundsatzbestimmungen.

Für die Erholungsräume ist folgender maßgeblicher regionalplanerischer Grundsatz formuliert (vgl. Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006, Ziff. 2.4, S. 25):

*In den Erholungsräumen soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Erholungsräumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

Die durch den RROP 2006 vorgesehenen **Flächen zum Rohstoffabbau** wurden von potenziellen Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung ausgespart (vgl. Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008).

Die Fläche K 10 und K 6 (teilweise) befinden sich in **Flächen zur Rohstoffsicherung**, welche als Vorbehaltsflächen den regionalplanerischen Grundsatzbestimmungen unterliegen.

Im Zuge der Aufstellung des TFNP sollen die Rahmenbetriebspläne der Abbauwirtschaftsbetriebe einbezogen und vom Landesamt für Geologie und Bergbau eine entsprechende Fachstellungnahme eingeholt werden.

Sämtliche **Richtfunkverbindungen** innerhalb der VG Rengsdorf wurden nach den Angaben der Bundesnetzagentur und der Betreiber (Stand: Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008) berücksichtigt.

Im Bereich der Fläche K 2, K 3, K 4, K 6, K 9 und K 10 verlaufen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen.

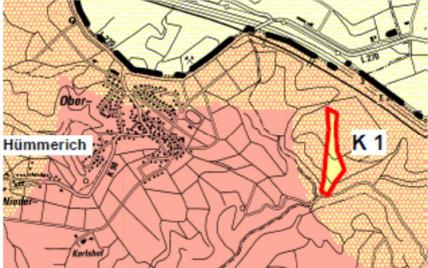
Die nötigen Freihaltetrassen für einen störungsfreien Richtfunkbetrieb wurden nach den Angaben der Richtfunkbetreiber berücksichtigt (vgl. Themenkarte 3, Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008).

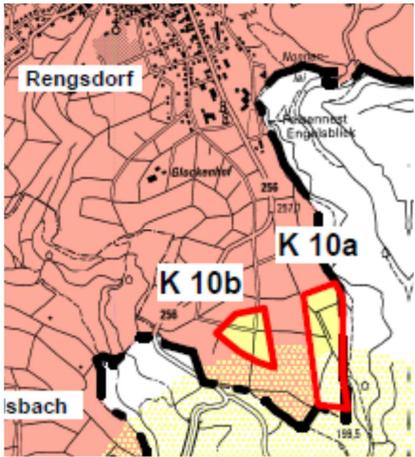
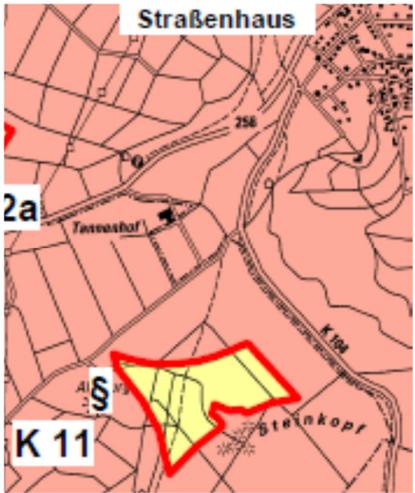
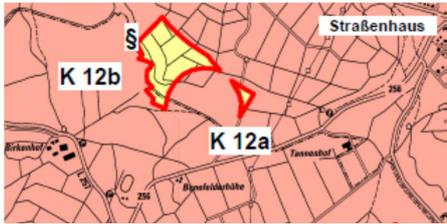
Die gem. Betreiberangaben erforderlichen Abstände zu den **Versorgungsleitungen** (z.B. Hochspannung) wurden bereits berücksichtigt (vgl. Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008).

Die der VG Rengsdorf bekannten **Altlastenverdachtsflächen** wurden von einer Nutzung der Windenergie ausgespart (vgl. Themenkarte 3, Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008).

Im Rahmen der Erstellung dieser TFNP-Planung wurden seitens der VG Rengsdorf alle ihr bekannten **Boden- und Kulturdenkmäler** von einer Windenergienutzung ausgespart.

### 3.3 Darlegung von Belangen und Abwägungssachverhalten zu den ursprünglich nicht in das TFNP-Verfahren aufgenommenen potenziellen Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung (K 1, K 10, K 11 und K 12)

| Fläche | Lage  | Größe (bei 750 m Siedlungsabstand) | Begründung für die Rückstellung der Fläche im TFNP  |
|--------|---|------------------------------------|---|
| K 1    | Östlich Hümmerich (direkt südlich der BAB 3)<br> | Ca. 3,1 ha                         | Es handelt sich lediglich um eine kleine Fläche mit einer Größe von ca. 3,1 ha, welche nicht für eine konzentrierte Nutzung der Windenergie geeignet ist. Im engen räumlichen Zusammenhang der K 1 befinden sich keine weiteren potenziellen Konzentrationszonen, die ein Zusammenfassen der Einzelflächen ermöglichen würde.<br><br>Die Fläche befindet sich direkt gegenüber dem Förderturm der Grube Georg (Industriedenkmal). |

| Fläche | Lage   | Größe (bei 750 m Siedlungsabstand)                     | Begründung für die Rückstellung der Fläche im TFNP  |
|--------|--|--|---|
| K 10   | Südlich Rengsdorf (an der B 256)<br>  | Ca. 9,5 ha<br>(zwei Splitterflächen: K 10a und K 10b)  | Bei den Flächen handelt es sich um zwei Splitterflächen, die in der Flächensumme lediglich 9,5 ha bilden und daher nicht für eine konzentrierte Nutzung der Windenergie mit mindestens drei Windenergieanlagen geeignet sind.<br>Im engen räumlichen Zusammenhang der K 10 (a und b) befinden sich keine weiteren potenziellen Konzentrationszonen, die ein Zusammenfassen der Einzelflächen zu einer „Splitter-Konzentrationsfläche“ (mit Raum für die Errichtung von mind. drei WEA) ermöglichen würde.   |
| K 11   | Zwischen Straßenhaus und Bonefeld (südl. „Tannenhof“)<br>                  | Ca. 11,3 ha  | Die Fläche K 11 bietet mit der ermittelten Flächengröße von 11,3 ha nicht genügend Raum für die konzentrierte Nutzung der Windenergie. Im Abstand von rd. 1.000 m befindet sich westlich der Fläche die pot. Konzentrationsflächen K 12 (a und b; Flächengröße rd. 10,2 ha), die zusammen genommen die angestrebte Mindestgröße von rd. 25 ha für eine konzentrierte Windenergienutzung mit mind. drei WEA nicht erreichen.<br>Beide Bereiche werden durch infrastrukturelle Einrichtungen (B 256 und Hochspannungsfreileitung) getrennt. Zudem unterliegt die Fläche einem erhöhten Immissionschutzdruck durch diverse Außenbereichssiedler und es greifen denkmalpflegerische Belange (vorgesichtl. Wallanlage, Grabhügelfeld). |
| K 12   | Zwischen Straßenhaus, Bonefeld und Kurtscheid (nordöstl. „Birkenhof“)<br> | Ca. 10,2 ha<br>(zwei Splitterflächen: K 12a und K 12b) | Die Fläche K 12 (a und b) bietet mit der ermittelten Flächengröße von rd. 10,2 ha nicht genügend Raum für die konzentrierte Nutzung der Windenergie.<br>Im Abstand von rd. 1.000 m befindet sich östlich der Fläche die pot. Konzentrationsfläche K 11 mit rd. 11,3 ha, die zusammen genommen die angestrebte Mindestgröße von rd. 25 ha für eine konzentrierte Windenergienutzung mit mind. drei WEA nicht erreichen.<br>Beide Bereiche werden durch infrastrukturelle Einrichtungen (B 256 und Hochspannungsfreileitung) getrennt. Zudem unterliegt die Fläche einem erhöhten Immissionschutzdruck durch diverse Außenbereichssiedler.  |

## **4 Darstellung der (flächenbezogenen) Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme vom 28.03.2013**

### **4.1 Vorbemerkung und Erläuterungen**

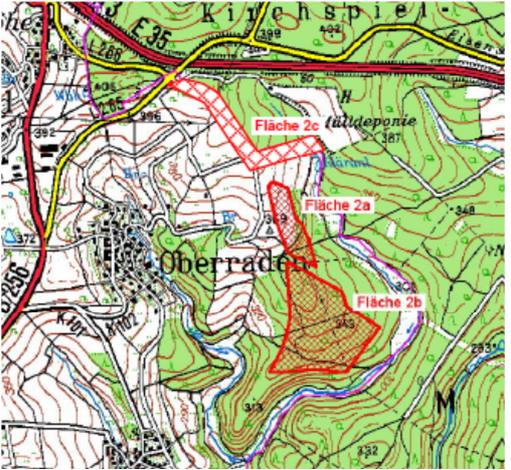
Nachfolgend sind in einer Art „Steckbrief“ die Inhalte der Landesplanerischen Stellungnahme zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie (Scoping-Unterlage, Stand: 06.08.2012) für jede der potenziellen Konzentrationsflächen K 2 bis K 9 zusammengefasst.

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden insbesondere der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, wurden die geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie seitens der unteren Landesplanungsbehörde beurteilt.

Neben den landesplanerischen und raumordnerischen Belangen, die sich aufgrund der Zielbestimmungen des LEP IV – Erneuerbare Energien vom 26.04.2013 ergeben, kommt den natur- und artenschutzfachlichen Belangen eine besondere Bedeutung zu.

So bedarf die Forderung nach einem Schutz älterer Wälder durch Verzicht eines Windenergieausbaus in Waldbeständen über 120 Jahren weiterer Untersuchungen. Insbesondere ist der Artenschutz nunmehr um den „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (vom 13.09.2012) auszuweiten.

## 4.2 Fläche K 2 – Östlich von Oberraden (südl. der Mülldeponie)

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p><b>K 2</b></p>                             | <p><b>Östlich von Oberraden<br/>                 (südl. der Mülldeponie)<br/>                 Ca. 340 – 360 m üNN<br/>                 Ca. 5 – 6 m/sek. (65 m üNN)<br/>                 Größe:<br/>                 rd. 34 ha (750 m) / rd. 9,5 ha (1.000 m)</b></p> <p>Hinweis:<br/>                 Die Flächenangaben beziehen sich nur auf die Teilflächen 2a und 2b.<br/>                 Die Fläche 2c wurde gem. Standortuntersuchung Windenergie 2008 nicht ermittelt. Sie unterlag einer Sonderbetrachtung aufgrund der möglichen Umnutzung der Kreis-mülldeponie.</p>   |  |
| <p><b>VG Rengsdorf</b></p>                    | <p><u>LEP IV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus</li> <li>• Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Nr. 29 „Erholungs- und Erlebnisraum Rheinwesterwald“ mit landesweiter Bedeutung als „Naturpark“, Naherholungsschwerpunkt, Gebiet mit teilweise sehr hoher Landschaftsbildqualität: Rhein-Wied-Rücken)</li> </ul>  |  |
| <p><b>K 2a+b<br/>                 + c</b></p> | <p><u>RROP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen</li> <li>• Erholungsraum</li> <li>• Vorbehaltsgebiet für Erholung</li> </ul> <p><u>Entwurf/RROP neu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplantes Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (teilw.)</li> <li>• Siedlungsabstand von 750 m wird zu den umliegenden Ortsgemeinden unterschritten.</li> </ul> <p><u>ONB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial</li> <li>• Aufgrund der geringen Windhöufigkeit weiterer Untersuchungsaufwand fraglich</li> <li>• Aufgrund der Abstandsregelung für den Rotmilan besteht weiterer Untersuchungsbedarf</li> </ul> <p><u>UNB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WEA Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich beeinträchtigen</li> </ul> |  |
| <p><b>K 2b</b></p>                            | <p><u>SGDNord:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf betroffene WSG II (Bauverbotszonen) und III</li> </ul>  |  |
| <p><b>K 2c</b></p>                            | <p><u>LEP IV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft (teilw.)</li> </ul> <p><u>RROP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz (tangiert den Randbereich)</li> <li>• Vorrangfläche/Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft (westlicher Planbereich)</li> </ul> <p><u>SGDNord:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf betroffene WSG II (Bauverbotszonen) und III</li> </ul>   |  |

**Auszug landesplanerische Stellungnahme vom 28.03.2013 (S. 15/16):**

**LEP IV:** Lage in einem **Landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus** sowie **Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Naturpark)**.  
Teilweise Überlagerung der **Fläche K 2c** durch einen **landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft**.

**LEP IV Entwurf Erneuerbare Energien:** Gemäß Grundsatz G 163 d, stehen der Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft der Windenergie in der Regel nicht entgegen.

**RROP:** Die **Fläche K2 c** tangiert im Randbereich die Darstellung eines **Vorbehaltsgebietes für den Arten- und Biotopschutz**.

Im westlichen Planbereich der **Fläche K2 c** ist teilweise eine **Vorrangfläche sowie eine Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft** dargestellt.

Lage im **Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen** und im **Erholungsraum**.

Lage innerhalb eines **Vorbehaltsgebietes für Erholung**.

**Entwurf/RROP neu:** Die **Fläche K2** liegt teilweise in einem **geplanten Vorranggebiet für den Grundwasserschutz**.

**Der dem Planungskonzept der Verbandsgemeinde Rengsdorf zugrunde gelegte Siedlungsabstand von 750m zu den umliegenden Ortsgemeinden wird unterschritten.**

**Obere Naturschutzbehörde:**

Die **Vorrangfläche K2** weist wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein **hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial** auf. Im Hinblick auf die **geringe Windhöflichkeit** ist fraglich, ob für diese Standorte ein weiterer Untersuchungsaufwand sinnvoll ist. Bei diesen Standorten besteht im Hinblick auf die **neuen Abstandsregelungen für den Rotmilan weiterer Untersuchungsbedarf**.

**Unter Naturschutzbehörde:**

Bezüglich Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch einzelne WEA werden Möglichkeiten der Realkompensation auszuschöpfen als Mittel der Wahl angesehen. Dies betrifft unter anderem das im Untersuchungsgebiet liegende Aubachtal. Hier leitet die UNB derzeit Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung ein. Aus diesem Grund werden WEA-Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die geeignet sind das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich zu beeinträchtigen.

**SGDNord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur:**

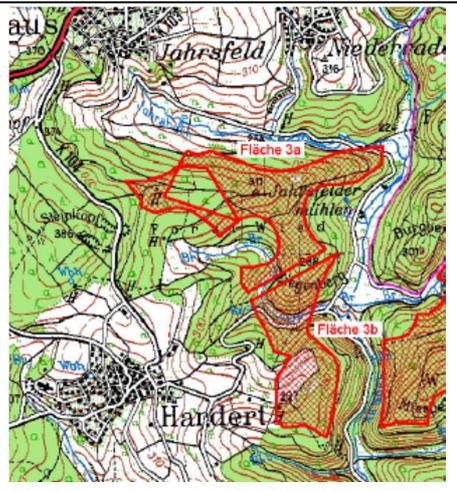
Hinweis auf betroffene Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungszonen mit den Schutzzonen II (Bauverbotszonen) und III im **Bereich K2 b, c** (siehe Stellungnahme).

**Landesplanerische Gesamtbewertung:**

**Neben der Beachtung der derzeit geltenden v. g. Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Verfahren stehen diese der Planung dann nicht entgegen wenn:**

- **die arten- und naturschutzrechtliche Verträglichkeit nach dem BNatSchG anhand vertiefter Untersuchungen dargelegt werden kann,**
- **die von der Planungsgemeinschaft empfohlene Landschaftsbildanalyse eine ausreichende Verträglichkeit zu den dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen gemäß RROP 2006, Tab. 2 (Förderturm Grube Georg/Willroth/Landkreis Altenkirchen) ergibt.**

#### 4.3 Fläche K 3 – Nordöstlich von Hadert, Bereich „Ziegenberg“

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p><b>K 3</b></p>                               | <p><b>Nordöstlich von Hadert, Bereich „Ziegenberg“<br/>                 (westl. Flanke des Aubachtals)<br/>                 Ca. 280 – 290 m üNN<br/>                 Kleiner als 4,5 m/sek. (65 m üNN)<br/>                 Größe:<br/>                 rd. 75,5 ha (750 m) / rd. 24,5 ha (1.000 m)</b></p>  |  |
| <p><b>VG<br/>                 Rengsdorf</b></p> | <p><u>LEP IV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus</li> <li>• Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Nr. 29 „Erholungs- und Erlebnisraum Rheinwesterwald“ mit landesweiter Bedeutung als „Naturpark“, Naherholungsschwerpunkt, Gebiet mit teilweise sehr hoher Landschaftsbildqualität: Rhein-Wied-Rücken)</li> </ul>   |  |
| <p><b>K 3a+b</b></p>                            | <p><u>RROP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz (tlw.)</li> <li>• Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen</li> <li>• Erholungsraum</li> <li>• Vorbehaltsgebiet für Erholung</li> <li>• Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung (Bereich des Aubachs)</li> </ul> <p><u>Entwurf/RROP neu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplantes Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (teilw.)</li> <li>• Geplantes Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (teilw.) *</li> </ul> <p><u>SGDNord:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf betroffene WSG II (Bauverbotszonen) und III (besonders kritisch sind die Überschneidungen mit SZ II-Zonen im WSG Rüscheid und insbesondere im WSG Aubachtal)</li> </ul> <p><u>ONB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial</li> <li>• Aufgrund der geringen Windhöufigkeit weiterer Untersuchungsaufwand fraglich</li> <li>• Aufgrund der Abstandregelung für den Rotmilan besteht weiterer Untersuchungsbedarf</li> <li>• Altholzbestände, die älter als 120 Jahre sind (an den Flächen, bei Ausbau zu berücksichtigen)</li> </ul> <p><u>UNB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WEA Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich beeinträchtigen</li> </ul> |  |
| <p><b>K 3a</b></p>                              | <p><u>RROP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorrangfläche für die Forstwirtschaft (westlicher Planbereich)</li> </ul>   |  |

### Auszug landesplanerische Stellungnahme vom 28.03.2013 (S. 16/17):

**LEP IV:** Lage in einem **Landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus** sowie **Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Naturpark).**

**RROP:** Die **Fläche K3** wird zum Teil von der Darstellung eines **Vorbehaltsgebietes für den Arten- und Biotopschutz** überlagert.

**Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung, im Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen und im Erholungsraum.**

Im Bereich des Aubachs sowie in den angrenzenden Auebereichen ist ein **Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung** dargestellt. Die Darstellung grenzt nicht unmittelbar an die Änderungsflächen. Dennoch ist darzulegen, dass geplanten Fläche für die keine Zielverletzung in Bezug auf das Auensystems des Aubachs entsteht.

Im westlichen Planbereich der **Fläche K3 a** ist im RROP eine **Vorrangfläche für die Forstwirtschaft** dargestellt. Dieser Bereich wurden in der Planung entsprechend ausgespart.

Gem. LEP IV Entwurf „Erneuerbare Energien“, (2. Anhörung) Grundsatz G 163 d, stehen der Vorrangausweisung zugunsten der Forstwirtschaft der Windenergie in der Regel nicht entgegen.

**Entwurf/RROP neu:** Die **Fläche K 3a, b** wird teilweise von in einem **geplanten Vorranggebiet für den Grundwasserschutz** und einem **geplanten Vorranggebiet für die Forstwirtschaft** überlagert.

### **SGDNord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur:**

Hinweis auf betroffene Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungszonen mit den Schutzzonen II (Bauverbotszonen) und III im **Bereich 3a und b** (siehe Stellungnahme). Besonders kritisch sind die Überschneidungen mit SZ II-Zonen im WSG Rüscheid und insbesondere im WSG Aubachtal.

### Landesplanerische Gesamtbewertung:

**Neben der Beachtung der derzeit geltenden o.a. Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Verfahren stehen diese der Planung dann nicht entgegen wenn:**

- **die arten- und naturschutzrechtliche Verträglichkeit nach dem BNatSchG anhand vertiefter Untersuchungen dargelegt werden kann,**
- **die von der Planungsgemeinschaft empfohlene Landschaftsbildanalyse eine ausreichende Verträglichkeit zu den dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen gemäß RROP 2006, Tab. 2 (Förderturm Grube Georg/Willroth/Landkreis Altenkirchen) ergibt.**

### **Obere Naturschutzbehörde:**

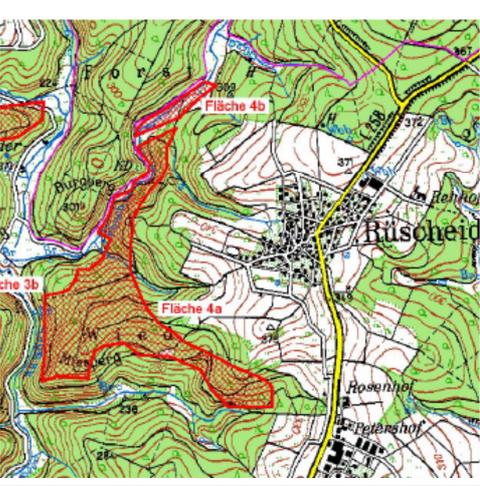
Die **Vorrangfläche K3** weist wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein **hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial** auf. Im Hinblick auf die **geringe Windhöflichkeit** ist fraglich, ob für diese Standorte ein weiterer Untersuchungsaufwand sinnvoll ist. Bei diesen Standorten besteht im Hinblick auf die neuen **Abstandsregelungen für den Rotmilan weiterer Untersuchungsbedarf.**

In den Wäldern an dem **Vorrangstandort K3** gibt es **Altholzbestände, die älter als 120 Jahre sind** und bei einem Ausbau der Windenergie als Ausschlussflächen zu berücksichtigen sind.

### **Untere Naturschutzbehörde:**

Bezüglich Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch einzelne WEA werden Möglichkeiten der Realkompensation auszuschöpfen als Mittel der Wahl angesehen. Dies betrifft unter anderem das im Untersuchungsgebiet liegende Aubachtal. Hier leitet die UNB derzeit Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung ein. Aus diesem Grund werden WEA-Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die geeignet sind das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich zu beeinträchtigen.

#### 4.4 Fläche K 4 – Westlich von Rüscheid, Bereich „Miesberg“ und „Burgberg“ (östl. Flanke des Aubachtals)“

|                            |   |  |
|----------------------------|---|--|
| <p><b>K 4</b></p>          | <p><b>Westlich von Rüscheid, Bereich „Miesberg“ u. „Burgberg“ (östl. Flanke des Aubachtals)</b><br/>                 Ca. 280 – 300 m üNN<br/>                 Kleiner als 4,5 bis 6,5 m/sek. (65 m üNN)<br/>                 Größe:<br/>                 rd. 71 ha (750 m) / rd. 25 ha (1.000 m)</p>  |  |
| <p><b>VG Rengsdorf</b></p> | <p><u>LEP IV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus</li> <li>• Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Nr. 29 „Erholungs- und Erlebnisraum Rheinwesterwald“ mit landesweiter Bedeutung als „Naturpark“, Naherholungsschwerpunkt, Gebiet mit teilweise sehr hoher Landschaftsbildqualität: Rhein-Wied-Rücken)</li> </ul>  |  |
| <p><b>K 4a+b</b></p>       | <p><u>RROP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz (tlw.)</li> <li>• Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen</li> <li>• Erholungsraum</li> <li>• Vorbehaltsgebiet für Erholung</li> <li>• Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung (Bereich des Aubachs)</li> </ul> <p>Entwurf/RROP neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplantes Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (teilw.)</li> </ul> <p><u>ONB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial</li> <li>• Aufgrund der geringen Windhöflichkeit weiterer Untersuchungsaufwand fraglich</li> <li>• Aufgrund der Abstandregelung für den Rotmilan besteht weiterer Untersuchungsbedarf</li> <li>• Betroffenheit von Hangwäldern, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind (westlich von Rüscheid)</li> </ul> <p><u>UNB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WEA Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich beeinträchtigen</li> </ul> |  |
| <p><b>K 4a</b></p>         | <p>Entwurf/RROP neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet für Ressourcenschutz (randlich)</li> </ul> <p>SGDNord:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf betroffene WSG II (Bauverbotszonen) und III (besonders kritisch sind die Überschneidungen mit SZ II-Zonen im WSG Rüscheid und insbesondere im WSG Aubachtal)</li> </ul>   |  |

**Auszug landesplanerische Stellungnahme vom 28.03.2013 (S. 17/18):**

**LEP IV:** Lage in einem **Landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus** sowie **Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Naturpark)**

**RROP:** Tangiert die **Fläche K 4a, b** in Teilbereichen durch Darstellung eines **Vorbehaltsgebietes für den Arten- und Biotopschutz.**

**Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung, im Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen** sowie im **Erholungsraum.**

Im Bereich des Aubachs sowie in den angrenzenden Auebereichen ist für den Bereich des Aubachs **ein Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung** dargestellt. Die Darstellung grenzt nicht unmittelbar an die Änderungsflächen. Dennoch ist darzulegen, dass geplanten Fläche für die Windenergie keine Zielverletzung in Bezug auf das Auen-systems des Aubachs entsteht.

**Entwurf/RROP neu:** Die **Fläche K 4a** tangiert im Randbereich die Darstellung eines **geplanten Vorranggebietes für den Ressourcenschutz.**

Die **Fläche K4 a, b** überlagert in Teilbereichen ein **geplantes Vorranggebiet für den Grundwasserschutz.**

**SGDNord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur:**

Hinweis auf betroffene Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungszonen mit den Schutz-zonen II (Bauverbotszonen) und III im **Bereich 4a** (siehe Stellungnahme). Besonders kritisch sind die Überschneidungen mit SZ II-Zonen im WSG Rüscheid und insbesondere im WSG Aubachtal.

**Obere Naturschutzbehörde:**

Die **Vorrangfläche K4** weist wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein **hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial** auf. Im Hinblick auf die **geringe Windhöflichkeit** ist fraglich, ob für diese Standorte ein weiterer Untersuchungsaufwand sinnvoll ist. Bei diesen Standorten besteht im Hinblick auf die neuen Abstandsregelungen für den Rotmilan weiterer Untersuchungsbedarf.

**Im Bereich der geplanten Vorrangfläche K4, westlich von Rüscheid sind Hangwälder betroffen, die unter dem Schutz des § 30 BNatSchG stehen.**

**Untere Naturschutzbehörde:**

Bezüglich Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch einzelne WEA werden Möglichkeiten der Realkompensation auszuschöpfen als Mittel der Wahl angesehen. Dies betrifft unter anderem das im Untersuchungsgebiet liegende Aubachtal. Hier leitet die UNB derzeit Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung ein. Aus diesem Grund werden WEA-Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die geeignet sind das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich zu beeinträchtigen.

**Landesplanerische Gesamtbewertung:**

**Neben der Beachtung der derzeit geltenden o.a. Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Verfahren stehen diese der Planung dann nicht entgegen wenn:**

- **die arten- und naturschutzrechtliche Verträglichkeit nach dem BNatSchG anhand vertiefter Untersuchungen dargelegt werden kann,**
- **die von der Planungsgemeinschaft empfohlene Landschaftsbildanalyse eine ausreichende Verträglichkeit zu den dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen gemäß RROP 2006, Tab. 2 (Förderturm Grube Georg/Willroth/Landkreis Altenkirchen) ergibt.**

**4.5 Fläche K 5 – Zwischen Rüscheid u. Thalhausen, nordöstl. des Rosenhofes u. des Petershofes**

|                            |  |  |
|----------------------------|--|--|
| <p><b>K 5</b></p>          | <p>Zwischen Rüscheid u. Thalhausen, nordöstl. des Rosenhofes u. des Petershofes<br/>                 Ca. 300 – 340 m üNN<br/>                 Kleiner als 4,5 bis 6,0 m/sek. (65 m üNN)<br/>                 Größe:<br/>                 rd. 24 ha (750 m) / rd. 2 ha (1.000 m)</p>  |  |
| <p><b>VG Rengsdorf</b></p> | <p><u>LEP IV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus</li> <li>• Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Nr. 29 „Erholungs- und Erlebnisraum Rheinwesterwald“ mit landesweiter Bedeutung als „Naturpark“, Naherholungsschwerpunkt, Gebiet mit teilweise sehr hoher Landschaftsbildqualität: Rhein-Wied-Rücken)</li> </ul>   |  |
| <p><b>K 5</b></p>          | <p><u>RROP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz</li> <li>• Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen</li> <li>• Erholungsraum</li> <li>• Vorbehaltsgebiet für Erholung</li> </ul> <p>Entwurf/RROP neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplantes Vorranggebiet für den Grundwasserschutz</li> </ul> <p><u>ONB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial</li> <li>• Aufgrund der geringen Windhöffigkeit weiterer Untersuchungsaufwand fraglich</li> <li>• Aufgrund der Abstandregelung für den Rotmilan besteht weiterer Untersuchungsbedarf</li> </ul> <p><u>UNB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WEA Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich beeinträchtigen</li> </ul> |  |

**Auszug landesplanerische Stellungnahme vom 28.03.2013 (S. 18/19):**

**LEP IV:** Lage in einem **Landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus** sowie **Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Naturpark).**

**RROP:** Die **Fläche K5** liegt vollständig in einem **Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz** **Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung, im Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen** und im **Erholungsraum.**

**Entwurf/RROPneu:** Lage in einem **geplanten Vorranggebiet für den Grundwasserschutz.**

**Obere Naturschutzbehörde:**

Die **Vorrangfläche K5** weist wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein **hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial** auf. Im Hinblick auf die **geringe Windhöffigkeit** ist fraglich, ob für diese Standorte ein weiterer Untersuchungsaufwand sinnvoll ist. Bei diesen Standorten besteht im Hinblick auf die neuen **Abstandsregelungen für den Rotmilan weiterer Untersuchungsbedarf.**

**Untere Naturschutzbehörde:**

Bezüglich Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch einzelne WEA werden Möglichkeiten der Realkompensation auszuschöpfen als Mittel der Wahl angesehen. Dies betrifft unter anderem das im Untersuchungsgebiet liegende Aubachtal. Hier leitet die UNB derzeit Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung ein. Aus diesem Grund werden WEA-Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die geeignet sind das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich zu beeinträchtigen.

**SGDNord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur:**

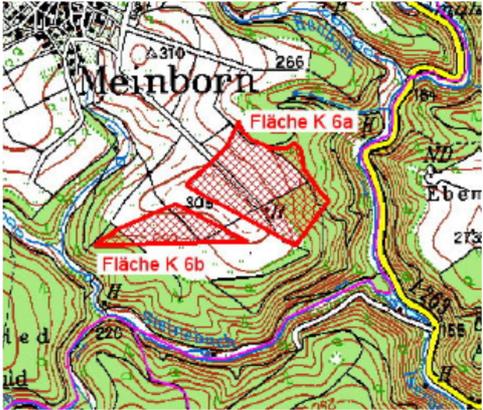
Hinweis auf betroffenen Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungszonen mit den Schutzzonen II (Bauverbotszonen) und III im **Bereich K5** (siehe Stellungnahme). Besonders kritisch sind die Überschneidungen mit SZ II-Zonen im WSG Rüscheid und insbesondere im WSG Aubachtal.

**Landesplanerische Gesamtbewertung:**

**Neben der Beachtung der derzeit geltenden o.a. Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Verfahren stehen diese der Planung dann nicht entgegen wenn:**

- **die arten- und naturschutzrechtliche Verträglichkeit nach dem BNatSchG anhand vertiefter Untersuchungen dargelegt werden kann,**
- **die von der Planungsgemeinschaft empfohlene Landschaftsbildanalyse eine ausreichende Verträglichkeit zu den dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen gemäß RROP 2006, Tab. 2 (Förderturm Grube Georg/Willroth/Landkreis Altenkirchen) ergibt.**

#### 4.6 Fläche K 6 – Südöstlich von Meinborn, Bereich „Königshecke“ und „Brandenburg“

|                            |  |  |
|----------------------------|--|--|
| <p><b>K 6</b></p>          | <p><b>Südöstlich von Meinborn, Bereich „Königshecke“ und „Brandenburg“</b><br/>                 Ca. 280 – 300 m üNN<br/>                 Ca. 5,0 bis 6,5 m/sek. (65 m üNN)<br/>                 Größe:<br/>                 rd. 24 ha (750 m) / rd. 9,5 ha (1.000 m)</p>   |  |
| <p><b>VG Rengsdorf</b></p> | <p><u>LEP IV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus</li> <li>• Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Nr. 29 „Erholungs- und Erlebnisraum Rheinwesterwald“ mit landesweiter Bedeutung als „Naturpark“, Naherholungsschwerpunkt, Gebiet mit teilweise sehr hoher Landschaftsbildqualität: Rhein-Wied-Rücken)</li> </ul>   |  |
| <p><b>K 6a+b</b></p>       | <p><u>LEP IV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft</li> </ul> <p><u>RROP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes (südlich angrenzend)</li> <li>• Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen</li> <li>• Erholungsraum</li> <li>• Vorbehaltsgebiet für Erholung</li> <li>• Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (teilw.)</li> </ul> <p><u>Entwurf/RROP neu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplantes Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft</li> </ul> <p><u>ONB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial</li> <li>• Aufgrund der geringen Windhöffigkeit weiterer Untersuchungsaufwand fraglich</li> <li>• Aufgrund der Abstandregelung für den Rotmilan besteht weiterer Untersuchungsbedarf</li> </ul> <p><u>UNB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WEA Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich beeinträchtigen</li> </ul> |  |
| <p><b>K 6a</b></p>         | <p><u>RROP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung (nordöstliche Bereich)</li> </ul> <p>Landesamt für Geologie und Bergbau/Mainz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschneidung teilw. mit einer Vorbehaltsfläche der Rohstoffsicherung. Eine Überplanung wird abgelehnt.</li> </ul>  |  |

**Auszug landesplanerische Stellungnahme vom 28.03.2013 (S. 19/20):**

**LEP IV:** Lage in einem **Landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus sowie Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Naturpark).**  
Teilweise Überlagerung durch einen **landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft.**

**LEP IV Entwurf Erneuerbare Energien:** Gemäß Grundsatz G 163 d stehen der Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft der Windenergie in der Regel nicht entgegen.

**RROP:** Lage innerhalb eines **Vorbehaltsgebietes für Erholung, im Naturpark Rhein-Westerwald, außerhalb der Kernzonen und im Erholungsraum**  
Unmittelbar südlich angrenzend an einen **Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes.**

Den nordöstlichen Bereich der **Fläche K 6a** überlagert teilweise ein **Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung.**

Die **Fläche K6** überlagert teilweise ein **Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft**

**Entwurf RROPneu:** Die Fläche K6 wird teilweise von einem **geplanten Vorranggebiet** und einem **geplanten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft** überlagert.

**Obere Naturschutzbehörde:**

Die **Vorrangfläche K6** weist wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein **hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial** auf. Im Hinblick auf die **geringe Windhöffigkeit** ist fraglich, ob für diese Standorte ein weiterer Untersuchungsaufwand sinnvoll ist. Bei diesen Standorten besteht im Hinblick auf die neuen **Abstandsregelungen für den Rotmilan weiterer Untersuchungsbedarf.**

**Untere Naturschutzbehörde:**

Bezüglich Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch einzelne WEA werden Möglichkeiten der Realkompensation auszuschöpfen als Mittel der Wahl angesehen. Dies betrifft unter anderem das im Untersuchungsgebiet liegende Aubachtal. Hier leitet die UNB derzeit Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung ein. Aus diesem Grund werden WEA-Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die geeignet sind das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich zu beeinträchtigen.

**Landesamt für Geologie und Bergbau/Mainz:**

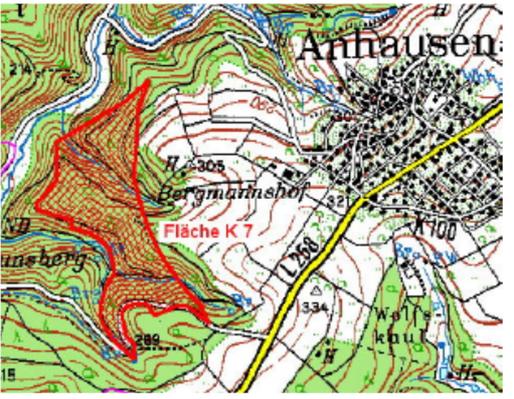
Anregungen, Hinweise, Bewertungen. Überschneidung einer **Konzentrationsfläche K 6a** tlw. mit einer Vorbehaltsfläche der Rohstoffsicherung. Eine Überplanung wird abgelehnt. (Siehe Stellungnahme)

**Landesplanerische Gesamtbewertung:**

**Neben der Beachtung der derzeit geltenden o.a. Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Verfahren stehen diese der Planung dann nicht entgegen wenn:**

- **die arten- und naturschutzrechtliche Verträglichkeit nach dem BNatSchG anhand vertiefter Untersuchungen dargelegt werden kann,**
- **die von der Planungsgemeinschaft empfohlene Landschaftsbildanalyse eine ausreichende Verträglichkeit zu den dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen gemäß RROP 2006, Tab. 2 (Förderturm Grube Georg/Willroth/Landkreis Altenkirchen) ergibt.**

#### 4.7 Fläche K 7 – Westlich von Anhausen, Bereich „Alleeburg“

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p><b>K 7</b></p>                               | <p><b>Westlich von Anhausen,<br/>                 Bereich „Alleeburg“<br/>                 Ca. 250 – 300 m üNN<br/>                 Kleiner als 4,5 bis 5,0 m/sek. (65 m üNN)<br/>                 Größe:<br/>                 rd. 34 ha (750 m) / rd. 10 ha (1.000 m)</b></p>  |  |
| <p><b>VG<br/>                 Rengsdorf</b></p> | <p><b>LEP IV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus</li> <li>• Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Nr. 29 „Erholungs- und Erlebnisraum Rheinwesterwald“ mit landesweiter Bedeutung als „Naturpark“, Naherholungsschwerpunkt, Gebiet mit teilweise sehr hoher Landschaftsbildqualität: Rhein-Wied-Rücken)</li> </ul>  |  |
| <p><b>K 7</b></p>                               | <p><b>LEP IV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung (grenzt zwar nicht unmittelbar an, aber Darlegung, dass durch die geplante Fläche für die Windenergie keine Zielverletzung in Bezug auf das Auensystem des Aubachs entsteht)</li> </ul> <p><b>RROP:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz</li> <li>• Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen</li> <li>• Erholungsraum</li> <li>• Vorbehaltsgebiet für Erholung</li> </ul> <p><b>Entwurf/RROP neu:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplantes Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (westlicher Teilbereich) *</li> </ul> <p><b>ONB:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial</li> <li>• Aufgrund der geringen Windhöffigkeit weiterer Untersuchungsaufwand fraglich</li> <li>• Aufgrund der Abstandregelung für den Rotmilan besteht weiterer Untersuchungsbedarf</li> <li>• Altholzbestände, die älter als 120 Jahre sind (an den Flächen, bei Ausbau zu berücksichtigen)</li> </ul> <p><b>UNB:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WEA Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich beeinträchtigen</li> </ul> |  |

**Auszug landesplanerische Stellungnahme vom 28.03.2013 (S. 20/21):**

**LEP IV:** Lage in einem **Landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus und Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Naturpark).**

Im Bereich des Aubachs sowie in den angrenzenden Auebereichen ist ein **Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung** dargestellt. Die Darstellung grenzt zwar nicht unmittelbar an die Änderungsflächen. Dennoch ist darzulegen, dass durch die geplante Fläche für die Windenergie keine Zielverletzung in Bezug auf das Auensystems des Aubachs entsteht.

**RROP:** Die **Fläche K7** tangiert in Teilbereichen die Darstellung eines **Vorbehaltsgebietes für den Arten- und Biotopschutz. Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung, im Naturpark Rhein-Westerwald, außerhalb der Kernzonen und im Erholungsraum.**

**RROP neu:** Im westlichen Planbereich der **Fläche K7** ist eine **geplante Vorrangfläche für die Forstwirtschaft** dargestellt.

Gem. LEPV Entwurf „Erneuerbare Energien“, (2. Anhörung) Grundsatz G 163 d, stehen der Vorrangausweisung zugunsten der Forstwirtschaft der Windenergie in der Regel nicht entgegen.

**Obere Naturschutzbehörde:**

Die Vorrangfläche **K7** weist wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein **hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial** auf. Im Hinblick auf die **geringe Windhöflichkeit** ist fraglich, ob für diese Standorte ein weiterer Untersuchungsaufwand sinnvoll ist. Bei diesen Standorten besteht im Hinblick auf die neuen **Abstandsregelungen für den Rotmilan weiterer Untersuchungsbedarf.**

In den Wäldern an den Vorrangstandort **K7** gibt es **Altholzbestände, die älter als 120 Jahre sind** und bei einem Ausbau der Windenergie als Ausschlussflächen zu berücksichtigen sind.

**Untere Naturschutzbehörde:**

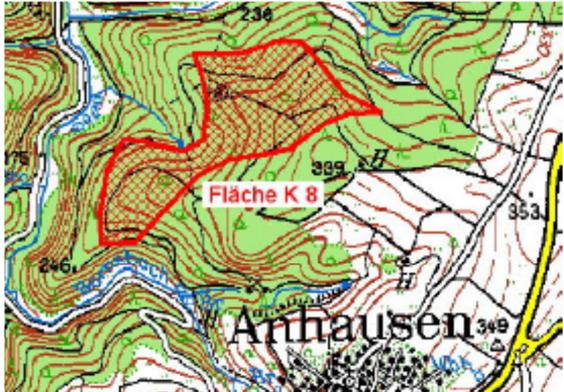
Bezüglich Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch einzelne WEA werden Möglichkeiten der Realkompensation auszuschöpfen als Mittel der Wahl angesehen. Dies betrifft unter anderem das im Untersuchungsgebiet liegende Aubachtal. Hier leitet die UNB derzeit Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung ein. Aus diesem Grund werden WEA-Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die geeignet sind das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich zu beeinträchtigen.

**Landesplanerische Gesamtbewertung:**

**Neben der Beachtung der derzeit geltenden o.a. Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Verfahren stehen diese der Planung dann nicht entgegen wenn:**

- **die arten- und naturschutzrechtliche Verträglichkeit nach dem BNatSchG anhand vertiefter Untersuchungen dargelegt werden kann,**
- **die von der Planungsgemeinschaft empfohlene Landschaftsbildanalyse eine ausreichende Verträglichkeit zu den dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen gemäß RROP 2006, Tab. 2 (Förderturm Grube Georg/Willroth/Landkreis Altenkirchen) ergibt.**

#### 4.8 Fläche K 8 – Nordwestlich von Anhausen, Bereich „Schützenvierenberg“

|                            |   |  |
|----------------------------|---|--|
| <p><b>K 8</b></p>          | <p><b>Nordwestlich von Anhausen, Bereich „Schützenvierenberg“</b><br/>                 Ca. 280 – 300 m üNN<br/>                 Kleiner als 4,5 bis 6,5 m/sek. (65 m üNN)</p> <p><b>Größe:</b><br/>                 rd. 32 ha (750 m) / rd. 6 ha (1.000 m)</p>  |  |
| <p><b>VG Rengsdorf</b></p> | <p><u>LEP IV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus</li> <li>• Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Nr. 29 „Erholungs- und Erlebnisraum Rheinwesterwald“ mit landesweiter Bedeutung als „Naturpark“, Naherholungsschwerpunkt, Gebiet mit teilweise sehr hoher Landschaftsbildqualität: Rhein-Wied-Rücken)</li> </ul>  |  |
| <p><b>K 8</b></p>          | <p><u>LEP IV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung (grenzt zwar nicht unmittelbar an, aber Darlegung, dass durch die geplante Fläche für die Windenergie keine Zielverletzung in Bezug auf das Auensystem des Aubachs entsteht)</li> </ul> <p><u>RROP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen</li> <li>• Erholungsraum</li> <li>• Vorbehaltsgebiet für Erholung</li> </ul> <p><u>Entwurf/RROP neu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplantes Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (westlicher Teilbereich) *</li> </ul> <p><u>SGDNord:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf betroffene WSG II (Bauverbotszonen) und III (besonders kritisch sind die Überschneidungen mit SZ II-Zonen im WSG Rüscheid und insbesondere im WSG Aubachtal)</li> </ul> <p><u>ONB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial</li> <li>• Aufgrund der geringen Windhöufigkeit weiterer Untersuchungsaufwand fraglich</li> <li>• Aufgrund der Abstandregelung für den Rotmilan besteht weiterer Untersuchungsbedarf</li> <li>• Altholzbestände, die älter als 120 Jahre sind (an den Flächen, bei Ausbau zu berücksichtigen)</li> </ul> <p><u>UNB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WEA Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich beeinträchtigen</li> </ul> |  |

**Auszug landesplanerische Stellungnahme vom 28.03.2013 (S. 21/22):**

**LEP IV:** Lage in einem **Landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus** sowie **Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Naturpark).**

Im Bereich des Aubachs sowie in den angrenzenden Auebereichen ist ein **Vorranggebiet für die natürliche Fließgewässerentwicklung** dargestellt. Die Darstellung grenzt nicht unmittelbar an die Änderungsflächen. Dennoch ist darzulegen, dass durch geplante Fläche für die Windenergie keine Zielverletzung in Bezug auf das Auensystems des Aubachs entsteht.

**RROP:** Lage innerhalb eines **Vorbehaltsgebietes für Erholung, im Naturpark Rhein-Westerwald, außerhalb der Kernzonen sowie im Erholungsraum.**

**Entwurf RROP neu:** Im westlichen Planbereich der **Fläche K8** ist eine **geplante Vorrangfläche für die Forstwirtschaft** dargestellt.

Gem. LEPV Entwurf „Erneuerbare Energien“, (2. Anhörung) Grundsatz G 163 d, stehen der Vorrangausweisung zugunsten der Forstwirtschaft der Windenergie in der Regel nicht entgegen.

**SGDNord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur:**

Hinweis auf betroffene Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungszonen mit den Schutzzonen II (Bauverbotszonen) und III im **Bereich K8** (siehe Stellungnahme). Besonders kritisch sind die Überschneidungen mit SZ II-Zonen im WSG Rüscheid insbesondere im WSG Aubachtal.

**Obere Naturschutzbehörde:**

Die **Vorrangfläche K8** weist wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein **hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial** auf. Im Hinblick auf die **geringe Windhöffigkeit ist fraglich**, ob für diese Standorte ein weiterer Untersuchungsaufwand sinnvoll ist. Bei diesen Standorten besteht im Hinblick auf die neuen **Abstandsregelungen für den Rotmilan weiterer Untersuchungsbedarf**.

In den Wäldern an den Vorrangstandorte **K8** gibt es **Altholzbestände, die älter als 120 Jahre sind** und bei einem Ausbau der Windenergie als Ausschlussflächen zu berücksichtigen sind.

**Untere Naturschutzbehörde:**

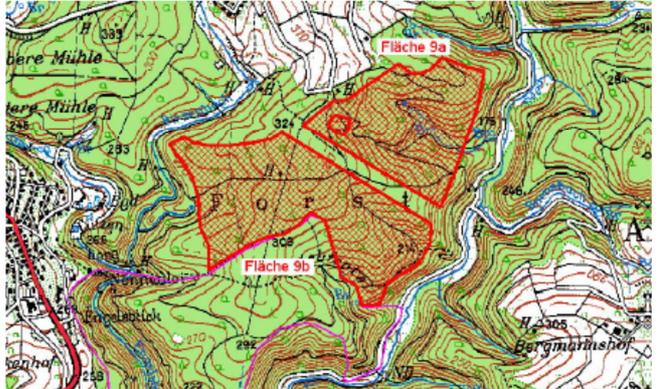
Bezüglich Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch einzelne WEA werden Möglichkeiten der Realkompensation auszuschöpfen als Mittel der Wahl angesehen. Dies betrifft unter anderem das im Untersuchungsgebiet liegende Aubachtal. Hier leitet die UNB derzeit Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung ein. Aus diesem Grund werden WEA-Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die geeignet sind das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich zu beeinträchtigen.

**Landesplanerische Gesamtbewertung:**

**Neben der Beachtung der derzeit geltenden o.a. Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Verfahren stehen diese der Planung dann nicht entgegen wenn:**

- **die arten- und naturschutzrechtliche Verträglichkeit nach dem BNatSchG anhand vertiefter Untersuchungen dargelegt werden kann,**
- **die von der Planungsgemeinschaft empfohlene Landschaftsbildanalyse eine ausreichende Verträglichkeit zu den dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen gemäß RROP 2006, Tab. 2 (Förderturm Grube Georg/Willroth/Landkreis Altenkirchen) ergibt.**

#### 4.9 Fläche K 9 – Zwischen Rengsdorf u. Anhausen, Bereich „Laufental“

|                            |   |  |
|----------------------------|---|--|
| <p><b>K 9</b></p>          | <p><b>Zwischen Rengsdorf u. Anhausen, Bereich „Laufental“</b><br/>                 Ca. 260 – 320 m üNN<br/>                 Kleiner als 4,5 bis 6,5 m/sek. (65 m üNN)<br/>                 Größe:<br/>                 rd. 129 ha (750 m) bzw.<br/>                 rd. 83 ha (1.000 m)</p>   |  |
| <p><b>VG Rengsdorf</b></p> | <p><u>LEP IV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus</li> <li>• Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Nr. 29 „Erholungs- und Erlebnisraum Rheinwesterwald“ mit landesweiter Bedeutung als „Naturpark“, Naherholungsschwerpunkt, Gebiet mit teilweise sehr hoher Landschaftsbildqualität: Rhein-Wied-Rücken)</li> </ul>  |  |
| <p><b>K 9a+b</b></p>       | <p><u>LEP IV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung (grenzt zwar nicht unmittelbar an, aber Darlegung, dass durch die geplante Fläche für die Windenergie keine Zielverletzung in Bezug auf das Auensystem des Aubachs entsteht)</li> </ul> <p><u>RROP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen</li> <li>• Erholungsraum</li> <li>• Vorbehaltsgebiet für Erholung</li> </ul> <p><u>Entwurf/RROP neu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplantes Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (teilw.)</li> </ul> <p><u>ONB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trotz Waldanteilen, die älter als 120 Jahre sind, weist die Fläche 9 im Vergleich zu den anderen Vorrangflächen ein geringeres Konfliktpotenzial auf.</li> </ul> <p><u>UNB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WEA Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich beeinträchtigen</li> </ul> |  |
| <p><b>K 9a</b></p>         | <p><u>RROP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz (teilw.)</li> </ul> <p><u>SGDNord:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf betroffene WSG II (Bauverbotszonen) und III (besonders kritisch sind die Überschneidungen mit SZ II-Zonen im WSG Rüscheid und insbesondere im WSG Aubachtal)</li> </ul>   |  |

### Auszug landesplanerische Stellungnahme vom 28.03.2013 (S. 22):

**LEP IV:** Lage in einem **Landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus** sowie **Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (Naturpark).**

Im Bereich des Aubachs sowie in den angrenzenden Auebereichen ist ein **Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung** dargestellt. Die Darstellung grenzt nicht unmittelbar an die Änderungsflächen. Dennoch ist darzulegen, dass durch die geplante Fläche für die Windenergie keine Zielverletzung in Bezug auf das Auensystems des Aubachs entsteht.

**RROP:** Die Fläche **K 9a** tangiert die Darstellung eines **Vorbehaltsgebietes für den Arten- und Biotopschutz** in einem Teilbereich.

**Die Fläche K 9 liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung, im Naturpark Rhein-Westerwald außerhalb der Kernzonen und im Erholungsraum.**

**Entwurf RROP neu:** In einem Teilbereich der **Fläche K9 a und b** ist eine **geplante Vorrangfläche für die Forstwirtschaft** dargestellt.

Gem. LEPV Entwurf „Erneuerbare Energien“, (2. Anhörung) Grundsatz G 163 d, stehen der Vorrangausweisung zugunsten der Forstwirtschaft der Windenergie in der Regel nicht entgegen.

#### **Obere Naturschutzbehörde:**

Die **Vorrangfläche K 9** zwischen Rengsdorf und Anhausen **weist trotz Waldanteilen, die älter als 120 Jahre sind**, im Vergleich zu den anderen Vorrangflächen ein **geringeres Konfliktpotenzial** auf.

#### **Untere Naturschutzbehörde:**

Bezüglich Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch einzelne WEA werden Möglichkeiten der Realkompensation auszuschöpfen als Mittel der Wahl angesehen. Dies betrifft unter anderem das im Untersuchungsgebiet liegende Aubachtal. Hier leitet die UNB derzeit Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung ein. Aus diesem Grund werden WEA-Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die geeignet sind das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich zu beeinträchtigen.

#### **SGDNord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur:**

Hinweis auf betroffene Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungszonen mit den Schutzzonen II (Bauverbotszonen) und III im **Bereich 9a** (siehe Stellungnahme). Besonders kritisch sind die Überschneidungen mit SZ II-Zonen im Bereich WSG Rüscheid insbesondere im WSG Aubachtal.

#### Landesplanerische Gesamtbewertung:

**Neben der Beachtung der derzeit geltenden o.a. Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Verfahren stehen diese der Planung dann nicht entgegen wenn:**

- **die naturschutzrechtliche Verträglichkeit nach dem BNatSchG anhand vertiefter Untersuchungen dargelegt werden kann,**
- **die von der Planungsgemeinschaft empfohlene Landschaftsbildanalyse eine ausreichende Verträglichkeit zu den dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen gemäß RROP 2006, Tab. 2 (Förderturm Grube Georg/Willroth/Landkreis Altenkirchen) ergibt.**

#### 4.10 Fazit der Landesplanerischen Stellungnahme

Im Vergleich der einzelnen Flächen (K 2 bis K 9) untereinander zeigt die potenzielle Konzentrationszone K 9 zwischen Rengsdorf und Anhausen trotz Waldanteilen, die älter als 120 Jahre sind, das geringste Konfliktpotenzial auf.

Insbesondere die Belange des Artenschutzes und der Wasserwirtschaft zeigen in der Fläche K 9 nicht die vergleichsweise hohen Konfliktpotenziale der Flächen K 2 bis K 8 auf.

Nach den Angaben der Oberen Naturschutzbehörde weisen die Flächen K 2 bis K 8 wegen dem Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial auf. Aufgrund der neuen Abstandsregelungen nach dem naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 23.09.2012, bestünde ein vertiefender Untersuchungsbedarf.

Zudem bestehen in den Wäldern der Flächen K 3 (75,5 ha), K 7 (34,3 ha) und K 8 (32,2 ha) Altholzbestände, die älter als 120 Jahre sind und damit, entsprechend den Vorgaben des LEP IV – Teilfortschreibung Regenerative Energien (26.04.2013), als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung zu werten wären. Im Bereich der Fläche K 4 (71,3 ha) sind westlich von Rüscheid Hangwälder betroffen, die unter dem Schutz des § 30 BNatSchG stehen und für eine Windenergienutzung auszuschließen sind.

Unter Berücksichtigung der Zielbestimmung Z 163 b des LEP IV – Teilfortschreibung Regenerative Energien (26.04.2013) ist bei der Standortwahl auf die effektive Windausbeute (Windhöffigkeit) zu achten. Hiernach sind im Planungsraum die jeweils windhöffigsten Gebiete bzw. Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. In der Zielbestimmung wird davon ausgegangen, dass 80 % des EEG-Referenzertragswertes im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen werden. Dies entspricht in etwa durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeiten von 5,8 – 6,0 m/s in 100 m über Grund.

Nach den Angaben des Windatlas Rheinland-Pfalz vom Juli 2013 lassen sich folgende durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeiten für die potenziellen Konzentrationszonen K 2 – K 9 entnehmen (in 100 m über Grund):

| Flächenbezeichnung                               | K 2        | K 3          | K 4          | K 5        | K 6        | K 7          | K 8        | K 9        |
|--|------------|--------------|--------------|------------|------------|--------------|------------|------------|
| Größe in ha                                      | 33,9       | 75,5         | 71,3         | 23,9       | 24,1       | 34,3         | 32,2       | 128,9      |
| Windgeschwindigkeiten                            | 5,0<br>bis | < 5,0<br>bis | < 5,0<br>bis | 5,4<br>bis | 5,4<br>bis | < 5,0<br>bis | 5,4<br>bis | 5,0<br>bis |
| In m/sec. nach Windatlas RLP in 100 m über Grund | 6,0        | 5,8          | 5,4          | 5,8        | 6,2        | 5,8          | 6,0        | 6,2        |

Nach den Angaben des Windatlas RLP sind in den Flächen K 6 und K 9 die vergleichsweise höchsten Windpotenziale zu erwarten, wobei die Fläche K 6 deutlich weniger substanziellen Raum für die Nutzung einer konzentrierten Windenergienutzung bietet.

Somit lässt sich feststellen, dass die Fläche K 9 auch unter Berücksichtigung der Aspekte „Windhöffigkeit“ und „substanzieller Raum“ den Vorrang vor den anderen Flächen (K 2 bis K 8) erhält.

#### **4.11 Darlegung von Belangen und Abwägungssachverhalten aus den Fachstellungen im Rahmen der Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG (März 2013)**

##### **4.11.1 Energieversorgung Mittelrhein-GmbH, Koblenz (25.01.2013):**

Zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes gibt es keine Anmerkungen. Wenn die genauen Standorte der WEA feststehen, und für die Einspeisung Kabel verlegt werden, müssen die Bestandspläne der Gasleitungen angefordert werden.

##### **4.11.2 Kreisverwaltung Neuwied, Abt.3/1 31, Brand- und Katastrophenschutz (07.03.2013):**

Der Bau von Windenergieanlagen in dieser Höhe steht aus Sicht der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde im Widerspruch zu § 15 LBauO, da im Brandfall wirksamen Löscharbeiten durch die Feuerwehr nicht möglich sind.

- ***Die vorgetragene Belange des Brand- und Katastrophenschutzes beziehen sich auf eine konkrete Standortplanung von Windenergieanlagen (Bebauungsplan bzw. Genehmigungsplanung nach BImSchG). Mit der Standortplanung sind dann WEA-typenbezogen entsprechende Warnsysteme und Notfallpläne für die Feuerwehren bereitzustellen. Dies ist nicht Gegenstand einer hier in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB.***

##### **4.11.3 Kreisverwaltung Neuwied, untere Denkmalschutzbehörde (15.03.2013):**

Die vom Planungsbüro Geisler erstellten Scoping-Unterlagen zum Umweltbericht gem. § 2 a BauGB (Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung) in der Verbandsgemeinde Rengsdorf weisen zwar eine eigene Rubrik 5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter auf, worin jedoch außer dem Förderturm der Grube Georg, der als Landmarke im Raumordnungsplan ohnehin aufgeführt ist, die übrigen Fernwirkung entwickelnden Kulturdenkmäler keine Erwähnung finden bzw. außer Acht gelassen werden.

Diese hier infrage kommenden Kulturdenkmäler sind maßgeblich Kirchtürme (Rengsdorf, Oberhonnefeld, Anhausen, Kurtscheid) und - obgleich versteckt im Wald gelegen - auch die Burgruine Braunsberg westlich von Anhausen.

Sie liegen zwar nicht in den sog. Konzentrationszonen, tangieren nach Meinung der unteren Denkmalschutzbehörde auch nur dann deren Außenwirkung, wenn sie weniger als 1.000 m von ihnen entfernt sind.

Trotzdem bitten wir zu prüfen, inwieweit denkmalpflegerische Belange gemäß einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der Umweltprüfung (UP) durch die Ausweisung eben dieser Konzentrationszonen berührt werden.

Siehe auch Arbeitspapier der „Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitsblatt 26: „Denkmalpflegerische Belange in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der strategischen Umweltprüfung (SUP) und der Umweltprüfung (UP).“

- ***Nach den Vorgaben Zielbestimmung Z 163 d des LEP IV – Teilfortschreibung Erneuerbare Energien vom 26.04.2013 sind in den landesweit bedeutsamen his-***

**torischen Kulturlandschaftsräumen besondere Gebiete herausragender Bedeutung für die Erholung und den Tourismus besonders zu bewerten. Diese Bewertung obliegt der Regionalplanung.**

**Die im Zuge des Aufstellungsverfahrens des TFNP Windenergie und die insbesondere durch die Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme in den Fokus gerückte Fläche K 9, befindet sich nicht in einem landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaftsraum. Im Zuge der Berücksichtigung der Zielbestimmung Z 1 unter Ziff. 2.3.3 des RROP 2006 (dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung – Förderturm Grube Georg in Altenkirchen-Willroth) wird eine Aussage zur optischen Beeinträchtigung getroffen.**

**Zu einer weiterführenden Berücksichtigung von sonstigen Einzelkulturdenkmälern bzw. Gesamtanlagen im Umfeld der Fläche K 9 wird die Fachbehörde im Rahmen der „Bringschuld“ (gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB) um konkrete Mitteilung der aus ihrer Sicht betroffenen Denkmäler gebeten. Die VG Rengsdorf bittet dabei zu bedenken, dass der Gesetzgeber die Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert hat, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen.**

#### **4.11.4 Kreisverwaltung Neuwied, Abt.3/1 34, Straßenverkehr (09.01.2013):**

Die vorgesehenen Flächen liegen nicht unmittelbar an bzw. neben dem klassifizierten Straßennetz, so dass sich aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Anregungen ergeben. Soweit bei einer späteren Umsetzung Zufahrten von klassifizierten Straßen zu den einzelnen Einrichtungen erforderlich werden sollten, muss dies natürlich in Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger erfolgen.

- **Die Errichtung von Windenergieanlagen und die damit verbundene Festlegung von Einzelstandorten ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Teilflächennutzungsplanung. Sie obliegt einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).**

**Für die bauplanungsrechtliche Zulassung von Windenergieanlagen ist entscheidend, dass die nachfolgend zu beurteilende Einzelanlage komplett, also auch mit den von den Rotorblättern überstrichenen Fläche innerhalb der Konzentrationszone des FNP liegt (vgl. VG Hannover vom 30.08.2012 (12 A 1642/11; bezogen auf BVerwG Urteil vom 21.10.2011 – 4 C 3/04). Die Anlagenabstände zu klassifizierten Straßen richten sich dann nach den Baubeschränkungszonen des Bundes- und Landesfernstraßengesetzes (Bundesautobahnen 100 m, Bundes-/Landesstraßen 40 m, Kreisstraßen 30 m) und sind im Einzelfall zu prüfen.**

**Die Fläche K 9 ist nicht direkt von klassifizierten Straßen betroffen bzw. tangiert.**

#### **4.11.5 Kreisverwaltung Neuwied, untere Naturschutzbehörde (25.01.2013):**

Für die Ebene des Flächennutzungsplans sind parzellenscharfe artenschutzfachliche Untersuchungen nicht praktikabel. Die vorliegenden Untersuchungen zur Avifauna sind daher aus-

reichend und können später in den jeweiligen Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz konkretisiert werden. Bezüglich der Artengruppe Fledermäuse wird empfohlen, sich mit den Experten des Arbeitskreises Fledermausschutz Rheinland-Pfalz in Verbindung zu setzen. Diese können Informationen zu Gebieten mit hohem Konfliktpotenzial liefern, welche dann in der Umweltprüfung Verwendung finden sollten.

Bezüglich Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch einzelne WEA werden Möglichkeiten der Realkompensation auszuschöpfen als Mittel der Wahl angesehen. Dies betrifft unter anderem das im Untersuchungsgebiet liegende Aubachtal. Hier leitet die UNB derzeit Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung ein. Aus diesem Grund werden WEA-Konzentrationsflächen als kritisch angesehen, die geeignet sind das Landschaftsbild aus Blickrichtung Aubachtal erheblich zu beeinträchtigen.

Anderweitige Raumbedeutsame Maßnahmen oder Planungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind derzeit für das Gebiet der VG Rengsdorf nicht bekannt. Wir bitten um eine weitere Beteiligung an dem Verfahren.

- **Die artenschutzfachliche Beurteilung ist den aktuellen landesplanerischen Vorgaben anzupassen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Artengruppe der Fledermäuse eingegangen. Zur Beurteilung des Landschaftsbildes ist im Zuge des Verfahrens eine Landschaftsbildanalyse zu erstellen (ggf. i.Z.m. einem Projektierungsverfahren, wenn bekannt ist, welche Standorte, Anzahl der Anlagen und welcher Anlagentyp WEA eingesetzt werden).**

#### **4.11.6 Landesbetrieb Mobilität, Koblenz (25.01.2013):**

Hinweis hinsichtlich der Berücksichtigung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen für den Bereich der Ortsumgehung B 256 Rengsdorf.

- **Die Fläche K 9 ist nicht von landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen der Ortsumgehung B 256 Rengsdorf betroffen.**

#### **4.11.7 Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (25.01.2013):**

Die Verbandsgemeinde Rengsdorf beabsichtigt eine geordnete Steuerung der Windenergie im Rahmen des Flächennutzungsplanes sicherzustellen. Dieses Ansinnen wird seitens der Planungsgemeinschaft ausdrücklich begrüßt.

Derzeit befindet sich der verbindliche Regionale Raumordnungsplan aus dem Jahr 2006 in der Neuaufstellung, in Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm LEP IV aus dem Jahr 2008. Gemäß der vorhandenen Beschlusslage in den Gremien sind darin keine Flächenausweisungen für Windenergieanlagen vorgesehen.

Der Regionale Raumordnungsplan enthält jedoch verbindliche Ziele der Raumordnung die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten sind. Diese sind der kommunalen Abwägung nicht zugänglich und stellen letztabgewogene Ziele der Raumordnung dar.

Der Windenergienutzung stehen nach gültigem Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald vor allem die folgenden Ziele entgegen:

- Regionale Grünzüge
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- Hangbereiche der großen Flusstäler
- landschaftsbedeutsame Gesamtanlagen (Tabelle 2).

Darüber hinaus sind Kennzeichnungen des Regionalen Raumordnungsplanes dazu geeignet im Einzelfall von Windenergieanlagen negativ beeinträchtigt zu werden und diese zum Teil auch auszuschließen (beispielsweise Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz). Diese Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2006 finden sich auch im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes inhaltlich identisch wieder.

Aufgrund der Größe moderner Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Region zu erwarten. Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahr 2006 sind in Kapitel 2.3.3 Denkmalpflege mit Z 1 dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen geschützt. Die entsprechenden Anlagen sind in Tabelle 2 des Regionalplans aufgeführt. Windenergieanlagen sind dazu geeignet optische Beeinträchtigungen dieser Anlagen zu verursachen. In direktem Umfeld der geplanten Konzentrationsflächen befindet sich mit der Grube Georg eine Gesamtanlage, die vor optischen Beeinträchtigungen zu schützen sind. Das Ziel findet sich auch im aktuellen Entwurf der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans als Z 49 wieder.

Es ist daher sicherzustellen, dass durch die geplanten Konzentrationsflächen die dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen in der Region Mittelrhein-Westerwald nicht optisch beeinträchtigt werden. Zum Nachweis ist eine Landschaftsbildanalyse geeignet, die neben der Entfernung der Anlagen auch die topografische Situation zugrunde legt.

- **Zur Beurteilung des Landschaftsbildes ist im Zuge des Verfahrens eine Landschaftsbildanalyse zu erstellen (ggf. i.Z.m. einem Projektierungsverfahren, wenn bekannt ist, welche Standorte, Anzahl der Anlagen und welcher Anlagentyp WEA eingesetzt werden).**
- **Die Fläche K 9 konterkariert keine Zielbestimmungen des RROP 2006 i.Z.m. Darstellungen des Regionalen Grünzuges sowie den Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung, da sie nicht durch derartige Ausweisungen betroffen ist.**
- **Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes gem. der Zielbestimmung (Z.1) des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006)  
(vgl. Ziff. 2.3.3 – Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung – Förderturm Grube Georg)**

Unter Ziff. 2.3.3 des RROP 2006 sind die regionalplanerischen Grundsatz- und Zielbestimmungen formuliert und erläutert.

Nach der Zielbestimmung (Z 1) sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Die raumbedeutsamen landschaftsbildbestimmenden Gesamtanlagen sind in Tab. 2 (S. 22-23 RROP 2006) aufgeführt.

#### Begründung/Erläuterung :

Dominierende landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftliche oder

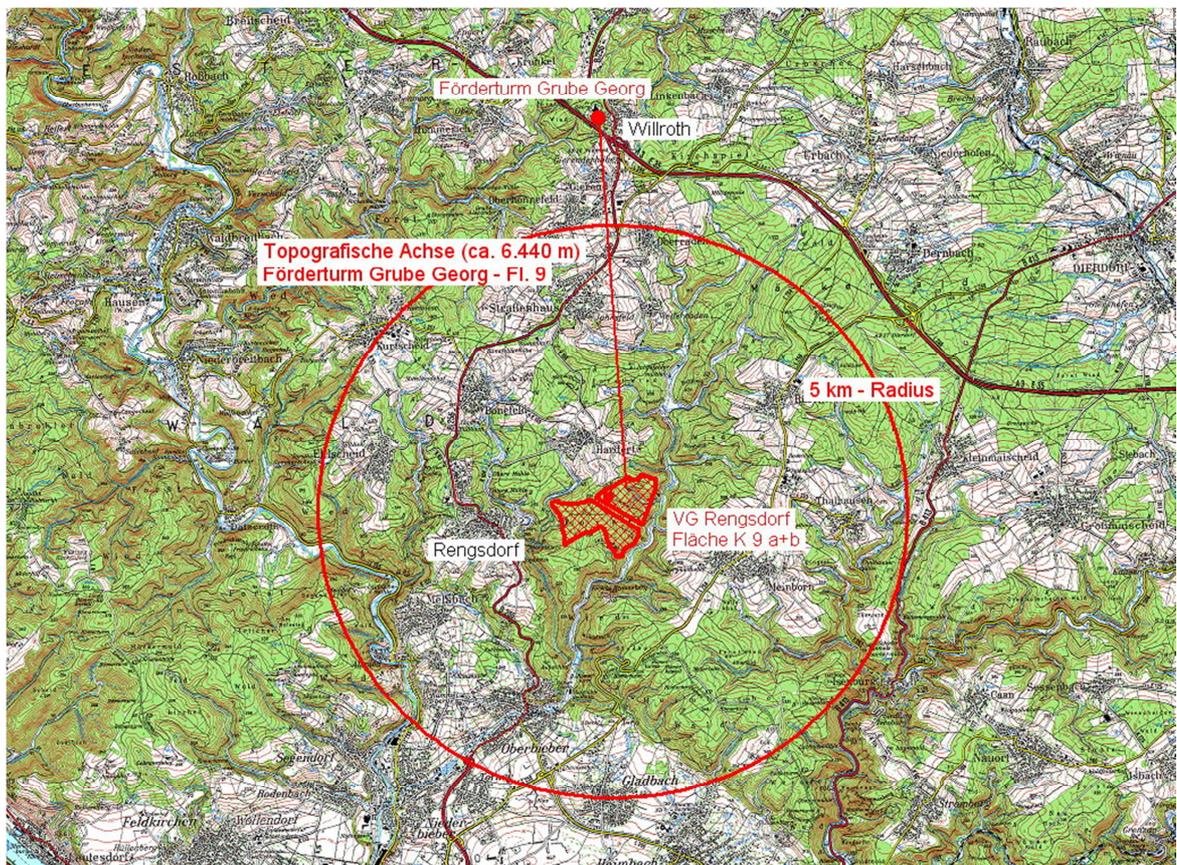
verkehrstechnische Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden.

### **Verfahren zur Beurteilung einer möglichen Betroffenheit von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen:**

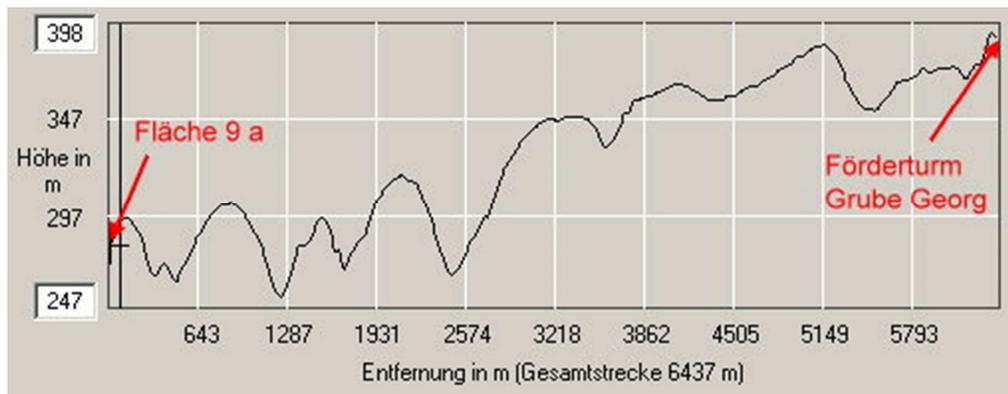
Zur Beurteilung einer möglichen Betroffenheit von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen im Umfeld der potenziellen Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung (Planfläche K 9) wurde zunächst ein bislang nicht rechtsverbindlich festgelegter Wirkraum von 5 km angesetzt, der als « mittlerer » Wirkraum (1 km = enger Wirkraum ; 5 km = mittlerer Wirkraum ; 10 km = erweiterter Wirkraum) i.d.R. die sog. Wahrnehmbarkeitsschwelle abgrenzt. Der Förderturm Grube Georg befindet sich nicht innerhalb dieses mittleren Wirkraumes sondern in einem erweiterten Wirkraum von rd. 6,4 km Entfernung zur Potenzialfläche K 9.

Zwischen der geplanten Fläche zur Windenergienutzung K 9 und dem « Förderturm Grube Georg » wurde dann eine topografische Achse gelegt und zunächst die Entfernung (Luftlinie) ermittelt. Anschließend wurde ein digitaler Höhenschnitt auf dieser Achse erstellt. Mit Hilfe dieses Schnittes lässt sich visuell ablesen, ob die Gesamtanlage « Förderturm Grube Georg » optischen Beeinträchtigungen unterliegt (vgl. nachfolgende Abbildungen).

Grundlage für die Erstellung der Übersicht sowie des digitalen Geländeschnittes bildet die digitale amtliche topografische Karte Rheinland-Pfalz.



Übersichtsplan auf Grundlage der TK 50 mit Darstellung der TFNP WEA Fläche „K 9“ sowie der rd. 6.440 m langen topografischen Achse bis zum Förderturm Grube Georg (ohne Maßstab, genordet)



Topografischer Geländeschnitt: Sichtachse „Fläche K 9 / Förderturm Grube Georg“ und Geländeverlauf

### Fazit / Prognose:

Aus den o.g. Abbildungen geht hervor, dass die dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage « Förderturm Grube Georg » zunächst in keiner direkten Blickbeziehung zu der Fläche K 9 steht. Die theoretische Sichtachse wird durch mehrere Geländeerhebungen versperrt, die zudem noch teilweise mit Wald bestanden sind.

Wenn man von einem Bau möglicher Windenergieanlagen heutiger Anlagengeneration (ca. 200 m Gesamthöhe) auf der Fläche K 9 ausgeht, dann könnten die höchsten Punkte der Windenergieanlagen maximal 524 m über Grund erreichen.

Zwischen dem Förderturm Grube Georg und der Fläche K 9 stellen der « Steinkopf » (385,9 m üNN), der « Ziegenberg » (288,1 m üNN) sowie die wechselnden topografischen Gegebenheiten nördlich des Jahrsbaches (300 m üNN bis 390 m üNN) die höchsten Erhebungen dar. Rechnet man jetzt noch die Wuchshöhe des Waldes mit etwa 35 m Höhe zu den Erhebungen hinzu, so stehen zwischen dem Förderturm Grube Georg und der Fläche K 9 Sichtbarrieren von bis zu rd. 420 m üNN. Vom Fuße des Förderturms (etwa 398 m üNN) wären bestenfalls die Flügelspitzen der Rotoren der höchstgelegenen Anlage in 324 m üNN (bei 200 m Gesamthöhe) zu erkennen. Mit Ausnahme dieser höchstgelegenen Anlage würden weitere Anlagen in etwa 270 – 300 m üNN positioniert sein (entspricht Gesamthöhen von etwa 470 – 500 m üNN). Es ist anzunehmen, dass von der Aussichtsplattform des Förderturms in rd. 450 m üNN die Anlagen mit Rotor und Mast zu erkennen sind.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass es aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur sowie dem Eigenarts- und Vielfaltsverlust (bestimmt durch die Normierung des Landschaftsbildes) im direkten Umfeld des Förderturms und der abnehmenden Wahrnehmbarkeit in rd. 6,5 km Entfernung, zu keiner signifikanten Beeinträchtigung des Kulturdenkmals kommen wird.

Vielmehr ist zu erwarten, dass sich die Rotoren mit zunehmender Entfernung in das optische Gesamtbild der Landschaft, welches bereits durch anthropogene Vorbelastungen geprägt ist, « einfügen » und die Wahrnehmbarkeit deutlich abnimmt. Im Umkehrschluss lässt sich daraus entnehmen, dass die Windenergieanlagen keine signifikante Beeinträchtigung des Kulturdenkmals (welches im übrigen selbst ein optisch signifikantes Industriebauwerk darstellt) verursachen würden.

Die regionalplanerische Zielbestimmung (Z 1, Ziff. 2.3.3, RROP 2006) zum Schutz optischer Beeinträchtigungen dominierender landschaftsprägender Gesamtanlagen

wird somit von der Planung der VG Rengsdorf eingehalten und nicht konterkariert.

Nach der weitest gehenden Öffnung der Windenergiesteuerung für die Verbandsgemeinden sollte ein besonderes Augenmerk auch auf die Abstimmung mit den benachbarten Kommunen gelegt werden, da hier durchaus Wechselwirkungen zwischen den Windenergieplanungen entstehen können.

- **Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebotes nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 BauGB im anstehenden Aufstellungsverfahren des TFNP Windenergie.**

In Bezug auf die aktuelle Fortschreibung des LEP IV im Bereich Erneuerbare Energien ist der aktuelle Entwurfsstand in der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch das im aktuellen LEP IV Entwurf zitierte Gutachten des LUWG zu betrachten. Diese Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Regionalvorstandes der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald.

- **Das weitere Aufstellungsverfahren zum TFNP Windenergie erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben übergeordneter Planungsvorgaben.**

#### **4.11.8 Landwirtschaftskammer/Koblenz (05.02.2013):**

Die Landwirtschaftskammer sieht eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen in geringem Umfang in den Bereichen K2, 3, 4, 5 und 6. Und bittet um Beachtung einer Reihe von Hinweisen, die sich fast ausnahmslos auf Sachverhalte beziehen, die eine konkrete Standortplanung von Windenergieanlagen beziehen (z.B. Wahl der WEA-Standorte unter Schonung agrarstruktureller Belange, Immissionsschutz, Kompensationsmaßnahmen über Ersatzgelder, Wahl von artenschutzrechtlich unbedenklichen Standorten, Entschädigungs- und Pachtregelung, Verlegung elektrischer Versorgungsleitungen, Flächenmanagement zu Aufforstungsmaßnahmen, Rückbauverpflichtungen).

- **Die Hinweise zu einer konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des derzeit in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplanes zur Windenergienutzung. Sie wären in einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. einer Genehmigungsplanung nach BImSchG zu berücksichtigen.**

**Dem Hinweis auf Vorsehung eines 500 m Immissionsschutzabstands zu Außenbereichssiedlungen wurde bereits im Flächenfindungsverfahren (Standortuntersuchung Windenergie) entsprochen.**

**Auf der Fläche K 9 sind ausschließlich forstliche Belange betroffen. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet auf der Fläche K 9 nicht statt.**

#### **4.11.9 DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt (21.01.2013):**

Gegen den Teilflächennutzungsplan bestehen unter Beachtung und Einhaltung der Hinweise aus Sicht der DB Netz AG keine Bedenken.

Hinweise hinsichtlich einer indirekten Betroffenheit landespflegerischer Maßnahmen der Schnellbahnstrecke Köln-Rhein-Main in Bezug auf die Flächen K1, K 6a/b, und 2, sowie Einhaltung erforderliche Abstände zwischen WEA und Rotorblattspitzen.

- **Die Hinweise auf die Verortung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Neubaus der ICE-Strecke werden berücksichtigt. Weiterhin sind die geforderten Abstände der Rotorblattspitzen zu den Anlagen der DB Energie GmbH und DB Netz AG von mindestens 1,5 x Rotordurchmesser werden bei der TFNP-Planung berücksichtigt.**

**Die Fläche K 9 ist nicht durch Belange der Deutschen Bahn betroffen.**

#### **4.11.10 SGDNord/Regionalstelle Gewerbeaufsicht (15.01.2013):**

Die Regionalstelle Gewerbeaufsicht trägt zum Zeitpunkt der landesplanerischen Stellungnahme keine Anregungen oder Bedenken vor. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundlegenden Bedenken, da diese Belange ausreichend gewürdigt wurden. Die Regionalstelle bittet um weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren des TFNP-Windenergie.

- **Die Regionalstelle Gewerbeaufsicht wird im weiteren Aufstellungsverfahren des TFNP-Windenergie (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) beteiligt.**

#### **4.11.11 SGDNord Obere Naturschutzbehörde (21.01.2013):**

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange des Artenschutzes, für die sich im weiteren Verfahren eine Zuständigkeit ergeben kann. Die übrigen Aspekte des Naturschutzes, z.B. Problematik Naturpark, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung, sind durch die untere Naturschutzbehörde abzuarbeiten.

Die Konfliktanalyse zum Thema Großvogelarten ist gut erarbeitet. Es wird darauf verwiesen, dass der neue „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ für den Rotmilan jetzt einen Radius vom 1500 m fordert. Ein Unterschreiten des Schutzraumes ist nur nach eingehender Lebensraumanalyse möglich. Die Forderung nach einem Schutz älterer Wälder durch Verzicht auf den Ausbau der Windenergie in Waldbeständen über 120 Jahre bedarf weiterer Untersuchungen.

Die Vorrangflächen K2, K3, K4, K5, K6, K7 und K8 weisen wegen Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial auf. Im Hinblick auf die geringe Windhöflichkeit ist fraglich, ob für diese Standorte ein weiterer Untersuchungsaufwand sinnvoll ist. Bei diesen Standorten besteht im Hinblick auf die neuen Abstandsregelungen für den Rotmilan weiterer Untersuchungsbedarf.

In den Wäldern an den Vorrangstandorten K3, K7 und K8 gibt es Altholzbestände, die älter als 120 Jahre sind und bei einem Ausbau der Windenergie als Ausschlussflächen zu berücksichtigen sind. Im Bereich der Vorrangfläche K4 westlich von Rüscheid sind Hangwälder betroffen, die unter dem Schutz des § 30 BNatSchG stehen.

Die Vorrangfläche K9 zwischen Rengsdorf und Anhausen weist trotz Waldanteilen, die älter als 120 Jahre sind, im Bergleich zu den anderen Vorrangflächen geringeres Konfliktpotenzial auf.

- **Die artenschutzfachliche Beurteilung ist den aktuellen landesplanerischen Vorgaben anzupassen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Arten-**

**gruppe der Fledermäuse eingegangen. Zur Beurteilung des Landschaftsbildes ist im Zuge des Verfahrens eine Landschaftsbildanalyse zu erstellen (ggf. i.Z.m. einem Projektierungsverfahren, wenn bekannt ist, welche Standorte, Anzahl der Anlagen und welcher Anlagentyp WEA eingesetzt werden).**

- **Das weitere Aufstellungsverfahren zum TFNP Windenergie erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben übergeordneter Planungsvorgaben.**

#### **4.11.12 SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur (22.01.2013):**

Aus wasserwirtschaftlicher- bzw. bodenschutzrechtlicher Sicht Anmerkungen ergeben, für die als raumbedeutsame Maßnahme die Ausweisung verschiedener Wasserschutzgebiete eingeleitet ist. In den aktuellen Planungsabsichten werden, bezogen auf die Potenzialflächen mit einem Siedlungsabstand von 750 m mehrere Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungszonen berührt: 2 a, b, c, 3a, b, 4a, 5, 8, 9a. Besonders kritisch sind die Überschneidungen mit SZ II-Zonen im WSG Rüscheid und insbesondere im WSG Aubachtal. Die Darstellung der Wasserschutzgebiete in den Unterlagen ist veraltet bzw. mangelhaft. Nähere Angaben zu den Wasserschutzzonen werden nicht gemacht. Es fehlt der Hinweis, dass die Errichtung in den Schutzzonen II und III nur dann zulässig ist, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

- **Vorbemerkung zu der Thematik „Wasserwirtschaft und Windenergienutzung“:**

**Die Nutzung von Wasserschutzgebietszonen II (und III) zu Zwecken der Windenergienutzung ist nicht ausgeschlossen. Sie unterliegt einer Einzelfallprüfung mit den zuständigen Fachbehörden und bedarf deren Zustimmung bzw. einer Befreiung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Errichtung von WEA nur in Betracht kommt, wenn das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in Einklang steht und der Schutzzweck „Trinkwassergefährdung“ nicht gefährdet wird, oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).**

**Die Wasserschutzgebietszone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und geringerer Fließstrecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind. Anlagenstandorte in der Wasserschutzzone II eines Wasserschutzgebietes unterliegen daher generell einer Einzelfallprüfung mit i.d.R. engerem Spielraum für Befreiungen.**

**In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotenzial aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage i.d.R. deutlich geringer aus. So muss insbesondere der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen gewährleistet werden. Anlagenstandorte in Wasserschutzzonen III sind daher nach Einzelfallprüfungen grundsätzlich möglich, sofern die Rechtsverordnung überhaupt ein Verbot baulicher Anlagen enthält. Beim beabsichtigten Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass**

**keine wassergefährdeten Stoffe austreten können (vgl. „Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten“, MULEWF Feb. 2013).**

- **Nach den Vorgaben des RROP 2006 (Ziff. 4.2.1) ist den Gebieten zur Trinkwasserversorgung bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Hierzu werden u.a. die nötigen Darstellungen von WSG-Zonen den aktuellen Rechtsverordnungen der WSG angepasst.**
- **Die Fläche K 9 wird im Norden lediglich geringfügig von der Schutzgebietszone III des WSG Aubachtal überdeckt. Eine entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung liegt derzeit explizit nicht vor.**

#### **4.11.13 PLEdoc GmbH , Essen (04.01.2013):**

Die von der PLEdoc mitgeteilten Leitungsverläufe werden berücksichtigt.

- **Die Versorgungseinrichtungen werden – sofern betroffen – in den weiteren Darstellungen berücksichtigt und ggf. als ober-/unterirdische Versorgungseinrichtung mit Zweckbestimmung dargestellt.**

#### **4.11.14 Landesamt für Geologie und Bergbau/Mainz (14.01.2013):**

Anregungen, Hinweise, Bewertungen, Überschneidung einer Konzentrationsfläche K6a tlw. mit einem Vorbehaltsfläche der Rohstoffsicherung. Eine Überplanung wird abgelehnt.

- **Die Fläche K 9 ist nicht von regionalplanerischen Vorbehalts-/Vorrangflächen zur Rohstoffsicherung betroffen. Ob die Fläche von erloschenen Bergwerksfeldern bedeckt ist, muss im Zuge der weiteren Verfahrensführung durch die Fachbehörde mitgeteilt werden.**

#### **4.11.15 LBM-Autobahn, Montabaur (10.01.2013):**

Hinweis: Für die Errichtung von Windenergieanlagen wird die Einhaltung der Kipphöhe (1/2 Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + Rotordurchmesser) als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen empfohlen. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Maßfußes.

- **Die Errichtung von Windenergieanlagen und die damit verbundene Festlegung von Einzelstandorten ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Teilflächennutzungsplanung. Sie obliegt einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).  
Für die bauplanungsrechtliche Zulassung von Windenergieanlagen ist entscheidend, dass die nachfolgend zu beurteilende Einzelanlage komplett, also auch mit den von den Rotorblättern überstrichenen Fläche innerhalb der Konzentrationszone des FNP liegt (vgl. VG Hannover vom 30.08.2012 (12 A 1642/11; bezogen auf BVerwG Urteil vom 21.10.2011 – 4 C 3/04). Die Anlagenabstände zu klassifizierten Straßen richten sich dann nach den Baubeschränkungszone**

**des Bundes- und Landesfernstraßengesetzes (Bundesautobahnen 100 m, Bundes-/Landesstraßen 40 m, Kreisstraßen 30 m) und sind im Einzelfall zu prüfen.**

**Die Fläche K 9 ist nicht direkt von klassifizierten Straßen betroffen bzw. tangiert.**

**4.11.16 Generaldirektion Kulturelles Erbe/Archäologie/Koblenz (06.02.2013):**

Im Bereich Der Flächen K 3, 9, und 10 bestehen Bedenken, da historische Wegesysteme betroffen sind. In diesen Fällen ist die Zusendung genauer Planunterlagen notwendig. Im Bereich K 11 bestehen erhebliche Bedenken, da in unmittelbarem Nahbereich ein vorgeschichtliches Grabhügelfeld bekannt ist. U.a. wird auf verwiesen eine gesonderte Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege einzuholen. Darüber hinaus werden eine Reihe von weiteren Hinweisen vorgetragen.

- **Der VG Rengsdorf liegen keine Unterlagen zu historischen Wegesystemen vor. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB bittet die VG daher die Fachbehörde um Zusendung von Fachinformationen für die Fläche K 9.**

**Der Bitte auf Aufnahme des Hinweises nach §§ 16 – 21 Denkmalschutz- und –pflegegesetz wird entsprochen.**

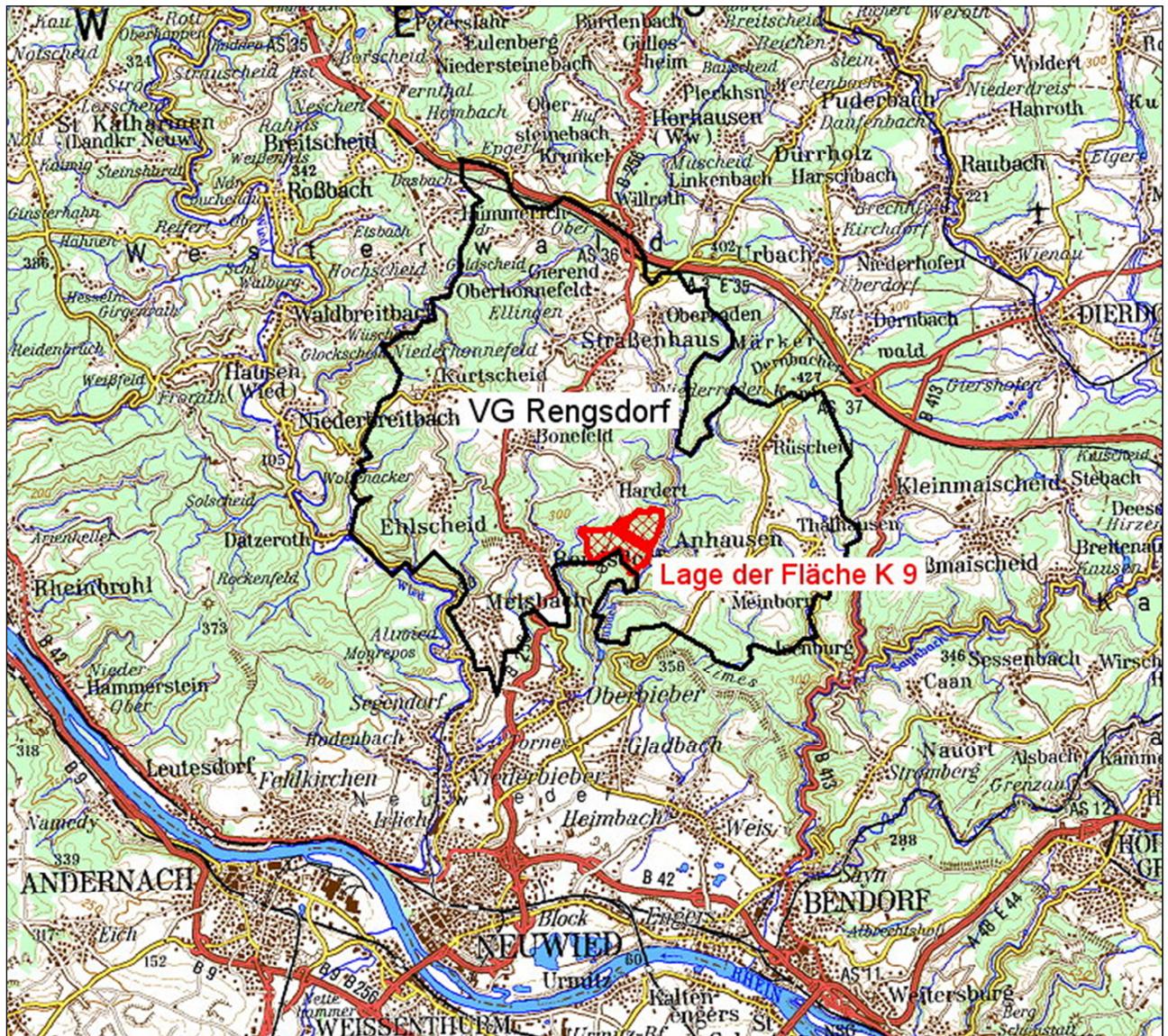
**4.11.17 Forstamt Dierdorf (14.02.2013):**

Umfangreiche Hinweise, walddrechtliche Vorgaben, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Betroffenheiten der Flächen K2a, b, 3a.

- **Die vom Forstamt Dierdorf vorgetragenen Belange betreffen ganz überwiegend die Planungsebenen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung nach BImSchG. Sie werden im laufenden TFNP Verfahren beachtet.**

## 5 Aufstellungsverfahren TFNP Windenergie - Fläche K 9 „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“

### 5.1 Räumliche Lage



Übersichtsplan (Ausschnitt TK 50, verkleinert) der VG Rengsdorf mit Darstellung der Lage der Fläche K 9 (ohne Maßstab, genordet)

#### 5.1.1 Naturräumliche Lage und Relief

Das Gebiet der VG Rengsdorf gehört zur Mittelgebirgslandschaft des Naturraumes Niederwesterwald (westlicher Westerwald). Regional befindet sich die VG überwiegend in der naturräumlichen Untereinheit „Sayn-Wied-Hochfläche“.

Ein Teil der westlichen VG Rengsdorf ragt in den Naturraum Waldbreitenbacher Wiedtal, dem östlichen Teil des „Rheinwesterwälder Vulkanrückens“.

Im Süden reicht das VG Gebiet in eine weitere naturräumliche Untereinheit, den „Neuwieder Beckenrand“.

Das VG Gebiet von Rengsdorf umfasst Höhenlagen von 150 m üNN an der Südwestgrenze bis 450 m üNN im Nordosten. Überwiegend befindet sich das Plangebiet in Höhenlagen von 300 m bis 400 m üNN des Niederwesterwaldes. Die Höhenlagen in den Fluss- und Bachtälern betragen 150 m bis 300 m üNN.

Das VG Gebiet wird durch die relativ großen zusammenhängenden Waldgebiete (ca. 52 % der VG) geprägt, die sich hauptsächlich an den Hängen der Hochflächen und der tief eingeschnittenen Bachtäler erstrecken. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Siedlungen befinden sich überwiegend auf den Hochflächen.

## **5.2 Flächengröße (i.V.m. technische Mindestabständen), Windverhältnisse und Netzanbindung**

**a) Flächengröße:** Nach Urteil des BVerwG (vgl. BVerwG, Urt. V. 30.06.2004 – 4 C 9/03), setzt ein Windpark die Existenz von mindestens drei Windenergieanlagen voraus.

Die technisch-planerisch optimierte Flächengröße zur konzentrierten Nutzung der Windenergie, also die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen, welche räumlich zusammen stehen, ist grundsätzlich von dem zur Verwendung kommenden Anlagentyp abhängig.

Die erforderliche Flächengröße einer Konzentrationszone wird maßgeblich durch die Anforderungen an die Standsicherheit der zur Verwendung kommenden Anlagen bestimmt. Die Windenergieanlagen sollen sich im Betrieb nicht gegenseitig den Wind „nehmen“ und sich somit unwirtschaftlich „verschatten“. Daraus ergibt sich für den Flächenanspruch eine direkte Abhängigkeit von den baulichen Ausmaßen (vorrangig Rotordurchmesser und Höhe, vgl. o.) der Anlagen.

Aus diesen Kenngrößen der Anlagen heraus, wären zudem noch die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände zu beachten (innerhalb der Flächennutzungsplanung zunächst unerheblich).

Bei einer möglichen Flächenbelegung mit Windenergieanlagen orientiert sich die VG Rengsdorf an der gängigen Genehmigungspraxis, nach der zwischen den Anlagen in Hauptwindrichtung mindestens das Fünffache und quer zur Hauptwindrichtung das Dreifache des Rotordurchmessers als Abstand vorzusehen ist. Die Hauptwindrichtung ist dabei aus meteorologischen Daten zu bestimmen (vgl. u.a. Windenergie-Erlass NRW). Werden die Abstände der Anlagen untereinander zu gering dimensioniert, so können erhöhte Turbulenzen und negative Auswirkungen auf den Energieertrag die Folge sein bzw. die Standsicherheit gefährden.

Zur Ermittlung der Flächengröße für mindestens drei Windenergieanlagen heutiger Technik, geht die VG Rengsdorf von ca. 90-100 m Rotordurchmesser aus. Weiterhin geht die Verbandsgemeinde von einer gleichschenkligen Dreieckskonstellation der Anlagen zur Hauptwindrichtung aus, so dass sich ein Flächenbedarf von ca. 25 ha ergibt. Diese „Basisflächengröße“ entspricht dem bisherigen Ansatz aus der Standortuntersuchung Windenergie aus 2008. Im Zuge der technischen Entwicklung zu noch größeren Windenergieanlagen, die bereits in die Größenbereiche von 140 m Nabenhöhe und 120 m Rotordurchmesser reichen, ist zukünftig davon auszugehen, dass der Flächenbedarf zur konzentrierten Nutzung mit mindestens drei Anlagen ebenfalls steigt. Raumordnerisch wird vergleichsweise im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (vgl. Änderung des LEP - Vorgaben zur Nutzung der Windenergienutzung vom 27.06.2013) von einem durchschnittlichen Flächenbedarf für eine Windenergieanlage von 10 ha ausgegangen. Damit läge der Flächenbedarf für eine konzentrierte Nutzung mit mindestens drei Anlagen bei 30 ha.

**Hinweis:** Befinden sich potenzielle Flächen zur Windenergienutzung unter Wald, so führt dies im Vergleich zum Offenland z.T. zu erheblichen Veränderungen hinsichtlich der Windlinien und damit der Windgeschwindigkeiten (vgl. „Leitfaden – Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“, MKULNV 2012).

- Bei WEA im Wald ist der Aspekt „Turbulenzen“ besonders zu beachten. Der in Windrichtung vorgelagerte Baumbestand ist maßgeblich dafür verantwortlich, dass die Turbulenzintensität ansteigt. Besonders hohe Turbulenzgrade lassen sich in „Totwasserzonen“ von Waldlücken hinter hohen Beständen und im Leegebiet von Bergkegeln beobachten. Dies hat Auswirkungen auf die WEA selbst, aber auch auf den zu erwarteten Ertrag. Aufgrund der höheren Turbulenz sind die Ertragsschwankungen, aber auch die Belastungen, die auf die Anlage wirken, größer.
- Bei Wiederaufforstungen nimmt die Windausbeute ab, je älter und höher der Wald wird (es sei denn, die Nabenhöhe ist von vornherein höher als 100 m).
- Da Laubwald im belaubten Sommerzustand einen doppelt so hohen Rauigkeitsfaktor wie Laubwald im unbelaubten Winterzustand aufweist, ist die Windausbeute im Laubwald im Sommer niedriger. Der Rauigkeitsunterschied von Laubwald zu Nadelwald ist noch nicht abschließend erforscht.

Aus technischer Sicht bedeutet dies für Waldstandorte, dass die Nabenhöhe gegenüber den Offenlandstandorten steigen muss, um die gleiche Ertragsleistung zu erreichen. Grundsätzlich werden Nabenhöhen von mehr als 120 m für Waldstandorte empfohlen. Um den Wipfelturbulenzen ausreichend zu begegnen und damit die Standsicherheit zu erhöhen, werden weiterhin für Waldstandorte größere Abstände der Anlagen untereinander empfohlen.

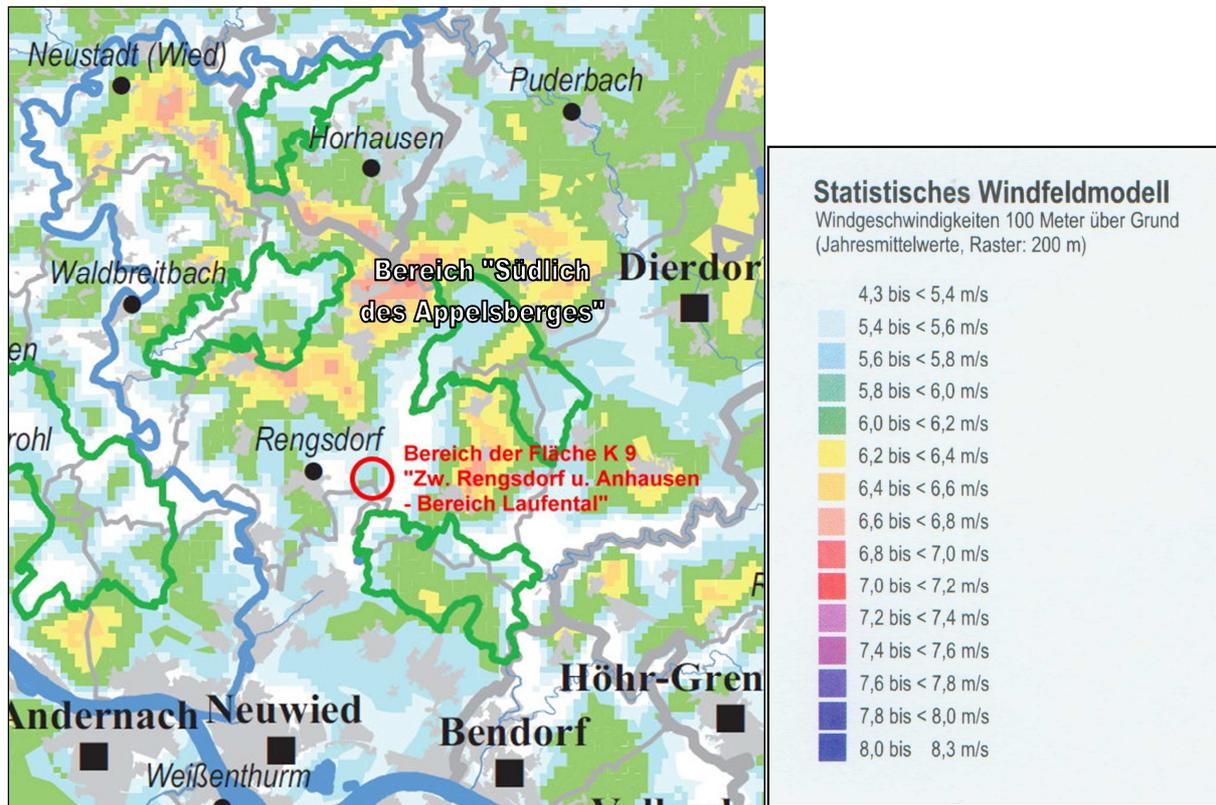
Dies kann in der Folge dazu führen, dass die angestrebte Flächengröße für eine konzentrierte Nutzung der Windenergie mit mindestens drei WEA in Waldstandorten auf Werte über 25 ha steigt.

- Die Fläche K 9 „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“ hat eine Größe von rd. 129 ha und übersteigt damit zunächst deutlich die Schwelle der von der VG Rengsdorf angestrebten Mindestgröße von 25 ha.

#### **b) Windverhältnisse:**

Maßgeblich für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie sind in erster Linie ausreichende Windverhältnisse. In der Beurteilung der Windverhältnisse innerhalb der Verbandsgemeinde und nicht zuletzt in den ermittelten Konzentrationsflächen hat sich die VG Rengsdorf in der Standortuntersuchung Windenergie 2008 auf die seinerzeit zur Verfügung stehenden Angaben zu den Windverhältnissen der Regionalplanung (Windhöufigkeitskarte der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald zum Teilplan Windenergienutzung 11.2003) sowie des Energieversorgers KEVAG aus Koblenz (vgl. Windkarte „Strom aus Wind“ 1997) gestützt. Die damaligen Angaben beziehen sich auf Werte in 50 m bzw. 65 m über Grund.

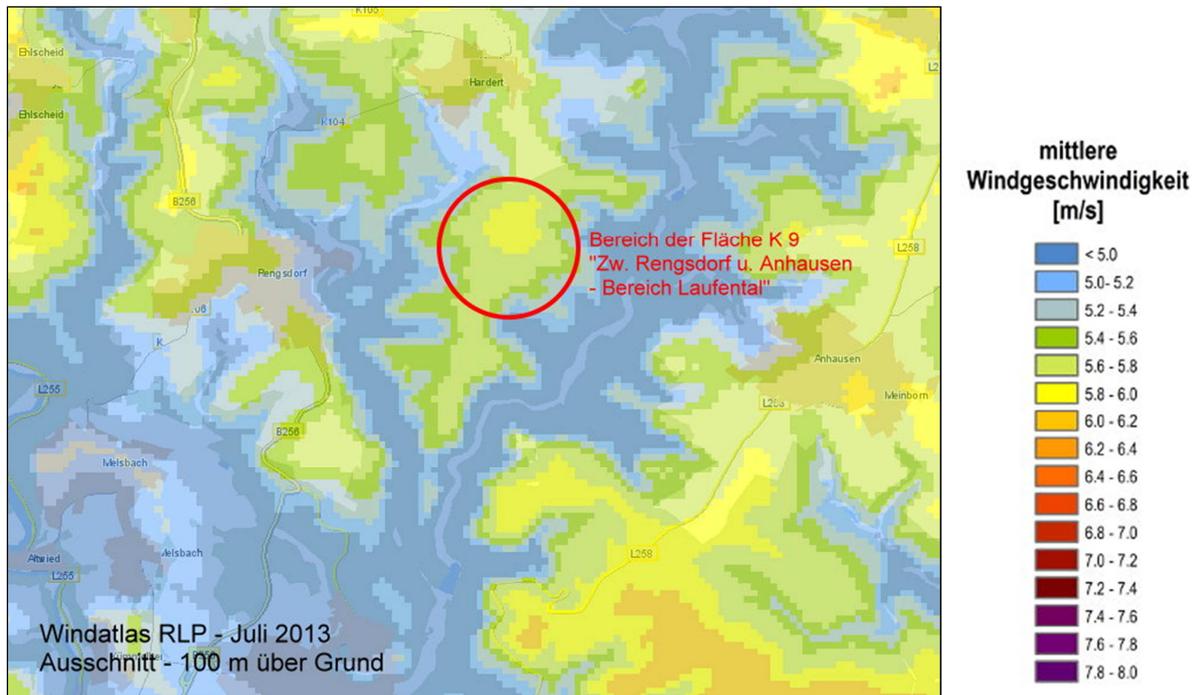
In Ergänzung der Angaben aus der Standortuntersuchung Windenergie 2008 orientiert sich die VG Rengsdorf an den Angaben zu den Windgeschwindigkeiten aus der Windkarte des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung „Windfeldmodell 100 m über Grund“ für Rheinland-Pfalz (DWD, Mai 2011).



Übersichtskarte (Auszug) der Windgeschwindigkeiten, Statistisches Windfeldmodell 100 m über Grund - Jahresmittelwerte, Raster 200 m (Quelle: DWD, Mai 2011 – Oberste Landesplanungsbehörde RLP)

Nach den Vorgaben der Landesplanung (Änderung des LEP IV Erneuerbare Energien vom 26.04.2013, Begründung zur Zielbestimmung Z 163 b) ist die abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Die Landesplanung verweist in dem Zusammenhang auf die Referenzertragsregelung des EEG und darauf, dass ein wirtschaftlicher Betrieb i.d.R erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sek. in 100 m über Grund erreicht wird.

Im Juli 2013 wurde den Kommunen der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung zur Verfügung gestellt. Nach den Angaben des Ministeriums soll der Windatlas dazu beitragen, bei planungsrechtlich geeigneten Flächen die windhöffigsten potenziellen Standorte zu bestimmen. Er dient damit als eine wichtige Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten bzw. zur Darstellung der Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und wird als solche ebenfalls von der VG Rengsdorf berücksichtigt.



Übersichtskarte (Auszug) der Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund, Raster 50 m mit Kennzeichnung der Lage des Planbereiches der Fläche K 9 „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“ (Quelle: Windatlas RLP. Juli 2013 – Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung RLP)

- Nach den Angaben des Statistischen Windfeldmodells DWD 2011 werden im Bereich der Fläche K 9 „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“ Windgeschwindigkeiten von 5,6 bis 6,2 m/sek. in 100 m über Grund erreicht. Gemäß Windatlas RLP vom Juli 2013 werden im Bereich der Fläche K 9 „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“ Windgeschwindigkeiten von 5,4 bis 6,0 m/sek. in 100 m über Grund erreicht.

In Bezug auf die Zielbestimmung Z 163 b der Änderung des LEP IV Erneuerbare Energien vom 26.04.2013 kann festgehalten werden, dass bei Windgeschwindigkeiten ab 5,8 – 6,0 m/s (bei 100 m ü.Grund) ein Ertrag von etwa 80% des Referenzertrages nach EEG-Regelung erreicht werden kann. Diese „Ertragsschwelle“ wäre aufgrund der Angaben des Windatlas RLP 2013 an dem Standort der Fläche K 9 gerade so erreicht – vorbehaltlich konkreter Ertragsberechnungen.

Aufgrund dieser eher „mittleren“ Werte zu Windgeschwindigkeiten geht die VG Rengsdorf davon aus, dass ein wirtschaftlicher Betrieb an dem Standort der Fläche K 9 noch möglich sein kann. Die Wirtschaftlichkeit an diesem Standort steht möglicherweise in Abhängigkeit weiterer Faktoren, wie z.B. die tatsächliche Anlagenanzahl, die zum Einsatz kommende Anlagentechnik und die Aufwendungen für die Netzanbindung.

Im Zuge der Projektierung wird zur Investitionsabsicherung ein entsprechendes Ertragsgutachten empfohlen. Diese Empfehlung ergeht auch vor dem Hintergrund der Standortlage Wald. Wälder weisen nämlich eine inhomogene Struktur auf und zeichnen sich dadurch gegenüber Offenlandstandorten durch komplexere Anströmbedingungen aus, die eine gutachterliche Bewertung vor Ort erforderlich machen.

Im Windatlas Rheinland-Pfalz (Juli 2013) wird zu Waldstandorten bemerkt:

*„Grundsätzlich kann für Waldgebiete angenommen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit niedriger ausfällt als im Modell [gemeint sind die Eingangs- und Validierungsdaten zur Erstellung des Windatlas] angenommen. Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Baumhöhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit um ca. 0,2 – 0,3 m/s niedriger ausfällt. In komplexen Gebieten treten zum Teil lokale Effekte auf, die nicht durch den Windatlas berücksichtigt werden.“*

### **c) Netzanbindung:**

Aussagen zu den Möglichkeiten der Netzanbindung für Windenergieanlagen in der Fläche K 9 „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“ will die VG Rengsdorf im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur TFNP-Planung Windenergie einholen.

Grundsätzlich kann die zur Umsetzung der Potenzialflächen erforderliche Notwendigkeit der Netzanbindung durch die Verbandsgemeinde nicht abschließend und verbindlich im Rahmen der Planaufstellung TFNP-WEA gelöst werden.

Im Rahmen einer Flächenprojektierung (auf Ebene des BImSchG-Verfahrens) ist eine Netzanschlussprüfung anhand von Kenndaten der geplanten WEA und deren Anzahl in dem Windpark durchzuführen und zu prüfen, wo der Netzanschlusspunkt liegen kann.

Nach dem EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, den auf die geeignete Spannungsebene bezogenen Verknüpfungspunkt zu ermitteln, der in der Lage ist, die eingespeiste Energie aufzunehmen; unabhängig von der Frage der Kosten für Netzanschluss (zu Lasten des Anlagenbetreibers) und Netzverstärkung (zu Lasten des Netzbetreibers). Diese Ermittlung kann erst nach Vorlage der konkreten Anlagenplanung erfolgen, da die Kosten von den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der verbindlichen Anschlussprüfung abhängig sind.

Im Zuge der Flächenbereitstellung über die kommunale Bauleitplanung (hier TFNP-Verfahren) kann einer notwendigen Anschlusspunktermittlung nach EEG nicht vorgegriffen werden. Etwaige Vorprüfungen und dementsprechende Aussagen wären zu diesem Zeitpunkt nicht belastbar und damit nicht aussagekräftig.

### 5.3 Art des Vorhabens, Darstellung und Festlegungen

Die Planungsintention mit der entsprechenden planungsrechtlichen Darstellungsmöglichkeit wird im Folgenden aufgezeigt:

Die Fläche „*Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental*“ (rd. 129 ha) wird als **Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung“** dargestellt. Die Darstellungen beziehen sich gemäß § 5 Abs. 2b BauGB lediglich auf den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.

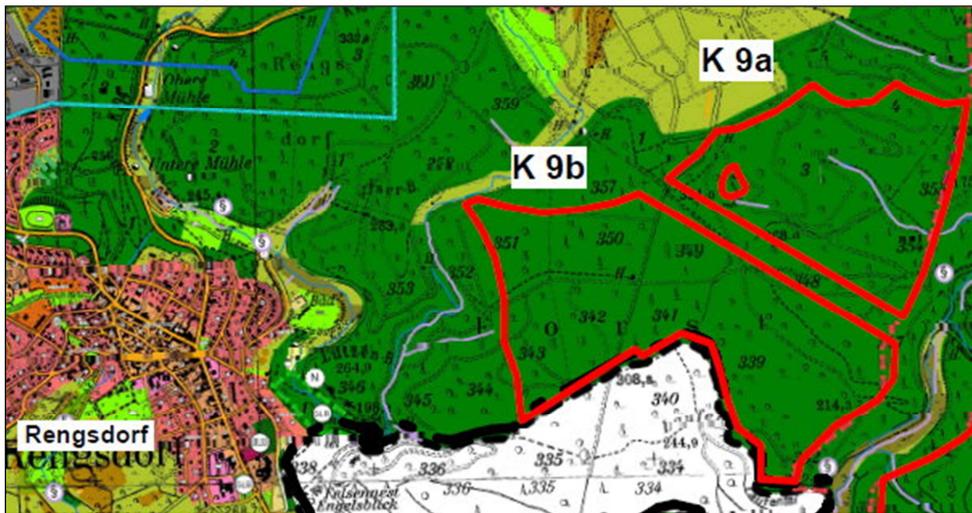
1. Der dargestellte Bereich „*Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental*“ (rd. 129 ha) wird als Sondergebietsfläche (SO-Fläche) mit der Zweckbestimmung Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen.

Innerhalb des dargestellten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafo- und Übergabestationen. Die Umgrenzung der Sondergebietsfläche zur Windenergienutzung stellt gleichzeitig die Grenze dar, über welche die Rotorenblätter der möglichen Windenergieanlagen nicht herausragen dürfen.

2. Mit den o.g. Standortzuweisungen ist eine Ausschlusswirkung für die Bereiche außerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung“ verbunden. D.h., außerhalb des dargestellten Sonstigen Sondergebietes „*Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental*“ (rd. 129 ha) mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung“ sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB keine weiteren Windenergieanlagen zulässig.  
Das betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.
3. Detaillierte Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind einem nachfolgenden Bebauungsplan oder einen Baugenehmigungsverfahren nach BImSchG vorbehalten.
4. Die sonstigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Gesamt-FNP) bleiben von der vorliegenden Änderung unberührt. Die ursprüngliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird lediglich durch das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung“ überlagert.
5. Die Verbandsgemeinde Rengsdorf behält sich die Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie vor, sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Windenergiesteuerung ändern.

Die räumliche Abgrenzung der potenziellen Fläche für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ist in dem nachfolgenden FNP-Übersichtsplan (grob und noch nicht „parzellenscharf“) dargestellt.

### Fläche K 9 „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“ (rd. 129 ha)



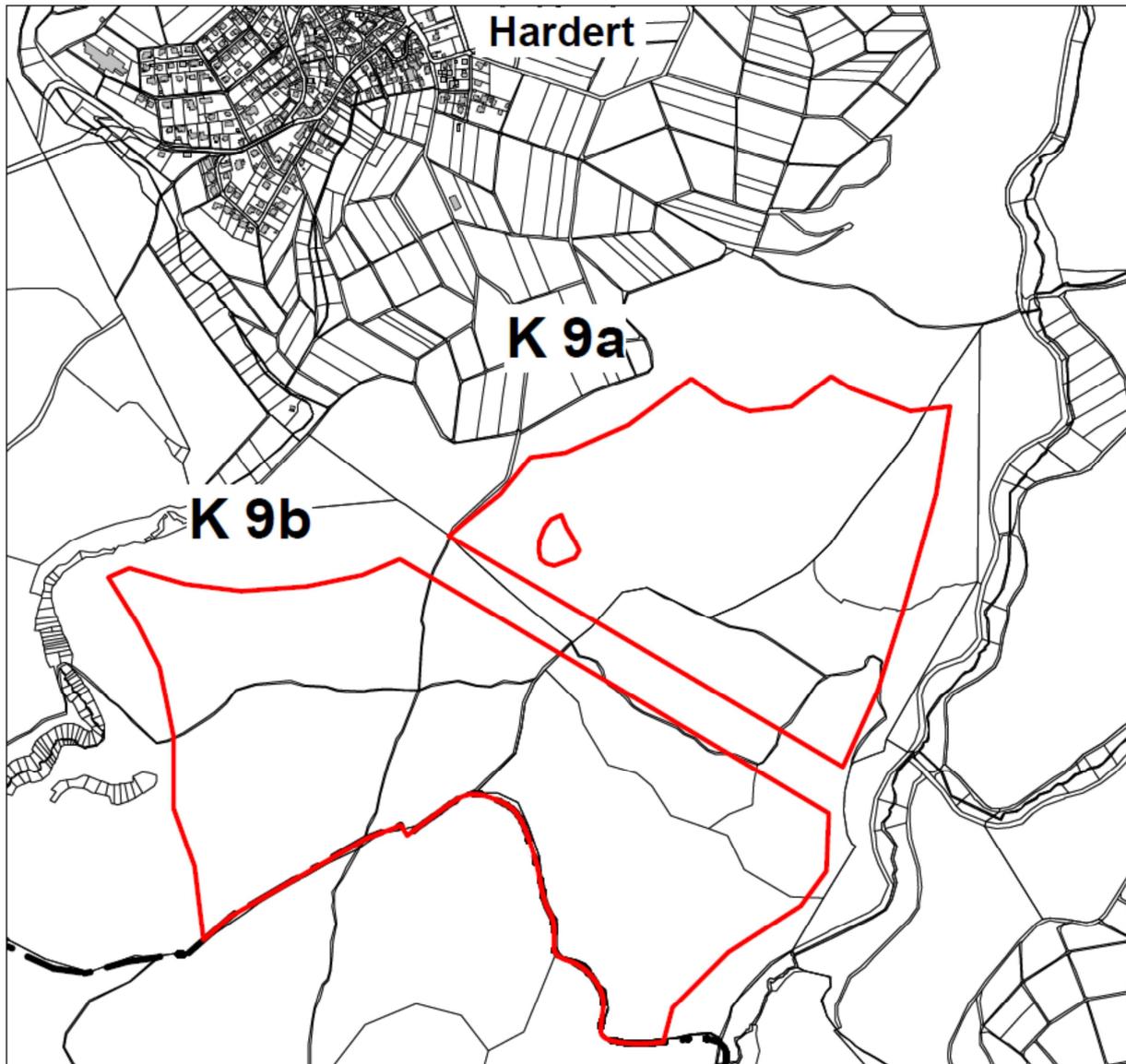
Übersichtsplan (ohne Maßstab) FNP mit Kennzeichnung der Fläche „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“

**Bestand:**

- Flächen für die Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)
- Wasserflächen/Wasserlauf (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

**Planung:** Umwidmung/Überlagerung der bisher dargestellten Flächen (vgl. Bestand) in eine SO-Fläche zur Windenergienutzung gemäß § 11 BauNVO

### Fläche K 9 „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“ auf Grundlage des Liegenschaftskatasters (rd. 129 ha)



Übersichtsplan (ohne Maßstab) des Liegenschaftskatasters mit Kennzeichnung der Fläche K 9 „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“

Von der vorgesehenen SO-Fläche zur Windenergienutzung gemäß § 11 BauNVO sind folgende Gemarkungen, Flure und Flurstücke betroffen (Angaben VG-Verwaltung):

| Gemarkung | Flur | Flurstücksnummer                         |
|-----------|------|--|
| Anhausen  | 7    | 652/1, 654, 655, 672/1, 1126/65, 1128/65 |
| Hardert   | 5    | 2  |
| Rengsdorf | 2    | 99/3, 99/4, 100/1, 222/98                |

## 5.4 Planungsvorgaben

### 5.4.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP 2008)

Nach der Herstellung des Benehmens im Innenausschuss des Landtages hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die Rechtsverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) beschlossen. Das neue LEP IV ist somit am 25.11.2008 in Kraft getreten und löst das LEP III von 1995 ab.

Nach der Raumstrukturgliederung befindet sich die VG Rengsdorf im „Verdichteten Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ  $\geq$  50 %)“ mit hoher Zentrenreichbarkeit und –auswahl (8 bis 20 Zentren in  $\leq$  30 PKW-Minuten).

Die das Verbandsgemeindegebiet betreffenden Leitbilder sind nachfolgend dargelegt (im Detail sind sie dem LEP IV, 2008 zu entnehmen):

**Leitbild Landschaften und Erholungsräume** (Landesweit bedeutsame Landschafts-Leitbilder werden definiert, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern - vgl. LEP IV, Ziff. 4.2.1, G 90. Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind – Ziff. 4.2.1, Z 91):

- *Waldbetonte Mosaiklandschaft (östlicher Teil des Verbandsgemeindegebietes)*  
Leitbild sind abwechslungsreiche Landschaften, die ihren besonderen Reiz aus dem Wechsel von Wald und Offenland beziehen. Wälder bedecken primär markante Kuppen, Rücken und steile Talhänge. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreie Bereiche der Hanglagen ein. Felder prägen vor allem die ebenen Hochflächen und sind hier durch raumwirksame Strukturen optisch gegliedert. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente.
- *Tallandschaft der Kleinflüsse und Bäche im Mittelgebirge (im westlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes)*  
Leitbild sind Tallandschaften mit naturnahem Gewässerverlauf und teilweise bewaldeten Hängen, die oft durch besondere Waldgesellschaften, Felsen oder Burgen geprägt sind. In klimatisch besonders begünstigten Talabschnitten spiegelt sich dieser Charakterzug in kleinstrukturierten Weinberglagen sowie in deutlicher hervortretenden felsigen Partien mit Trockenvegetation wider. In den Tälern der Flüsse und abschnittsweise in den Bachtälern bestimmen intakte Auen mit Auwäldern oder Wiesen und Ufergehölze entlang der naturnahen Gewässer das Bild. Ansonsten prägen Talwiesen die Talabschnitte mit breiter Sohle.
- *Erholungs- und Erlebnisraum Rheinwesterwald (Nr. 29)*  
Kurzbeschreibung: Am Westrand zum Rhein nahezu geschlossen bewaldet, örtlich mit Vulkankuppen. Ansonsten Hochflächen mit einem Mosaik von Wald

und Offenland und überwiegend starker Zergliederung durch Täler. Besonders markant u.a. die steil eingeschnittenen Täler von Wied und Sayn.

Landesweite Bedeutung als: Naturpark, Naherholungsschwerpunkt, Gebiet mit teilweise sehr hoher Landschaftsbildqualität: Rhein-Wied-Rücken

- Kulturlandschaften (*Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft 2.2 Unteres Mittelrheintal, charakteristisches Merkmal: Villa/Gutshof, Burg - westlichste Teilbereich des Verbandsgemeindegebietes; Welterbe Limes*)

#### **Leitbild „Ressourcenschutz“:**

- *Leitbild Freiraumschutz (Landesweit bedeutsamer Bereich für den Freiraumschutz – Regionaler Grünzug - südliche Teile des Verbandsgemeindegebietes)*  
Gem. Zielbestimmung (Z 87) des LEP IV sollen die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (vgl. Karte 7 LEP IV: Leitbild Freiraumschutz) durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisung für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren konkretisiert und gesichert werden.

Nach der Grundsatzbestimmung G 85 sollen Freiräume als unverzichtbare Voraussetzung

- für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  - zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
  - zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft
  - erhalten und aufgewertet werden.
- *Leitbild Biotopverbund (Verbindungsflächen Gewässer - äußerster Randbereich im Südwesten des Verbandsgemeindegebietes)*  
Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten, deren Populationen sowie ihrer Lebensräume und –gemeinschaften, Aufrechterhaltung und Verbesserung der Funktionen des Biotopverbundes bei allen Planungen und Maßnahmen vgl. Ziff. 4.3 und 4.3.1 sowie G 97).
  - *Leitbild Klima (Klimaökologischer Ausgleichsraum, Luftaustauschbahn; äußerster Randbereich im Süden des Verbandsgemeindegebietes)*  
Die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. (vgl. Ziff. 4.3.4, G 113).
  - *Leitbild Forstwirtschaft (Waldfläche mit besonderen Schutz- und Erholungspunkten - Teilbereiche des Verbandsgemeindegebietes)*  
Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt (vgl. Ziff. 4.4.2, G 124).

- *Leitbild Erholung und Tourismus (Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus)*  
Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden. (vgl. Ziff. 4.4.4, G 133).

## **5.4.2 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)**

### **Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien**

Der Ministerrat hat am 16. April 2013 die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms und die entsprechende Landesverordnung beschlossen. Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. Mai 2013 (Seite 66 ff.) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung, 11. Mai 2013, in Kraft getreten.

Mit der Teilfortschreibung des LEP IV werden die Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz gesetzt. Sie ist damit für die nachgeordneten Planungsträger der Regional- und Bauleitplanung verbindlich.

### **Zum Inhalt der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien:**

*Es wird dargelegt, dass Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 die Emission von Klimagasen um 40 % reduzieren will (bis 2050 um 90 % gegenüber 1990).*

*„... Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100-Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“*

Für die Nutzung der Windenergie werden in der Teilfortschreibung des LEP IV folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) formuliert, welche z.T. mit Begründungen/Erläuterungen [...] auszugswise ergänzt wurden:

- **G 162a:** *Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.  
[Diese Aufgabe kann auch durch entsprechende Konzepte auf Kreisebene abgedeckt werden, sofern dabei Aussagen zu einzelnen Gemeinden getroffen werden. Die Klimaschutzkonzepte der kommunalen Ebene ergänzen die räumlichen Konzepte der Planungsgemeinschaften. Eine Verpflichtung der Kommunen, solche Konzepte zu erstellen, besteht nicht.]*
- **G 163:** *Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.*
- **G 163a:** *Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.*

- Z 163b: *In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.*

*[Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöflichkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. ... Eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöflichkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöflichkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Hinweise zur Windhöflichkeit lassen sich aus den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen werden. Dieser Ertrag wird in der Regel erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec. in 100 m über Grund erreicht.]*

 **Nach den Angaben des Statistischen Windfeldmodells DWD 2011 werden im Bereich der Fläche K 9 „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“ Windgeschwindigkeiten von 5,6 bis 6,2 m/sek. in 100 m über Grund erreicht.**

**Gemäß Windatlas RLP vom Juli 2013 werden im Bereich der Fläche K 9 „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“ Windgeschwindigkeiten von 5,4 bis 6,0 m/sek. in 100 m über Grund erreicht.**

**In Bezug auf die Zielbestimmung Z 163 b der Änderung des LEP IV Erneuerbare Energien vom 26.04.2013 kann festgehalten werden, dass bei Windgeschwindigkeiten ab 5,8 – 6,0 m/s (bei 100 m ü.Grund) ein Ertrag von etwa 80% des Referenzertrages nach EEG-Regelung erreicht werden kann. Diese „Ertragschwelle“ wäre aufgrund der Angaben des Windatlas RLP 2013 an dem Standort der Fläche K 9 gerade so erreicht – vorbehaltlich konkreter Ertragsberechnungen.**

- G 163c: *Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.*

*Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.*

*[Bei der Auswahl der für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebiete sind die forstfachlichen Schutzaspekte von besonderer Bedeutung. Ausgenommen werden sollen z.B. Gebiete mit größerem zusammenhängendem Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschl. kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind)].*

- Z 163d: *Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanischer-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbe-*

*reiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20a und 20b.*

**➡ Die Fläche K 9 befindet sich in keinem der unter der Zielbestimmung Z 163 d der Änderung des LEP IV Erneuerbare Energien vom 26.04.2013 genannten Schutzgebiete.**

*Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10) Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c).*

*[...Deshalb sind innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume Gebiete aufgrund der dort vorhandenen besonderen Landschaftsästhetik, ihrer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus von der Windenergienutzung freizuhalten. Dabei können auch Sichtachsen zu herausragenden, freistehenden Bau- und Kulturdenkmälern, bei denen Windenergieanlagen Auswirkungen auf die Umgebung haben können, relevant sein.]*

**➡ Die Fläche K 9 befindet sich in keinem der unter der Zielbestimmung Z 163 d der Änderung des LEP IV Erneuerbare Energien vom 26.04.2013 genannten Gebiete mit landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.**

*In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.*

*[Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z.B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.]*

**➡ Die Fläche K 9 befindet sich in keinem der unter der Zielbestimmung Z 163 d der Änderung des LEP IV Erneuerbare Energien vom 26.04.2013 genannten Vorranggebiet mit Zielbestimmung (RROP 2006). Nach der Entwurfsplanung des RROP 2011 ist in einem Teilbereich der Fläche K 9a u. b eine Vorrangfläche für die Forstwirtschaft dargestellt.**

*FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke sowie die außerhalb der Pflegezonen gelegenen Stillzonen des Naturparks Pfälzerwald i.S.d. § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVLI. S. 42) stehen einer Ausweisung nur dann*

*entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.*

*[Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung ist das von der Staatlichen Vogelschutzwarte und vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erarbeitete Gutachten (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz) zugrunde zu legen. Ggfs. ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen..... Bei anderen Schutzgebieten, z.B. Wasserschutzgebieten, erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (z.B. vorsorgender Schutz des Grundwasservorkommens und der Trinkwassergewinnung) im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.]*

 **Die Fläche K 9 befindet sich in keinem der unter der Zielbestimmung Z 163 d der Änderung des LEP IV Erneuerbare Energien vom 26.04.2013 genannten Natura 2000-Gebiete (FFH und VSG). Das FFH-Gebiet „Felsentäler der Wied“ (5410-302) befindet sich rd. 2,5 km westlich der K 9. Das FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (5511-302) befindet sich rd. 3,5 km östlich der K 9.**

**Im Norden der Fläche K 9a ragt mit einem geringen Flächenanteil das WSG „Aubachtal“ (403876425) mit der Schutzgebietszone III in den Planbereich.**

- Z 163e: *Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.*  
*[Sie (die kommunale Bauleitplanung) soll mithilfe von Konzentrationsflächen eine planerische Bündelung der Windkraftanlagen gewährleisten. Hierbei sollen Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und des Interessenausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben. .... Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöflichkeit von zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Orts- und Landschaftsbild einzubeziehen sind.]*
- G 163f: *Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.*

*Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.*

*[Die Regional- und die Bauleitplanung sollen durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen für eine Bündelung der Errichtung von Windenergieanlagen Sorge tragen und damit gleichzeitig auch eine Bündelung sowie einen geordneten Ausbau der Netzinfrastruktur ermöglichen.*

*Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird.]*

➡ **Die Fläche K 9 soll nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB substanziellen Raum für eine konzentrierte Nutzung der Windenergie innerhalb der VG Rengsdorf bieten (vgl. Z 163e und G 163f).**

#### **5.4.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006)**

Die Neufassung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald wurde per Bescheid vom 09.06.2006 genehmigt und im Staatsanzeiger Nr. 24 am 10.07.2006 bekannt gemacht.

Die regionalplanerischen Ziele sind im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006) festgelegt.

Innerhalb des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2006 werden keine Aussagen zur Steuerung der Windenergienutzung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffen.

Lediglich unter Ziff. 3.2 „Energieversorgung“ (vgl. S. 41/42) des RROP 2006 trifft der Plan eine Grundsatzaussage (G 4), nach der auf eine stärkere Nutzung der regenerativen Energiequellen, darunter auch die Windenergie, hingewirkt werden soll.

#### **5.4.4 Entwürfe des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2011 und 2014**

In Ergänzung zu Ziff. 3.2 „Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006)“ werden die Aussagen des in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald, Entwurf 2011 (S. 68, Ziff. 3.2.2, G 147 – 148) und Entwurf 2014 (S. 72, Ziff. 3.2.2, G 147 – 151, Z 148 – 149) zur Thematik „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ dargelegt:

##### Grundsatzbestimmung G 147:

Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden.

Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

##### Grundsatzbestimmung G 148:

Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden. Dem Ersetzen von bestehenden Anlagen durch moderne Anlagen, im Rahmen des Repowering, soll an gebündelten Standorten Vorrang vor vollkommenen Neuerrichtungen gegeben werden.

##### Zielbestimmung Z 148a:

In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Zielbestimmung Z 148b:

In den rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Zielbestimmung Z 148c:

In den Rahmenbereichen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Regel unzulässig. Die Regelausnahme ist dann zulässig, wenn eine Verträglichkeit mit dem UNESCO-Welterbe nachgewiesen werden kann.

Grundsatzbestimmung G 148d:

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.

Zielbestimmung Z 148e:

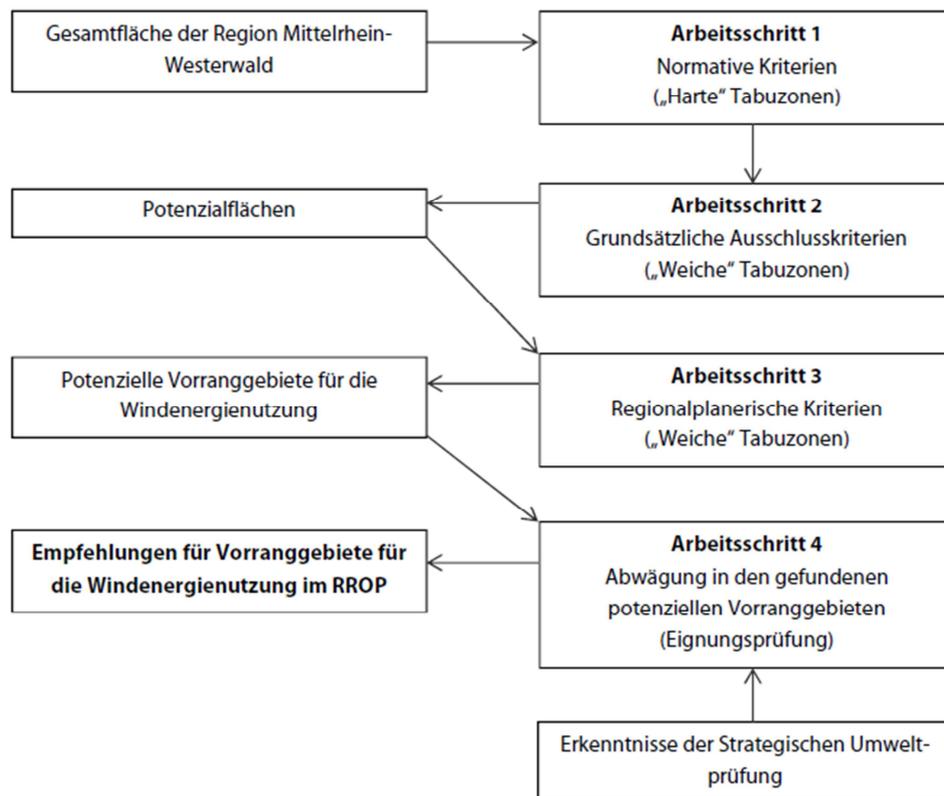
In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften mit sehr hoher und herausragender Bedeutung (Stufen 1 und 2) ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Grundsatzbestimmung G 148f:

In den nicht als Ausschlussgebiete festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufen 3 bis 5) sowie in einem Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Teile der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5 km-Pufferzone um Stufen 1 und 2 sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.

Im Zusammenhang mit der **Steuerung der Windenergienutzung** hat die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ein externes Planungsbüro mit der Erstellung einer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergienutzung beauftragt. Die Windenergiekonzeption des Büros BGH-Plan aus Trier liegt als Endbericht für den Entwurf des RROP 2014 mit Datum vom 28.05.2014 vor.

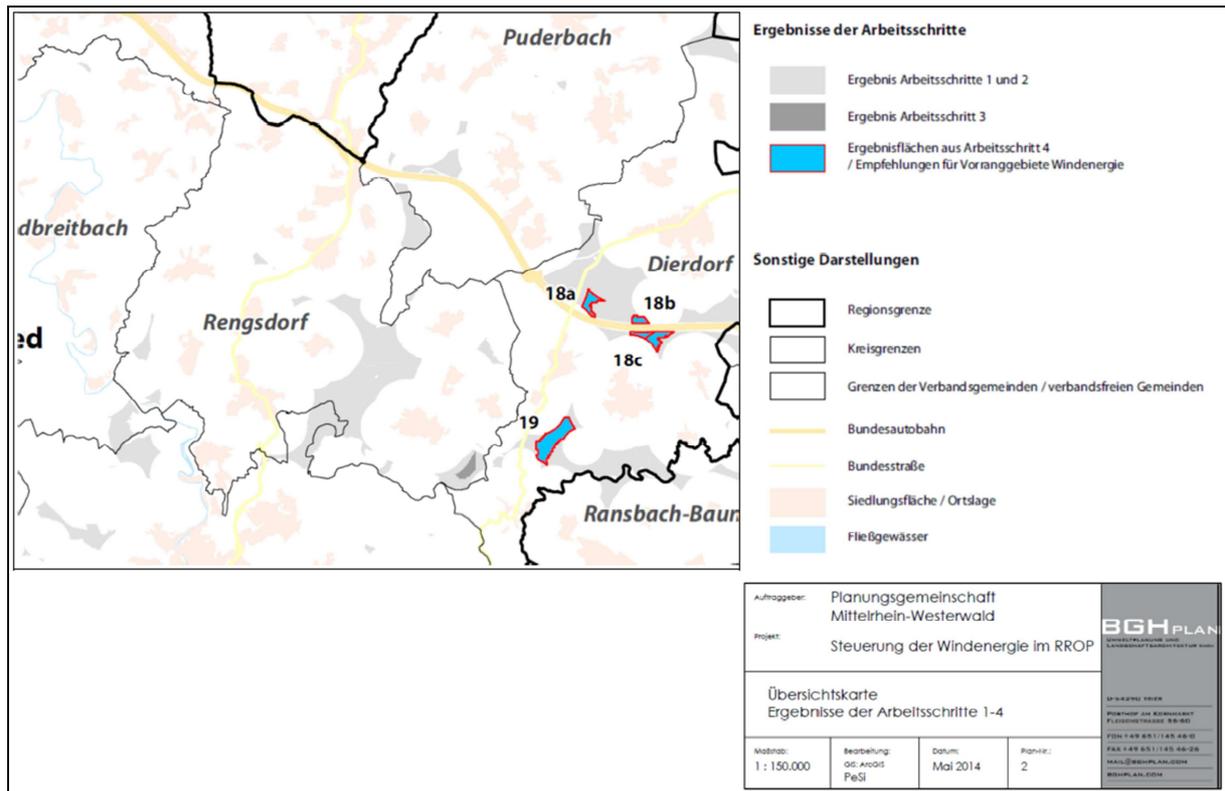
Folgende Methodik wurde bei der Ermittlung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung angewandt (vgl. Abb. 1, S. 3 des Endberichts Windenergiekonzeption 28.05.2014; RROP 2014):



Ziel der Konzeption zur Windenergiesteuerung ist die regionalplanerische Anpassung an die Planungsvorgaben (Ziel- und Grundsatzbestimmungen) der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) von 2013. Dabei erhebt die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald nicht den Anspruch, die Windenergienutzung nach den Vorgaben des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu steuern und eine Ausschlusswirkung außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete zu erwirken (vgl. Begründung unter Ziff. 2.3 des Endberichts der Windenergiekonzeption vom 28.05.2014).

Vielmehr überlässt die Steuerungskonzeption die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Vorrangflächenkulisse Windenergienutzung der Ebene der nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsebene. Damit ist die kommunale Planungsebene der Bauleitplanung direkt betroffen, wobei jedoch ein hartes Ausschlusskriterium zu beachten ist. Gemeint sind die durch die Regionalplanung ausgeschlossenen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Stufe 1 und 2, in denen WEA gänzlich unzulässig sind.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Steuerungskonzeption im Entwurf RROP 2014 hat sich für die VG Rengsdorf folgendes „Bild“ ergeben: Innerhalb der Verbandsgemeinde ergeben sich keine Flächenbereiche, die als Vorranggebiete zur Windenergienutzung empfohlen werden können (vgl. nachfolgende Abb.).



Übersichtskarte „Ergebnisse der Arbeitsschritte 1-4“ des Moduls – Steuerung der Windenergie im RROP – (Quelle: Entwurf RROP 2014 Mittelrhein-Westerwald; Zusammenstellung: ARGE Geisler/Thannberger-Wittenberg; ohne Maßstab, genordet)

#### 5.4.5 Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz

Mit Datum vom 13.09.2012 wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten RLP (MULEFW) ein Beitrag von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz erstellt, der die speziellen naturschutzrelevanten Fragestellungen, insbesondere zur Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten durch die Anlage und den Betrieb von Windenergieanlagen und zur Planung von Windenergieanlagen in Natura 2000 – Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) aufgreift. Unter der Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen werden fachliche Empfehlungen und Prognosen entwickelt, die dazu beitragen sollen, eine Vereinbarkeit von Windenergie und Naturschutz herzustellen.

Dieses Gutachten zeigt auf, dass vor dem Hintergrund der landespolitischen Zielsetzungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Auswirkungen der Windenergienutzung auf Natur und Landschaft frühzeitig im Vorfeld anstehender Planungen zu beachten und zu bewerten sind (nachfolgende Abbildungen unter Ziff. 2.5 stammen aus dem Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP“ vom 13.09.2012).

Es werden Vorzugsräume für Natur und Landschaft bestimmt, in denen keine oder nur eine eingeschränkte Eignung für die Windenergienutzung besteht. Folgende Gebiete gelten in ihren Grundflächen als **Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung** (zusätzliche Schutzabstände einzelfallbezogen):

- Nationalparke (§ 24 BNatSchG)
- Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und Einstweilig sichergestellte Gebiete (§ 24 LNatSchG) sowie Kerngebiete von Naturschutzgroß-Projekten (NGP) des Bundes
- Kernzonen von Biosphärenreservaten (§ 25 BNatSchG)
- Flächenhafte Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsteile (§ 29 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
- Gebiete nach der Ramsar-Konvention

In den Gebieten nach **europäischem Naturschutzrecht (Natura 2000-Gebiete)** sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie das Repowering von in den Gebieten liegenden Altanlagen zulässig, soweit sie – ggf. im Zusammenwirken zusätzlich betrachtungsrelevanter Projekte im Gesamt-Untersuchungsraum (kumulative Wirkung) – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen (vgl. sog. Verschlechterungsverbot nach Art. 6 FFH-Richtlinie). Es wird klargestellt, dass zur Beurteilung der Frage, ob Windenergieanlagen zugelassen werden können, die FFH-Verträglichkeitsprüfung des Projekts in seinen unmittelbaren und kumulativen Wirkungen zu prüfen ist (§ 34 BNatSchG).

Zur Vorabschätzung der Windenergienutzung in **FFH-Gebieten** wurde eine Konfliktprognose erstellt, nach der die Einstufung der FFH-Gebiete in folgende Kategorien vorgenommen wurde:

**a) FFH-Gebiete mit geringem Konfliktpotenzial (gKP)**

- Errichtung von WEA wahrscheinlich möglich, aber Schutzgüter dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden

| FFH-Gebiete (Größe in ha)  |  |
|--|--|
| Konfliktpotenzial gering; Errichtung von WEA wahrscheinlich möglich, aber Schutzgüter dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• „5211-301 - Leuscheider Heide“ (1.179)</li> <li>• „5212-302 - Sieg (1.042)</li> <li>• „5212-303 - Nistertal und Kroppacher Schweiz“ (1.113)</li> <li>• „5213-301 - Wälder am Hohenseelbachkopf“ (1.025)</li> <li>• „5312-301 - Unterwesterwald bei Herschbach“ (1.019)</li> <li>• „5314-304 - Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ (4.780)</li> <li>• „5506-302 - Aremberg“ (241)</li> <li>• „5510-301 - Mittelrhein“ (1.195)</li> <li>• „5605-306 - Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ (1.326)</li> <li>• „5608-302 - Nitzbach mit Hangwäldern zw. Virneburg und Nitztal“ (616)</li> <li>• „5608-303 - Wacholderheiden der Osteifel“ (1.134)</li> <li>• „5612-301 - Staatsforst Stelzenbach“ (488)</li> <li>• „5903-301 - Enztal“ (645)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• „5809-301 - Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (16.273)</li> <li>• „5906-301 - Lieser zw. Manderscheid und Wittlich“ (1.346)</li> <li>• „5908-301 - Mosel“ (623)</li> <li>• „6012-302 - Wiesen bei Schöneberg“ (526)</li> <li>• „6105-301 - Untere Kyll und Täler bei Kordel“ (505)</li> <li>• „6116-304 - Oberrhein von Worms bis Mainz“ (465)</li> <li>• „6208-302 - Hochwald“ (3.038)</li> <li>• „6310-301 - Baumholder und Preußische Berge“ (11.569)</li> <li>• „6411-302 - Königsberg“ (1.083)</li> <li>• „6413-301 - Kaiserstraßensenke“ (307)</li> <li>• „6414-301 - Kalkmagerrasen zw. Ebertsheim u. Grünstadt“ (395)</li> <li>• „6515-301 - Dürkheimer Bruch“ (698)</li> <li>• „6814-302 - Erlenbach und Klingbach“ (1.018)</li> <li>• „6914-301 - Bienwaldschwemmfächer“ (13.571)</li> </ul> |

**b) FFH-Gebiete mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial (mhKP)**

- Errichtung von WEA in Teilflächen nur möglich, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden

| FFH-Gebiete (Größe in ha)  |   |
|--|---|
| Konfliktpotenzial mittel bis hoch; Errichtung von WEA in Teilflächen nur möglich, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden   |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• „5113-302 - Giebelwald“ (1.073)</li> <li>• „5408-302 - Ahrtal“ (1.659)</li> <li>• „5410-301 - Wälder zw. Linz und Neuwied“ (3.000)</li> <li>• „5410-302 - Felsentäler der Wied“ (1.213)</li> <li>• „5413-301 - Westerwälder Kuppenland“ (3.187)</li> <li>• „5507-301 - Wälder am Hohn“ (287)</li> <li>• „5509-302 - Vulkankuppen am Brohlbachtal“ (1.115)</li> <li>• „5510-302 - Rheinhänge zw. Unkel und Neuwied“ (768)</li> <li>• „5511-302 - Brexbach- und Saynbachtal“ (2.014)</li> <li>• „5512-301 - Montabaurer Höhe“ (2.811)</li> <li>• „5610-301 - Nettetäl“ (1.170)</li> <li>• „5613-301 - Lahnhänge“ (4.781)</li> <li>• „5704-301 - Schneifel“ (3.665)</li> <li>• „5705-301 - Duppacher Rücken“ (1.031)</li> <li>• „5706-303 - Gerolsteiner Kalkeifel“ (8.408)</li> <li>• „5711-301 - Rheinhänge zw. Lahnstein und Kaub“ (4.555)</li> <li>• „5714-303 - Taunuswälder bei Mudershausen“ (1.768)</li> <li>• „5803-301 - Alf- und Bierbach“ (324)</li> <li>• „5804-301 - Schönecker Schweiz“ (1.086)</li> <li>• „5805-301 - Moore bei Weißenseifen“ (182)</li> <li>• „5807-302 - Eifelmaare“ (1.201)</li> <li>• „5905-301 - Kyllberg und Steinborner Wald“ (1.691)</li> <li>• „5905-302 - Wälder bei Kyllburg“ (412)</li> <li>• „5908-302 - Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ (9.185)</li> <li>• „5912-304 - Gebiet bei Bacharach-Steeg“ (1.267)</li> <li>• „5914-303 - Rheinniederung Mainz-Bingen“ (1.149)</li> <li>• „6003-301 - Ourtal“ (7.236)</li> <li>• „6004-301 - Ferschweiler Plateau“ (2.430)</li> <li>• „6008-301 - Kautenbachtal“ (860)</li> <li>• „6008-302 - Tiefenbachtal“ (286)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• „6011-301 - Soonwald“ (5.732)</li> <li>• „6012-301 - Binger Wald“ (3.268)</li> <li>• „6012-303 - Dörrebach bei Stromberg“ (134)</li> <li>• „6015-302 - Ober-Olmer Wald“ (351)</li> <li>• „6109-303 - Idarwald“ (6.564)</li> <li>• „6116-305 - Rheinniederung zw. Gimbsheim und Oppenheim“ (416)</li> <li>• „6212-303 - Nahetal zw. Simmertal und Bad Kreuznach“ (5.068)</li> <li>• „6216-302 - Eich-Gimbsheimer Altrhein“ (662)</li> <li>• „6305-301 - Wiltinger Wald“ (849)</li> <li>• „6306-301 - Ruwer und Seitentäler“ (4.331)</li> <li>• „6309-301 - Obere Nahe“ (5.627)</li> <li>• „6313-301 - Donnersberg“ (8.082)</li> <li>• „6404-305 - Kalkwälder bei Palzem“ (664)</li> <li>• „6405-303 - Serriger Bachtal u. Leuk u. Saar“ (2.249)</li> <li>• „6414-302 - Göllheimer Wald“ (290)</li> <li>• „6416-301 - Rheinniederung Ludwigshafen-Worms“ (379)</li> <li>• „6616-301 - Speyrer Wald und Hasslocher Wald und Schifferstädter Wiesen“ (3.218)</li> <li>• „6616-304 - Rheinniederung Speyer - Ludwigshafen“ (1.448)</li> <li>• „6710-301 - Zweibrücker Land“ (2.694)</li> <li>• „6715-301 - Modenbachniederung“ (2.104)</li> <li>• „6715-302 - Bellheimer Wald mit Queichtal“ (4.679)</li> <li>• „6716-301 - Rheinniederung Germersheim-Speyer“ (2.072)</li> <li>• „6811-302 - Gersbachtal“ (338)</li> <li>• „6812-301 - Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (35.997)</li> <li>• „6816-301 - Hördter Rheinaue“ (2.382)</li> <li>• „6915-301 - Rheinniederung Neuburg-Wörth“ (1.450)</li> </ul> |

**c) FFH-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (shKP)**

- Ausschlussempfehlung für WEA

| Konfliktpotenzial sehr hoch; Ausschlussempfehlung für WEA   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• „5309-305 - Asberg bei Kalenborn“ (94)</li> <li>• „5310-302 - Asbacher Grubenfeld“ (23)</li> <li>• „5310-303 - Heiden u. Wiesen bei Buchholz“ (88)</li> <li>• „5313-301 - Ackerflur bei Alpenrod“ (12)</li> <li>• „5314-303 - NSG Krombachtalsperre“ (43)</li> <li>• „5409-301 - Mündungsgebiet der Ahr“ (125)</li> <li>• „5412-301 - Westerwälder Seenplatte“ (430)</li> <li>• „5509-301 - NSG Laacher See“ (2.104)</li> <li>• „5511-301 - NSG Urmitzer Werth“ (69)</li> <li>• „5607-301 - Wälder um Bongard in der Eifel“ (70)</li> <li>• „5609-301 - Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ (153)</li> <li>• „5707-302 - Jungferweiher“ (33)</li> <li>• „5805-302 - Birresborner Eishöhlen u. Vulkan Kalem“ (112)</li> <li>• „5813-302 - Zorner Kopf“ (89)</li> <li>• „5909-301 - Altlayer Bachtal“ (2.168)</li> <li>• „5911-301 - NSG Struth“ (871)</li> <li>• „6007-301 - Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“ (205)</li> <li>• „6009-301 - Ahringsbachtal“ (2.043)</li> <li>• „6014-302 - Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“ (1.304)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• „6015-301 - NSG Laubenheimer Ried“ (72)</li> <li>• „6016-302 - NSG Kisselwörth und Sändchen“ (73)</li> <li>• „6105-302 - Kyllhänge zw. Auw und Daufenbach“ (376)</li> <li>• „6107-301 - Frohnbachtal bei Hirzlei“ (47)</li> <li>• „6108-301 - Dhronhänge“ (709)</li> <li>• „6113-301 - Untere Nahe“ (280)</li> <li>• „6205-301 - Sauertal und Seitentäler“ (1.879)</li> <li>• „6205-302 - Obere Mosel bei Oberbillig“ (468)</li> <li>• „6205-303 - Mattheiser Wald“ (448)</li> <li>• „6206-301 - Fellerbachtal“ (514)</li> <li>• „6212-302 - Moschellandsberg bei Obermoschel“ (76)</li> <li>• „6305-302 - Nitteler Fels und Nitteler Wald“ (1.013)</li> <li>• „6410-301 - Ackerflur bei Ulmet“ (10)</li> <li>• „6411-301 - Kalkbergwerke bei Bosenbach“ (64)</li> <li>• „6411-303 - Grube Oberstauenbach“ (10)</li> <li>• „6511-301 - Westlicher Moorniederung“ (2.152)</li> <li>• „6512-301 - Mehlinger Heide“ (399)</li> <li>• „6814-301 - Standortübungsplatz Landau“ (219)</li> </ul> |

Zur Vorabschätzung der Windenergienutzung in **EU-Vogelschutzgebieten** wurde eine Konfliktprognose erstellt, nach der die Einstufung der Vogelschutzgebiete in folgende Kategorien vorgenommen wurde:

**a) Vogelschutzgebiete mit geringem Konfliktpotenzial (gKP)**

- Errichtung von WEA wahrscheinlich möglich, aber Schutzgüter dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden

| Vogelschutzgebiete (Größe in ha)   |
|--|
| <p><b>Konfliktpotenzial gering; Errichtung von WEA wahrscheinlich möglich, aber Schutzgüter dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „6215-401 - Höllenbrand“ (601)<br/>                     [aufgrund der geringen Gebietsgröße können erhebliche Beeinträchtigungen (z. B. infolge anlagebedingter Wirkungen) dennoch nicht ausgeschlossen werden]</li> </ul> |

**b) Vogelschutzgebiete mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial (mhKP)**

- Errichtung von WEA in Teilflächen nur möglich, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden

| Konfliktpotenzial mittel bis hoch; Errichtung von WEA in Teilflächen nur möglich, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden   |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• „5312-401 - Westerwald“ (28.980)</li> <li>• „5507-401 - Ahrgebirge“ (30.434)</li> <li>• „5609-401 - Unteres Mittelrheingebiet“ (2.067)</li> <li>• „5611-401 - Lahnhänge“ (1.501)</li> <li>• „5706-401 - Vulkaneifel“ (1.125)</li> <li>• „5711-401 - Mittelrheintal“ (15.166)</li> <li>• „5809-401 - Mittel- und Untermosel“ (15.891)</li> <li>• „5908-401 - Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (23.563)</li> <li>• „6210-401 - Nahetal“ (12.758)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• „6310-401 - Baumholder“ (6.522)</li> <li>• „6313-401 - Wälder westlich Kirchheimbolanden“ (3.213)</li> <li>• „6514-401 - Haardtrand“ (14.747)</li> <li>• „6616-402 - Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zw. Geinsheim und Hanhofen“ (8.019)</li> <li>• „6710-401 - Hornbach und Seitentäler“ (690)</li> <li>• „6812-401 - Pfälzerwald“ (30.263)</li> <li>• „6914-401 - Bierwald und Viehstrichwiesen“ (16.367)</li> </ul> |

**c) Vogelschutzgebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (shKP)**  
- Ausschlussempfehlung für WEA

| Konfliktpotenzial sehr hoch; Ausschlussempfehlung für WEA  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• „5709-401 - Maifeld Einig-Naunheim“ (609)</li><li>• „5213-401 - Neunkhausener - Plateau“ (370)</li><li>• „5314-303 - NSG Krombachtalsperre“ (43)</li><li>• „5409-401 - Ahrmündung“ (167)</li><li>• „5412-401 - Westerwälder Seenplatte“ (416)</li><li>• „5509-401 - Laacher See“ (354)</li><li>• „5511-301 - NSG Urmitzer Werth“ (69)</li><li>• „5511-401 - Engerser Feld“ (417)</li><li>• „5610-401 - Maifeld Kaan-Lonnig“ (1.228)</li><li>• „5707-401 - Jungferweiher“ (45)</li><li>• „5807-401 - NSG Sangweiher und Erweiterung“ (78)</li><li>• „5905-401 - Orsfeld (Bitburger Gutland)“ (1.110)</li><li>• „6013-401 - Rheinaue Bingen-Ingelheim“ (1.776)</li><li>• „6013-403 - NSG Hinter der Morkaute“ (19)</li><li>• „6014-401 - Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ (2.417)</li><li>• „6014-402 - Selztal zw. Hahnheim und Ingelheim“ (381)</li><li>• „6014-403 - Ober-Hilbersheimer Plateau“ (2.502)</li><li>• „6015-301 - NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ (72)</li><li>• „6016-302 - NSG Kisselwörth und Sändchen“ (73)</li><li>• „6116-402 - Schilfgebiete zw. Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee“ (398)</li><li>• „6216-401 - Eich-Gimbsheimer Altrhein“ (667)</li><li>• „6304-401 - Saargau Bilzingen/Fisch“ (322)</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• „6314-401 - Ackerplateau zw. Ilbesheim und Flomborn“ (3.648)</li><li>• „6315-401 - Klärteiche Offstein“ (65)</li><li>• „6416-401 - Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee“ (404)</li><li>• „6512-301 - Mehlinger Heide“ (399)</li><li>• „6516-401 - Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ (364)</li><li>• „6616-401 - Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ (1.173)</li><li>• „6715-401 - Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“ (5.324)</li><li>• „6716-401 - NSG Mechtersheimer Tongruben“ (33)</li><li>• „6716-402 - Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün“ (1.808)</li><li>• „6716-403 - Rußheimer Altrhein“ (85)</li><li>• „6716-404 - Heiligensteiner Weiher“ (44)</li><li>• „6815-401 - Neupotzer Altrhein“ (238)</li><li>• „6816-402 - Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ (1.979)</li><li>• „6816-403 - Karlskopf und Leimersheimer Altrhein“ (150)</li><li>• „6816-404 - Sondernheimer Tongruben“ (43)</li><li>• „6915-402 - Wörther Altrhein und Wörther Rheinhausen“ (240)</li><li>• „6915-403 - Goldgrund und Daxlander Au“ (854)</li><li>• 7015-405 - Neuburger Altrheine“ (108)</li></ul> |

Über die Ausführungen der o.g. Vorzugsräume mit keiner oder eingeschränkter Eignung für Windkraft hinaus, setzt sich das Gutachten mit den **Vorgaben zum Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG** auseinander.

Im Zuge der Beurteilung eines Projekts artenschutzfachliche Prüfungen nach den Vorgaben des BNatSchG durchzuführen:

- Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)
- Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)
- Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zugriffsverbot – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

In der Folge der Ausführungen der Vorgaben des Artenschutzes nach BNatSchG werden windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten benannt, sowie **Abstandsempfehlungen für kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Vogelarten** gegeben. Darüber hinaus wird ein Anwendungsbeispiel zu den empfohlenen Mindestabstands- und Prüfbereichen (vgl. Anlage 2 und 3 des Gutachtens) gegeben.

Zu den vertiefenden Prüfungen werden weiterhin Ausführungen zum Umgang mit WEA-empfindlichen Fledermausarten gemacht und eine Art **Anleitung zur Prüfung der Verbotsstatbestände bei Fledermäusen** gegeben.

In den Anlagen 7 und 8 des Gutachtens werden die fachlichen Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Avifauna und der Fledermausfauna für die naturschutzrechtliche Beurteilung von geplanten Windenergieanlagen aufgezeigt. Sie basieren auf Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW), ergänzt durch das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) mit Stand vom 17.08.2012 und sollen sich als landeseinheitliche Arbeitshilfen für die Untersuchungen bei WEA-Planungen an Genehmigungs- und Naturschutzbehörden, Vorhabenträger, Planungsbüros und Umweltgutachter richten.

Da bei genehmigungspflichtigen Vorhaben auch die Eingriffsregelung zu bewältigen ist, trifft das Gutachten Aussagen zu **Maßnahmen der Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen bei Windenergieplanungen** (einschl. CEF- und FCS-Maßnahmen). Die Aussagen beziehen sich auf:

- Maßnahmen zum Artenschutz
- Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten
- Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten

Gegen Ende des Gutachtens werden folgende Aussagen zu **Ausnahmeprüfungen** getroffen:

*Die Errichtung von WEA liegen im öffentlichen Interesse gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, da dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbare Energien besondere Bedeutung zukommt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4, 2. Alt. BNatSchG).*

*Das öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA überwiegt die Belange des Artenschutzes, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen auch langfristig keinen relevanten Einfluss auf den Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art haben und kein zumutbare Alternativen (z.B. verfügbarer günstigerer Standorte) gegeben sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).*

#### **5.4.6 Vollzug des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG) Rheinland-Pfalz, des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz und der Regionalen Raumordnungspläne im Zusammenhang mit Planungen zur Windenergienutzung – Schreiben der SGD Nord vom 08.01.2013 (Az.: 14-23-02/41)**

Im Zusammenhang mit Planungen für Flächen und Standorte für die Nutzung der Windenergie, hat die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord mit Datum vom 08.01.2013 ein Schreiben an die Unteren Landesplanungsbehörden gegeben, welches als Vollzugshilfe für die Planungen zur Windenergienutzung dienen soll.

Es wird um die Beachtung folgender Punkte gebeten:

1. In der Kulisse der **landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften** sind derzeit **keine Zielabweichungen** nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG von den wirksamen Regionalen Raumordnungsplänen und den die Windenergienutzung ausschließenden Festlegungen zugelassen. Hier ist der Konkretisierungsvorschlag für die Regionalplanung abzuwarten [Dieser liegt mittlerweile durch den Entwurf des RROP 2014 vor].
2. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Flächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergienutzung bzw. im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist die Vereinbarkeit mit Ziel Z 92 des geltenden LEP IV (allg. Schutz der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften) zu prüfen. Diese Vorgabe ist aktuell nur für die Planungen in der Region Mittelrhein-Westerwald relevant.

Hier gilt, dass die Lage in einer **landesweit historischen Kulturlandschaft** allein keinen zwingenden Ausschlussgrund für Windenergieanlagen und entsprechende Konzentrationsflächen darstellt. Dennoch muss bei einer FNP-Planung eine Bewertung der in Anl. 3 zum LEP IV genannten Merkmale erfolgen.

Da es momentan an den mit Instrumenten des § 19 LPIG schützbaaren Zielen der Raumordnung fehlt und diese erst mit der Aufstellung und Konkretisierung des Regionalplans vorliegen, können erst dann landesplanerische Einsprüche greifen und befristete Untersagungen ausgesprochen werden [Hier sind die zielbestimmenden Vorgaben des Entwurf RROP 2014 zu den landesweit historischen Kulturlandschaften zu beachten].

3. Nach derzeitiger Rechtslage in der Region Mittelrhein-Westerwald ist eine Darstellung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen innerhalb eines **Regionalen Grünzuges** nicht zulässig (vgl. RROP 2006, Zielbestimmung Z 1, Ziff. 4.1). Eine Inanspruchnahme von Flächen des Regionalen Grünzuges zu Zwecken der Windenergienutzung bedarf eines Zielabweichungsverfahrens.

Derartige Zielabweichungsverfahren können nur insoweit erfolgreich sein, wenn auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Konzentrationsplanung stattfindet.

Im Zuge der Zielanpassung von Regionalplänen und kommunaler Flächennutzungsplanung an die Vorgaben des LEP IV (Teilfortschreibung Erneuerbare Energien), wird zukünftig die Windenergienutzung in Regionalen Grünzügen nicht mehr grundsätzlich auszuschließen sein. Es wird daher seitens der Oberen Landesplanung empfohlen, in laufenden Flächennutzungsplanverfahren zur Steuerung der Windenergienutzung, die Kulisse des Regionalen Grünzuges nicht als absolutes Ausschlusskriterium (sog. „hartes“ Kriterium) einzustellen, sondern anhand des städtebaulichen Kriterienkonzeptes zu überprüfen, ob hier insbesondere unter dem Aspekt der Windhöflichkeit geeignete Potenzialflächen ermittelt werden können (sog. „weiche“ Kriterien i.V.m. Einzelfallprüfungen).

Wenn diese Flächen dann unter Beachtung aller übrigen fachlichen Anforderungen als Konzentrationszonen in Betracht kommen, kann ggf. im Zuge eines Abweichungsverfahrens die Darstellung einer Konzentrationszone zur Windenergienutzung im Regionalen Grünzug genehmigt werden.

4. Für die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz und Vorranggebiete für Forstwirtschaft ist kein pauschaler Ausschluss im städtebaulichen Kriterienkonzept für die Windenergienutzung vorzusehen. Die regionalplanerischen Zielbestimmungen zu den vorgenannten Vorranggebieten sind im Einzelfall mit den zuständigen Fachbehörden (fachliche Stellungnahme der Naturschutzbehörde bzw. der Naturschutz- und Forstbehörde) abzustimmen und hinsichtlich einer möglichen materiellen Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung zu prüfen.

#### **5.4.7 Durchführung von Zielabweichungsverfahren für Windkraftanlage nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung LEP IV (Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung RLP vom 08.12.2013)**

Bei diesem Schreiben des Ministeriums wird der Sachverhalt von Standorten zur Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen aufgegriffen, die nach den derzeit noch geltenden Regionalplänen für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind, aber nach der Teilfortschreibung des LEP IV künftig nicht mehr regionalplanerisch ausgeschlossen werden dürfen. Solche Flächennutzungspläne bedürfen aus rechtsformalen Gründen vor ihrer Beschlussfassung der Zulassung einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPlG, da sie einem rechtsverbindlichen Ziel des Regionalplans widersprechen. Schließlich bleiben die bisherigen Regionalpläne und damit auch die in ihnen festgesetzten Ausschlüsse für Windenergieanlagen so lange in Kraft, bis diese Pläne an die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV angepasst sind.

Im Hinblick auf Z 163e des LEP IV, wonach die außerhalb der Ausschluss- und Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten sind, ist für die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens für einen Flächennutzungsplan immer eine entsprechende kommunale Konzentrationsplanung erforderlich.

#### **5.4.8 Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013**

Mit dem gemeinsamen Rundschreiben „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013“ der Ministerien der a) Finanzen, b) des Inneren, für Sport und Infrastruktur, c) für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung sowie d) für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, werden die in der Teilfortschreibung des LEP IV enthaltenen Grundsätze und Ziele zur Planung und Nutzung von Windenergiestandorten konkretisiert.

Wesentliche Neuerungen des Rundschreibens Windenergie 2013 gegenüber den Empfehlungen aus dem Jahr 2006 betreffen:

- die Windhöflichkeit als Standortkriterium,
- die Abstandsempfehlungen zu Siedlungs- und Erholungsgebieten,
- die Thematik des Repowering,
- die Vorgabe von Ausschlussgebieten,
- die Regelung historisch bedeutsamer Kulturlandschaften,
- die Vorbelastung von Standorten, als Abwägungsbelang in naturschutzfachlichen Befreiungsentscheidungen,
- das Landschaftsbild, als Abwägungskriterium,
- die Rahmenbedingungen für WEA in Waldgebieten.

Die Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz dienen als Interpretationshilfe für die Behörden, die an den Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen beteiligt sind. Darüber hinaus soll das Rundschreiben auch Dritte über die geltenden Vorschriften, Verfahrensschritte und –maßnahmen informieren (vgl. u.a. Sonderrundschreiben S 191/2013).

#### 5.4.9 Windatlas Rheinland-Pfalz (Juli 2013)

Im Juli 2013 wurde den Kommunen der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung zur Verfügung gestellt. Nach den Angaben des Ministeriums soll der Windatlas dazu beitragen, bei planungsrechtlich geeigneten Flächen die windhöufigsten potenziellen Standorte zu bestimmen. Er dient damit als eine wichtige Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten bzw. zur Darstellung der Sonderbauflächen für die Windenergienutzung (auf den Planungsebenen der Regional-, Kommunal- und Projektplanung).

#### 5.4.10 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rengsdorf (2006)

Der Flächennutzungsplan (FNP) der VG Rengsdorf wurde in seiner Gesamtheit 2006 neu aufgestellt und ist seit Sommer 2006 verbindlich.

Im Erläuterungsbericht des FNP 2006 wird sich auch mit der Windenergienutzung auseinandergesetzt (vgl. Ziff. 8.7, S. 31 ff.). Neben der Erwähnung der übergeordneten energiepolitischen Ziele, werden die bauplanungsrechtlichen Grundlagen sowie die Vorgaben der Regional- und Landesplanung dargestellt. Innerhalb dieser Darstellungen stützt sich die VG Rengsdorf auf die von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald angewandten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Standorte zur Windenergienutzung.

Es wird festgestellt, dass auf Grundlage der Lage des VG-Gebietes im „Naturpark Rhein-Westerwald“, das normative Ausschlusskriterium gem. Kriterienkatalog greift. Dies bedeutet, dass im Gebiet der VG Rengsdorf keine Vorrangflächen für die Unterbringung raumbedeutender Windenergieanlagen ausgewiesen sind.

In den zeichnerischen Darstellungen des FNP 2006 sind keine Flächen zur Nutzung der Windenergie dargestellt.

Durch die Änderung des FNP –Teilbereich Windenergie - würden Flächen der bisherigen Darstellungen der gesamträumlichen Flächennutzungsplanung zugunsten der Windenergienutzung zurückgestellt bzw. deren Nutzungen überlagert.

Die Fläche „Zwischen Rengsdorf und Anhausen – Bereich Laufental“ (rd. 129 ha) würde als „SO-Flächen zur Windenergienutzung gemäß § 11 BauNVO“ dargestellt.

Die sonstigen Darstellungen des FNP blieben von der FNP-Änderung unberührt. Unter Beachtung des Erhalts von Wasserflächen und Schutzgebietsflächen im Sinne des Naturschutzrechts, würden vorwiegend die landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Waldflächen durch die Sondergebietsdarstellung überlagert.

#### 5.4.11 Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rengsdorf (2006)

Der Landschaftsplan der VG Rengsdorf wurde in 2006 erstellt.

Der Landschaftsplan beinhaltet keine Aussagen bzw. Regelungen im Zusammenhang mit der Windenergienutzung.

Folgende Aussagen konnten dem Landschaftsplan konkret für die potenzielle Konzentrationsfläche K 9 entnommen werden. Die Fläche befindet sich vollständig unter Wald.

- **K 9a/b:** Bestand/Biotoptypen: Laub-Mischforste, Laub-Nadelforste, Nadelforste, Bach, Buchenmischwald mittlerer Standorte (struktureich, tlw. mit Altholz)  
Entwicklungskonzeption: -  
Landschaftsräume und ihre Erholungseignung: -

#### **5.4.12 Sonstige Fachplanungen und Gutachten**

Als sonstige Planung liegt die „Standortuntersuchung Windenergieanlagen – Vorbereitende Erhebung als Abwägungsgrundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes – 03.12.2008“ vor (vgl. Anlage).

Weiterhin wurde das Modellvorhaben zur „Umsetzung der Biotopverbundplanung in der Verbandsgemeinde Rengsdorf“ mit Hilfe von Moderationsmethoden, Ergebnisbericht Januar 2004, Dr. Kübler GmbH - Institut für Umweltplanung, Rengsdorf berücksichtigt.

## **6 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

### **6.1 Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege**

Erfahrungsgemäß werden bei den zu erwartenden Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutender Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört. Daher bittet das Landesamt für Denkmalpflege in jedem Fall, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu informieren. Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie – Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz unter der Rufnummer 0261/66753000.

## 7 „Scoping-Verfahren“ und Umweltprüfung im TFNP Windenergie

### 7.1 „Scoping – Verfahren“

In den vorliegenden Scoping-Unterlagen wurden alle bekannten und erkennbaren Grundlagen, übergeordneten Fachplanungen und sonstige Informationen zusammengefasst. Weiterhin wurde eine Kurzbeschreibung der örtlichen Ausgangsbedingungen der Schutzgüter gem. den Vorgaben aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB gegeben sowie vorhandene Bewertungen aus den übergeordneten Fachplanungen dargelegt. Die Standortuntersuchung Windenergieanlagen (03.12.2008) - Vorbereitende Erhebung als Abwägungsgrundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rengsdorf / Kreis Neuwied – ist den Scoping-Unterlagen als Anlage beigelegt.

Hiermit werden die maßgeblichen Behörden und TÖB im Vorfeld bei der Festlegung des Umfangs der Umweltprüfung beteiligt, so dass hierdurch ein angemessener Detaillierungsgrad der Prüfung für die Planung bestimmt werden kann. Sie werden somit u.a. zur **Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der UP nach § 2 Abs. 4 BauGB** aufgefordert und gebeten, Informationen und Hinweise, die der Verbandsgemeinde nicht bekannt sind, zu ergänzen, um alle für die Planung der Fläche 9 zwischen Rengsdorf und Anhausen relevanten Belange in die Umweltprüfung und den abschließenden Umweltbericht sowie in die Begründung zum TFNP einfließen lassen zu können.

### 7.2 Umweltprüfung - Gesetzliche Grundlagen

Die **Umweltprüfung (UP)** in der Bauleitplanung hat ihre rechtlichen Grundlagen in der sog. Plan-UP-Richtlinie der EU (UP-RL), die bis zum 20.07.2004 vom nationalen Gesetzgeber umzusetzen war. Durch die Novellierung des BauGB 2004 ist dieses fristgemäß geschehen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine **Umweltprüfung** für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. und § 1 a BauGB durchzuführen. Sie ist somit obligatorischer Teil in der Bauleitplanung.

Nach Europarecht ist die „Ermittlung“ des Prüfungsumfangs – in einem sog. „**Scoping-Verfahren**“ – festzulegen. Es ist daher Pflichtprogramm für jedes Bauleitplan-Verfahren und beruht auf Art. 5 Abs. 4 der UP-RL, der eine „Konsultierung“ der potentiell betroffenen Behörden fordert. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen TÖB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nicht nur entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, sondern auch zur **Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der UP** nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Das BauGB sieht zwar für die UP keinen ausdrücklichen Besprechungstermin vor, ein solcher kann aber angezeigt sein, wenn verschiedene potenziell betroffene Umweltbelange mit z.B. schwierigen Ermittlungen abzuarbeiten sein werden.

Somit werden die **maßgeblichen Behörden und TÖB aktiv** (schriftlich oder im Rahmen eines Besprechungstermins) und **im Vorfeld** bei der Festlegung des Umfangs der Umweltprüfung **beteiligt**, so dass hierdurch ein angemessener Detaillierungsgrad der Prüfung für die Planung bestimmt werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Äußerungen und der sonstigen vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB für den jeweilig konkreten Bauleitplan den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der relevanten Umweltbelange fest.

Die Umweltprüfung dient somit als **integratives Trägerverfahren** nach § 2 Abs. 4 BauGB, in dem alle für die Bauleitplanung relevanten Umweltbelange abgearbeitet werden.

Die **praktische Abwicklung der UP** kann folgendermaßen erfolgen:

|   |   |
|---|---|
| <b>„Scoping“</b>                            | ▶ Gemeinde fordert Behörden und sonstige TÖB zur Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB auf u. legt Erforderlichkeit von Umfang u. Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange fest.  |
| <b>Erstellung Umweltbericht</b>             | ▶ Inhalte des Umweltberichts als Bestandteil der Planbegründung vorgegeben durch Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.   |
| <b>Fortschreibung Umweltbericht</b>         | ▶ Entwurf der Planbegründung mit Umweltbericht ist Gegenstand der<br>- Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB<br>- Beteiligung der Behörden u. sonst. TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB<br>- grenzüberschreitende Beteiligung nach § 4 a Abs. 5 BauGB |
|   | ▶ Umweltbericht ist ggf. zu ergänzen, um Ergebnisse der Beteiligten zu berücksichtigen.   |
| <b>Berücksichtigung Umweltbericht</b>       | ▶ Das im Umweltbericht niedergelegte Ergebnis der UP ist in der Abwägung zu berücksichtigen.<br>Die abschließende „Gesamtabwägung“ nach § 1 Abs. 7 BauGB bleibt der Gemeinde vorbehalten.   |
|   | ▶ Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) ist nach Satzungsbeschluss zu erstellen.   |
| <b>Unterrichtung über Ergebnisse der UP</b> | ▶ Abschließende Planbegründung mit Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung sind zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.   |
|   | ▶ Ergebnis der Prüfung der bei der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen ist mitzuteilen.   |

## Der Umweltbericht als Dokumentation der Ergebnisse der Umweltprüfung:

Die Erstellung des Umweltberichtes muss nach den Angaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erfolgen (vgl. Anlage im BauGB).

Als notwendige Inhalte des Umweltberichtes gibt die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Gliederung in drei Teile vor, die in der Praxis auch so gewählt werden sollen. Die Einleitung soll die Grundlagen des Umweltberichtes verdeutlichen.

Die notwendigen **Inhalte des Umweltberichtes** stellen sich wie folgt dar:

|                         |   |   |
|-------------------------|---|---|
| <b>Einleitung</b>       | ▶ | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans einschl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben |
|                         | ▶ | Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung   |
| <b>Hauptteil</b>        | ▶ | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete  |
|                         | ▶ | Prognose über Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)   |
|                         | ▶ | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen   |
|                         | ▶ | Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (nur „plankonforme Alternativen“)   |
| <b>Sonstige Angaben</b> | ▶ | Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und eventueller Probleme bei der Erstellung der Angaben  |
|                         | ▶ | Geplante Maßnahmen des Monitoring   |
|                         | ▶ | Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben  |

Gemäß den Vorgaben aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB sowie § 1 a BauGB sind die folgenden umweltrelevanten Belange im Umweltbericht abzuhandeln („**Checkliste**“):

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

- b. Erhaltungsziele und Schutzzweck Europäischer Schutzgebiete (z.B. FFH-, Vogel-  
schutzgebiete),
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf  
die Bevölkerung insgesamt,
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und  
Abwässern,
- f. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame u. effiziente Nutzung von  
Energie,
- g. die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere  
des Wassers-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die  
nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt  
sind,
- i. Wechselwirkungen zwischen den Belangen a., c. und d.

§ 1 a BauGB:

- Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB  
(einschließlich Vorrang von Flächenrecycling, Nachverdichtung und anderen Maß-  
nahmen zur Innenentwicklung),
- Umwidmungssperrklausel des § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB,
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1  
a Abs. 3 BauGB,
- Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen  
von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1 a Abs. 4 BauGB.

**Der Umweltbericht ist unverzichtbarer Teil der Begründung zum Bauleitplan.  
Er bildet einen selbständigen Bestandteil der Begründung, der im Laufe des Verfah-  
rens auch fortgeschrieben wird, etwa auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits-  
und Behördenbeteiligung.**

## **8 Beschreibung der örtlichen Ausgangsbedingungen gem. den Schutzgütern und Ersteinschätzung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der SO-Fläche 9 „zwischen Rengsdorf und Anhausen“ zur Windenergienutzung gemäß § 11 BauNVO**

Nachfolgend werden alle zum jetzigen Zeitpunkt bekannten und erkennbaren Grundlagen, vorhandene Bewertungen und sonstige Informationen für die einzelnen Schutzgüter dargelegt und eine Ersteinschätzung der Auswirkungen im Einwirkungsbereich der potenziellen SO-Fläche zur Windenergienutzung gemäß § 11 BauNVO (**Fläche 9 zwischen Rengsdorf und Anhausen**) vorgenommen.

Weiterhin wurden die Ausführungen der Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Teilplan Windenergie“, Verbandsgemeinde Rengsdorf vom 28.03.2013 sowie die Erfordernisse, planungsrelevante Anregungen, Hinweise und Bedenken aus fachplanerischer Sicht, die sich aus dem Verfahren nach § 20 LPIG aus den Äußerungen der fachliche berührten Behörden/Stellen ergeben haben, berücksichtigt.

Die abschließende Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der SO-Fläche zur Windenergienutzung gemäß § 11 BauNVO - einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter - werden nach Durchführung des ersten Verfahrensschrittes gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf-Scoping) und den gegebenen Hinweisen und Forderungen aus der Trägerschaft Eingang in den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Windenergie finden.

Zum jetzigen Stand des Verfahrens besteht somit noch kein Anspruch auf Vollständigkeit der Darlegungen gem. § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB (Anlage 1 BauGB).

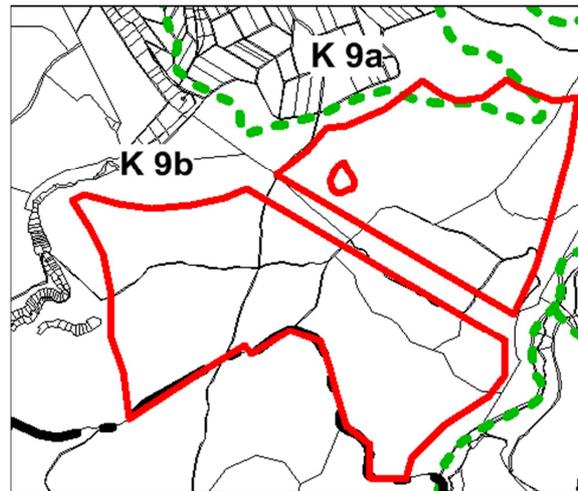
### **8.1 Schutzgut Mensch/Gesundheit**

#### Siedlung/Wohnen

Die Fläche 9 befindet sich im Außenbereich und hat keine Siedlungs- und Wohnfunktionen. In einer Entfernung von mindestens 750 m liegen die Ortslagen von Anhausen, Hardert und Rengsdorf (hergeleitete Abstandswerte auf Grundlage der TA-Lärm, vgl. Standortgutachten WEA 2008).

#### Erholung

Die Fläche 9 befindet sich im Erholungsraum gem. Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Hinweis: Die gesamte VG Rengsdorf befindet sich innerhalb dieser regionalplanerischen Festlegung) sowie innerhalb des Naturparks Rhein-Westerwald (Bereiche außerhalb der Kernzonen).



Wanderwege (Quelle: Wanderkarte VG Rengsdorf,  
Hrsg. VG Rengsdorf 06/2003)

### Nutzung

Die Nutzung der Fläche 9 beschränkt sich auf eine forstwirtschaftliche Nutzung.

Nördlich der Fläche 9 (außerhalb) grenzen Waldbereiche an, die nach Landeswaldgesetz als „Erholungswald“ (Ausschlussbereich; höchste Stufe gem. Forstamt Dierdorf) eingestuft sind.



Luftbildausschnitt mit grober Kennzeichnung des Bereiches der Fläche K 9 (ohne Maßstab, genordet)

### Immissionen/Vorbelastungen

Hohe Vorbelastungen aus Infrastruktureinrichtungen sind innerhalb der Fläche 9 nicht vorhanden.

Gem. Stellungnahme der **SGDNord, Regionalstelle Gewerbeaussicht vom 15.01.2013** bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes gegen den Bauleitplan keine grundlegenden Bedenken. Immissionsschutzrechtliche Belange werden ausreichend gewürdigt. Eine Beteiligung in nachfolgenden Verfahren wird jedoch für erforderlich gehalten.

### **Einschätzung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Flächen 9 zwischen Rengsdorf und Anhausen**

In der Flächenauswahl und /-abgrenzung hat die VG Rengsdorf den Siedlungsschutz als ein hohes Schutzgut bewertet. Die Siedlungskörper innerhalb der Verbandsgemeinde werden mit einem Immissionsschutzpuffer von 750/500/300 m versehen. Innerhalb dieses Bereiches sind keine Windenergieanlagen zulässig (vgl. auch Standortuntersuchung Windenergieanlagen 2008).

Unter Berücksichtigung des vorbeugenden Immissionsschutzes – bei gleichzeitigem Bestreben zur Schaffung von genügend Raum zur verträglichen Entfaltung der Windenergienutzung - möchte die VG Rengsdorf ihr städtebauliches Ziel einer Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 BauGB innerhalb des VG-Gebietes und über dessen Grenzen hinaus erreichen.

Durch die großen Waldflächen und die Ausstattung mit Wanderwegen im Bereich und Umfeld der Fläche 9 weist das Gebiet eine gute Erholungseignung (Nah- und Wohnumfelderholung) auf, die durch eine Projektierung beeinträchtigt werden kann. Auswirkungen auf Erholungssuchende sind durch die auf den Betrieb der Anlagen zurückzuführenden Schallimmissionen sowie Licht-/Schatteneffekte generell möglich. Jedoch ist anzumerken, dass das Vorhandensein von Windkraftanlagen durch den Erholungssuchenden ganz individuell nach subjektivem Empfinden beurteilt wird.

Da der Aufenthalt der Erholungssuchenden jedoch nur kurzfristig ist, können derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen für die landschaftsgebundene Erholung abgeleitet werden.

Gutachten zu Schall- und Schattenschlag sind in einem nachfolgenden Bebauungsplan oder einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu erstellen.

Durch Gutachten zu Schall- und die Schattenschlag ist dann abschließend für ein konkretes Projekt zur Planung eines Windparks zu belegen, dass unter den abgeprüften Gegebenheiten in diesem Bereich keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegenstehen, wenn die örtliche Ausstattung und möglichen Konfliktpotenziale bei der Standortwahl und auch des Anlagentyps berücksichtigt werden.

Weiterhin ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die Notwendigkeit von Sicherheits- einrichtungen sowie Monitoringauflagen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (u.a. Schattenschlag, Eiswurf, Schallimmissionen), die nicht im Rahmen des Teil-Flächennutzungsplanes ermittelbar und festsetzbar sind, vorhabenbezogen zu prüfen und anlagenspezifisch vorzusehen.

Durch eine Darstellung der Fläche 9 im Teilflächennutzungsplan Windenergie als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung“ ist unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte zunächst (nach jetzigem Kenntnisstand im Verfahren) keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

## 8.2 Schutzgut Pflanzen

### Potenziell natürliche Vegetation:

Unter heutiger potenzieller natürlicher Vegetation (hpnV) versteht man nach TÜXEN (1956) diejenigen Schlussgesellschaften, die sich nach dem Durchlaufen von Sukzessionsstadien einstellen würden, wenn der Einfluss des Menschen von heute an unterbleiben würde. Dabei handelt es sich in Mitteleuropa in erster Linie um Waldgesellschaften, nur auf kleinflächigen Sonderstandorte, wie z.B. Gewässer, Quellen, Moore, Felsen, Dünen finden sich von Natur aus waldfreie Pflanzengesellschaften (ELLENBERG 1986). Erst durch die menschliche Nutzung sind an die Stelle der ursprünglichen Vegetation sogenannte Ersatzgesellschaften getreten.

**Im Plangebiet (Fläche 9) sind als potenzielle natürliche Waldgesellschaften vertreten:** Überwiegend Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und Perlgras-Buchenwald (*Melico-Fagetum*), kleinflächig Erlen-Eschen-Quellbachwald (*Carici remotae-Fraxinetum*).

#### **- Luzulo-Fagetum**

Der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) ist die potenzielle natürliche Waldgesellschaft auf den basenarmen, devonischen Tonschiefern. **Er nimmt den größten Anteil an der Fläche 9 des Verbandsgemeindegebietes von Rengsdorf ein und ist auch die wichtigste potentielle Waldgesellschaft des Niederwesterwaldes.** Das Luzulo-Fagetum auf basenarmen Braunerden ist artenarm. Strauch-, Kraut- und Mooschicht weisen geringe Deckungsgrade auf. Die Buche dominiert in den Beständen. Typische Säurezeiger der Krautschicht sind *Luzula luzuloides* (Schmalblättrige Hainsimse) und *Deschampsia flexuosa* (Draht-Schmiele), bei einer reicheren Ausbildung auch *Viola reichenbachiana* (Wald-Veilchen) und *Polygonatum multiflorum* (Vielblütige Weißwurz).

#### **- Melico-Fagetum**

Die Parabraunerden und basenreichen Braunerden sind die potenziellen Standorte des Perlgras-Buchenwaldes (*Melico-Fagetum*).

In naturnahen Beständen dominiert die Buche. Der Deckungsgrad der Krautschicht ist hoch und zeichnet sich durch das Vorkommen zahlreicher Arten gut bis mäßig nährstoffversorgter Standorte und das Fehlen von Säurezeigern aus. Die Strauchschicht ist spärlich. Typische Arten sind *Galeobdolon luteum* (Goldnessel), *Galium odoratum* (Waldmeister), *Dentaria bulbifera* (Zwiebel-Zahnwurz) und *Melica uniflora* (Einblütiges Perlgras).

#### **- Carici remotae-Fraxinetum**

*Carici remotae-Fraxinetum* ist eine Waldgesellschaften, die sich in Abhängigkeit von der Dynamik des fließenden Wassers ausbilden: Der Quellbachwald ist die Vegetationseinheit der Quelle und des Quellbachs, der Bachuferwald die Vegetationseinheit des anschließenden Baches.

Der Erlen-Eschen-Quellbachwald ist eine Waldgesellschaft außerhalb der Auen, die entlang schmaler, in Lehm eingekerbter Bachrinnen, deren Hänge nicht überflutet, aber zuweilen unterspült und durch Rutschung erneuert werden, ausgebildet ist (ELLENBERG 1982). Die Gesellschaft verzahnt sich mit Buchenwald-Gesellschaften in submontanen oder planaren Buchengebieten. Die vorherrschenden Baumarten sind *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excel-*

sior. Neben einer Strauchschicht ist eine Krautschicht mit Arten gut bis mäßig nährstoffversorgter Standorte, Feuchte-, Nässe- und Nährstoffzeigern sowie Quellflurarten *Cardamine amara* (Bitteres Schaumkraut), *Chrysosplenium oppositifolium* (Gegenblättriges Milzkraut) vorhanden.

### **Aktueller Bestand:**

Die Fläche 9 befindet sich unter Wald.

Die nachfolgenden Ausführungen stammen aus dem **Landschaftsinformationssystem (LANIS)** der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (Biotopkataster ab 2006 ff.).

**Hinweis: Eine flächendeckende Biotoptypendarstellung liegt im LANIS und somit für die Fläche 9 nicht vor. Jedoch sind die kartierten und für die Fläche 9 relevanten Bereiche in Ihren Angaben und Ausführungen nachfolgend dargelegt.**

BK-5411-0010-2009:

Der äußerste östliche Bereich der Fläche 9a ist Bestandteil von insgesamt rund 113 ha großen mittelalten bis alten Buchenwäldern sowie Buchenmischwäldern, die sich entlang des Aubachtals östlich von Hardert erstrecken. Es treten dabei sowohl Waldmeister- als auch Hainsimsenbuchenwälder und Übergangsformen auf. Im Aubachtal finden sich weiterhin an zwei Stellen natürlich zutage tretende Felsen

Naturnahe Buchenwälder besitzen als Lebensraum für Waldarten insbesondere bei Vorkommen von Althölzern eine hohe Bedeutung. Die Felsen stellen wertvolle Sonderbiotope dar, die felsbewohnenden Pflanzenarten Lebensraum bieten.

Die großflächigen standortgerechten Buchenwälder stellen durch ihre Ausdehnung und ihre typische Ausprägung einen wichtigen Baustein im Biotopverbund der Laubwälder zwischen Neuwied und Linz dar. Die Felsen bieten ein Trittsteinbiotop für felstypische Arten.

BK-5411-0060-2009:

Ein kleiner Teilbereich der Fläche 9b liegt in der insgesamt ca. 30 ha großen Buchenhochwaldfläche südlich von Hardert. Sie weist in der Baumschicht überwiegt starkes Baumholz auf und verfügt über eine gute Naturverjüngung. Am nördlichen Rand fließt ein Quellbach in Richtung Hochwald, der an einem Weg endet.

Der Wald hat aufgrund seiner naturnahen Ausprägung und dem hohen Anteil an starkem Baumholz eine lokale Bedeutung.

Der Buchenwald ist ein wichtiges Element im Verbund der naturnahen Buchenhochwälder in der Region, der Quellbach ein Trittsteinbiotop.

BK-5411-0012-2009:

Ein weiterer kleiner Teilbereich der Fläche 9b liegt in dem ca. 68 ha großen Buchenwald östlich von Hardert. Der Buchenhochwald liegt in dem ausgedehnten Forst Wied zwischen Rengsdorf und Anhausen auf einem Geländerücken, der zum Laurental abfällt. Der Bestand ist mittelalt bis alt mit z.T. ausgeprägter Naturverjüngung der Buche. Die südöstliche Teilfläche wurde in jüngster Zeit durchforstet und ist daher recht aufgelichtet.

Der Wald hat aufgrund seiner naturnahen Ausprägung und dem hohen Anteil an starkem Baumholz eine lokale Bedeutung.

Der Buchenwald ist ein wichtiges Trittsteinbiotop für Waldarten und Biotopelement im Verbund der naturnahen Buchenhochwäldern in der Region.

Die Fläche 9 liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbundes (LANIS).

Weiterhin werden nachfolgend für die Fläche 9 die fachlich relevanten Aussagen des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006, des Landschaftsplanes (Stand: 2006) sowie der Biotopverbundplanung der VG Rengsdorf (Stand: Januar 2004) dargelegt:

Die Bereiche um die Gewässer (Gräben) der Fläche 9 sind als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz gem. Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 festgelegt.

Das östlich verlaufende Aubachtal gilt als Suchraum für Ökokonten, Biotopverbund und Gewässerprojekte gem. L-Plan der VG Rengsdorf (2006) und besitzt eine naturschutzfachlich höher einzustufende Wertigkeit. Im Aubachtal finden sich beispielsweise wertvolle Auwälder, die regelmäßig mindestens alle drei Jahre überflutet werden (vgl. L-Plan der VG Rengsdorf, Karte 2 „Schutzgebiete“).

#### **Ersteinschätzung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Fläche 9 zwischen Rengsdorf und Anhausen**

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen entstehen durch Verluste von Biotopen, die aufgrund von Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Erst auf einer dieser Planung nachgeordneten Planungsebene können Art und Maß der baulichen Nutzung (z.B. Höhenbegrenzungen), WEA-Standorte u.a. festgesetzt werden. Dann sind naturschutzfachlich hochwertige Flächen, hochwertige Waldbestände über 120 Jahre, geschützte Biotopflächen (u.a. nach der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz) etc. bei der Festlegung und Erschließung von WEA-Standorten parzellenscharf abzugrenzen, im Sinne des § 15 BNatSchG zu prüfen sowie vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Eingriffe durch WEA-Standorte sollten sich aus naturschutzfachlicher Sicht auf die Bereiche in den potenziellen Konzentrationsflächen beschränken, in denen sich z.B. großflächige Nadelwaldbestände oder naturschutzfachlicher weniger bedeutsame und jüngere Mischwaldbestände befinden.

Durch eine Optimierung der Standortwahl bei der späteren Planung von WEA sind somit durch die Realisierung von Standortflächen, Kranstellplätzen, Kranaufbauplätzen sowie durch Wege- und Kurvenausbau und baubedingte Flächeninanspruchnahmen überwiegend geringwertige Forstbestände zu beanspruchen.

Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind die hochwertigen Biotopflächen (gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope, hochwertige Waldflächen etc.) bei der Standortwahl und Zuwegung nicht zu beanspruchen und zu beeinträchtigen.

Ggf. sind Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Durch eine Darstellung der Fläche 9 im Teilflächennutzungsplan Windenergie als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung“ ist unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte zunächst (nach

jetzigem Kenntnisstand des Verfahrens) keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen zu erwarten.

### **BIOLOGISCHE VIELFALT:**

Die Biologische Vielfalt, auch Biodiversität genannt, umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die genetische und ökosystemare Vielfalt. Mit dem Schutz und der Erhaltung der Biodiversität wird gleichzeitig das Überlebensprinzip der Natur gesichert. Durch eine große Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften ist es der Natur möglich, sich an wandelnde Umweltbedingungen anzupassen.

Die Fläche 9 zwischen Rengsdorf und Anhausen wird von Wald eingenommen. Dementsprechend dominieren in den Gebieten typische Arten der Waldlebensräume. Die durch Forstwirtschaft intensiv genutzten Fichtenforste und jüngere Mischwaldbestände sind in Bezug auf die genetische und ökosystemare Vielfalt für die Untersuchungsräume von untergeordneter Bedeutung. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie alte Laubbaumbestände nehmen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz eine hohe Bedeutung ein und sind von Windenergieanlagen freizuhalten.

### **Ersteinschätzung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Fläche 9 zwischen Rengsdorf und Anhausen**

Durch eine Optimierung der späteren Standortwahl sind im Hinblick auf die biologische Vielfalt durch ein Vorhaben überwiegend geringwertige Nadelforstbestände und jüngere Mischwaldbestände zu beanspruchen.

Die maßgeblichen Eingriffe sind außerhalb von geschützten Flächen und Objekten, die eine hohe Bedeutung hinsichtlich der biologischen Vielfalt aufweisen, durchzuführen.

Durch eine Darstellung der Fläche 9 im Teilflächennutzungsplan Windenergie als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung“ ist unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte zunächst (nach jetzigem Kenntnisstand des Verfahrens) keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Biologische Vielfalt zu erwarten.

## **8.3 Schutzgut Tiere**

Im Rahmen einer Ausweisung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den einschlägigen europäischen Richtlinien, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), sowie aus der nationalen Gesetzgebung ergeben.

Um frühzeitig mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die **potenziellen Konzentrationsflächen K2 bis K9** offen zu legen, wurde in den **Jahren 2011/12 bereits** eine „**Prüfung artenschutzrechtlicher Belange möglicher Windenergiestandorte in der Verbandsgemeinde Rengsdorf, Landkreis Neuwied, Rheinland-Pfalz**“ durch einen Fachgutachter (Dipl.-Biologe Frank W. Henning, Fernwald) durchgeführt.

**Diese Prüfung wurde im Winter 2011/12 begonnen und mit Datum vom 20.06.2012 abgeschlossen.**

Nachfolgend wird nur die „Zusammenfassend Bewertung“ der Fläche 9 aufgeführt. Im Detail sind die Erhebungen mit graphischen Darstellungen und Fotodokumentationen sowie die Ergebnisse der Prüfung dem Untersuchungsbericht selbst zu entnehmen. Dieser befindet sich im Anhang und ist Bestandteil der Scoping-Unterlagen.

### **Fläche K 9:**

Die Fläche K9 befindet sich zwischen Rengsdorf und Anhausen in einer Höhenlage zwischen 260m und 320m NN. Die Fläche besitzt eine Größe von 128,9 ha und besteht aus einem nördlichen K9a und einem südlichen Teilbereich K9b. Die Fläche K9 ist weder Teil eines FFH-Gebietes noch eines EU-Vogelschutzgebietes.

### Lebensraumstrukturen

Die Fläche K9 zeichnet sich durch großflächige Laubwaldbereiche aus. Neben alten Beständen sind auch Jungbestände vorhanden. Der Anteil an Nadelhölzern ist als gering einzustufen.

### Europäische Vogelarten

Innerhalb der Fläche K9 wurden keine Horste von europäischen Vogelarten nachgewiesen, die ein Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung aufweisen. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Neuwied (vgl. Schreiben vom 25.08.2008) stellt die K9 einen potenziellen Brutplatz für den Schwarzstorch dar, der vor wenigen Jahren noch besetzt war. Im Zuge der Erfassungen 2012 wurde in diesem Bereich kein Schwarzstorch nachgewiesen. Östlich des Aubachtales liegt der Nachweis einer Rotmilans vor (siehe auch Fläche 7).

### ► Fazit Fläche K9

Es findet sich kein Brutplatz eines Rotmilans innerhalb eines Umkreises von einem Kilometer um die Außengrenzen der Fläche K9. Da ehemalige Vorkommen eines Schwarzstorches in der Fläche K9 konnte 2012 nicht bestätigt werden.

Das Konfliktpotenzial ist niedrig.

## **Ersteinschätzung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Fläche K 9 aus dem Jahr 2011/12**

### Zusammenfassung:

Die folgende Tabelle fasst die obigen Ausführungen zum Konfliktpotenzial und den daraus möglicherweise resultierenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zusammen:

Tab. 3: Ergebnisse der diesjährigen Recherche und daraus abgeleitetes Konfliktpotenzial sowie die daraus resultierenden Ausschlussflächen für Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Rengsdorf: B: Brutnachweis, (B): Brutverdacht. **Rot:** Sehr hohes Konfliktpotenzial durch Unterschreitung der empfohlenen Abstandskriterien und daraus resultierende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.

**Grün:** Aufgrund der Einhaltung der Abstandskriterien stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Nutzung dieser Fläche als Windvorrangfläche aufgrund der 2012 durchgeführten Untersuchung nicht entgegen.

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Fläche            | K9      |
| Größe (ha)        | 128,9   |
| EU-VSG            | nein    |
| Rotmilan          |         |
| Schwarzmilan      |         |
| Schwarzstorch     |         |
| Uhu               |         |
| Konfliktpotenzial | niedrig |

Für die Fläche K9 werden keine Abstandskriterien unterschritten, so dass diese Fläche ein sehr geringes Konfliktpotenzial aufweist.

Gem. **Stellungnahme der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde zum Artenschutz vom 21.01.2013** ist die Konflikthanalyse der o.g. Prüfung zum Thema Großvogelarten gut erarbeitet. Es wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der neue „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ für den Rotmilan jetzt einen Radius von 1.500 m fordert. Ein Unterschreiten dieses Schutzraums ist nur nach eingehender Lebensraumanalyse möglich. Die Fläche K 9 zwischen Rengsdorf und Anhausen weist trotz Waldanteilen, die älter als 120 Jahre sind, ein im Vergleich zu den anderen Vorrangflächen (K 2 bis K 8) geringeres Konfliktpotenzial auf. Dieser Standort könnte aus Sicht der ONB vorrangig weiter überplant werden.

In der **Stellungnahme der Kreisverwaltung Neuwied, Untere Naturschutzbehörde vom 25.01.2013** werden folgende Aussagen getroffen: Für die Ebene des Flächennutzungsplans sind parzellenscharfe artenschutzfachliche Untersuchungen nicht praktikabel. Die vorliegenden Untersuchungen zur Avifauna sind daher ausreichend und können später in den jeweiligen Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz konkretisiert werden. Bezüglich der Artengruppe Fledermäuse wird empfohlen, sich mit den Experten des Arbeitskreises Fledermausschutz Rheinland-Pfalz in Verbindung zu setzen. Diese können Informationen zu Gebieten mit hohem Konfliktpotenzial liefern, welche dann in der Umweltprüfung Verwendung finden sollten.

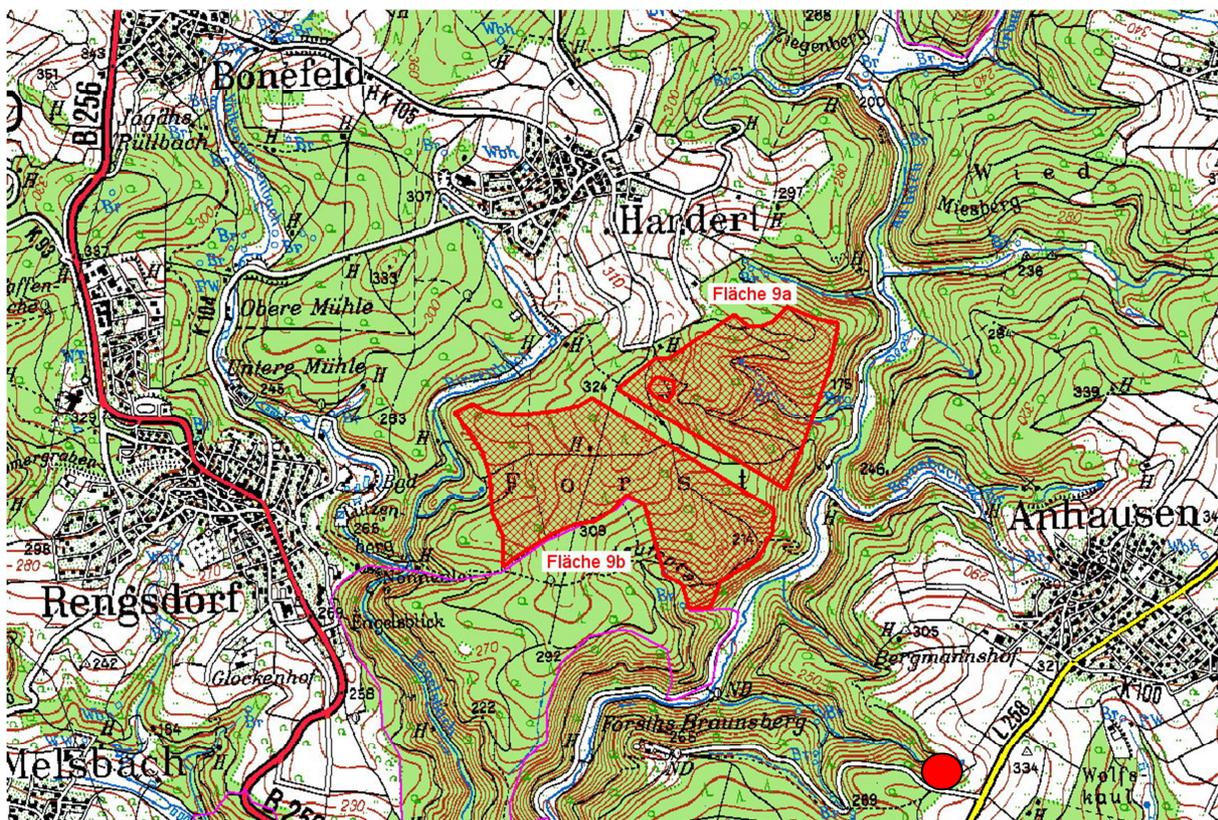
Die artenschutzfachliche Beurteilung wird den aktuellen landesplanerischen Vorgaben angepasst. In diesen Zusammenhang wird auch auf die Artengruppe der Fledermäuse eingegangen.

Mit Datum vom 10.10.2013 liegt die „Aktualisierte Prüfung artenschutzrechtlicher Belange für die Vorrangfläche für Windenergienutzung K 9 in der Verbandsgemeinde Rengsdorf, Landkreis Neuwied, Rheinland-Pfalz“ (Dipl.-Biologe Frank W. Henning, Fernwald) vor.

Nachfolgend werden nur die Aussagen zu „**Europäischen Vogelarten, Fledermäusen und Weiteren Tierarten**“ sowie das „**Fazit**“ der Fläche 9 aufgeführt. Die Details sind dem Bericht selbst zu entnehmen. Dieser befindet sich im Anhang und ist Bestandteil der Scoping-Unterlagen.

### Europäische Vogelarten Fläche K9

Innerhalb der Fläche K9 wurden keine Horste von europäischen Vogelarten nachgewiesen, die ein Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung aufweisen (vgl. unten stehende Abb.). Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Neuwied (vgl. Schreiben vom 25.08.2008) stellt die K9 einen potenziellen Brutplatz für den Schwarzstorch dar, der vor wenigen Jahren noch besetzt war. Im Zuge der Erfassungen 2012 wurde in diesem Bereich kein Schwarzstorch nachgewiesen. Östlich des Aubachtales liegt der Nachweis eine Rotmilans vor (vgl. Kennzeichnung in unten stehender Abb.). Dieser Horst des Rotmilans befindet sich in einer Distanz von 1,3 km zur Fläche K9b und in einer Distanz von 1,5 km zur Fläche K9a. Als weitere Brutvogelarten wurden der Mäusebussard sowie der Habicht innerhalb dieser Flächen nachgewiesen.



Planbereich Fläche K 9 (a und b) sowie Kennzeichnung des Brutnachweises Rotmilan

### Fledermäuse Fläche K9

Im Rahmen der Recherche zum möglichen Vorkommen von Fledermäusen kann das Vorkommen folgender Arten innerhalb der Fläche K9 nicht ausgeschlossen werden (vgl. Tab.). Für die einzelnen Arten wird der mögliche Wirkfaktor der Kollision bzw. des möglichen Quartierverlustes ebenfalls dargestellt.

Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten

| <b>Wissenschaftlicher Name</b>      | <b>Deutscher Name</b>  | <b>Vorkommen im Planungsraum</b> | <b>Wirkfaktor Kollision</b> | <b>Wirkfaktor Quartierverlust im Wald</b> |
|-------------------------------------|------------------------|----------------------------------|-----------------------------|---|
| <i>Barbastella barbastellus</i>     | Mopsfledermaus         | nicht ausgeschlossen             | x                           | x   |
| <i>Eptesicus serotinus</i>          | Breitflügel-Fledermaus | nicht ausgeschlossen             | x                           |   |
| <i>Myotis bechsteini</i>            | Bechsteinfledermaus    | nachgewiesen                     |                             | x   |
| <i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>  | Große Bartfledermaus   | nachgewiesen                     | x                           | x   |
| <i>Myotis mystacinus</i>            | Kleine Bartfledermaus  | nachgewiesen                     | x                           | x   |
| <i>Myotis daubentoni</i>            | Wasserfledermaus       | nachgewiesen                     |                             | x   |
| <i>Myotis myotis</i>                | Großes Mausohr         | nachgewiesen                     |                             | x   |
| <i>Myotis nattereri</i>             | Fransenfledermaus      | nachgewiesen                     |                             | x   |
| <i>Nyctalus leisleri</i>            | Kleinabendsegler       | nachgewiesen                     | x                           | x   |
| <i>Nyctalus noctula</i>             | Großer Abendsegler     | nachgewiesen                     | x                           | x   |
| <i>Pipistrellus nathusii</i>        | Rauhautfledermaus      | nachgewiesen                     | x                           | x   |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i>    | Zwergfledermaus        | nachgewiesen                     | x                           |   |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i>        | Mückenfledermaus       | nicht ausgeschlossen             | x                           | x   |
| <i>Plecotus austriacus</i>          | Graues Langohr         | nicht ausgeschlossen             | Keine Angaben               | Keine Angaben                             |
| <i>Plecotus auritus /austriacus</i> | Braunes Langohr        | nicht ausgeschlossen             |                             | x   |

Aufgrund der nachgewiesenen bzw. möglicherweise in der Fläche K9 vorkommenden Fledermausarten kann in Bezug auf den Quartierverlust von einem sehr hohen Konfliktpotenzial ausgegangen werden, wenn Windenergieanlagen innerhalb von Altholzbereichen errichtet werden sollen. In diesem Fall kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen werden, dass Bäume mit Baumhöhlen, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden, durch die Umsetzung der Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

Dies stellt nicht zwangsläufig einen nicht minimierbaren oder ausgleichbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Jedoch ist der Nachweis, dass kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand besteht im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nur durch ein umfangreiches Untersuchungsprogramm zum Vorkommen sowie zur Raum- und Quartiernutzung von Fledermäusen entsprechend der Vorgaben von Richarz et al. (2012) möglich, wenn eine konkrete Standortfindung/-planung durchgeführt wird. Entsprechend der dann vorliegenden Ergebnisse wären dann die WEA-Standorte und die Erschließung festzulegen, um Verbotstatbestände auszuschließen. Somit könnte durch eine geeignete Positionierung der Anlagen sichergestellt werden, dass keine Quartiere von Fledermäusen zerstört werden.

Weiterhin könnte für die Fledermäuse mit Hilfe einer Vermeidungsmaßnahme (Abschaltalgorithmus) ebenfalls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.

### Weitere Tierarten

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist davon auszugehen, dass sowohl die Haselmaus als auch die Wildkatze den Planungsraum besiedeln. Das Vorkommen dieser Arten stellt kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar, muss aber im Zuge der artenschutzfachlichen Prüfung für einzelne Standorte sowie die möglichen Zuwegungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt werden.

➤ **Fazit der Fläche 9**

Es findet sich kein Brutplatz eines Rotmilans innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um die Außengrenzen der Fläche K9b. Die östliche Flanke der Fläche 9a unterschreitet das 1,5 km Abstandskriterium für den Rotmilan der südlich von Anhausen brütet. Das ehemalige Vorkommen eines Schwarzstorches in der Fläche K9 konnte 2012 nicht bestätigt werden. Es liegen Nachweise von mindestens 10 Fledermausarten vor. Für zwei Arten (Großer Abendsegler und Bechsteinfledermaus) liegen Nachweise von Quartieren innerhalb der Fläche K9 vor. Das Vorkommen von 5 weiteren Arten kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Für alle Fledermausarten ist festzustellen, dass ein Konfliktpotenzial (Wirkfaktor Kollision oder Quartierverlust oder beides) mit der Windenergienutzung in der Fläche K9 besteht. Jedoch kann dieses Konfliktpotenzial möglicherweise durch die Platzierung der Windenergieanlagen wie auch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie die Betriebszeitenregelung (= Abschaltalgorithmus) im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG vermieden werden. Detailliertere Aussagen können dann erst durch weitergehende Untersuchungen entsprechend des naturschutzfachlichen Rahmens zur Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (Richarz et al. 2012) getroffen werden.

| Fläche                   | K9a   |                 | K9b         |                 |
|--------------------------|---|-----------------|-------------|-----------------|
| Größe (ha)               | 128,9   |                 |             |                 |
| EU-VSG                   | Nein  |                 | nein        |                 |
| Rotmilan                 | 1,5 km Radius wird an der östlichen Flanke unterschritten |                 | nein        |                 |
| Schwarzmilan             | nein  |                 | nein        |                 |
| Schwarzstorch            | nein  |                 | nein        |                 |
| Uhu                      | nein  |                 | nein        |                 |
|                          | Kollision   | Quartierverlust | Kollision   | Quartierverlust |
| Mopsfledermaus           | x   | x               | x           | x               |
| Breitflügelfledermaus    | x   |                 | x           |                 |
| Bechsteinfledermaus      |   | x               |             | x               |
| Große Bartfledermaus     | x   | x               | x           | x               |
| Kleine Bartfledermaus    | x   | x               | x           | x               |
| Wasserfledermaus         |   | x               |             | x               |
| Großes Mausohr           |   | x               |             | x               |
| Fransenfledermaus        |   | x               |             | x               |
| Kleinabendsegler         | x   | x               | x           | x               |
| Großer Abendsegler       | x   | x               | x           | x               |
| Rauhautfledermaus        | x   | x               | x           | x               |
| Zwergfledermaus          | x   |                 | x           |                 |
| Mückenfledermaus         | x   | x               | x           | x               |
| Graues Langohr           |   | x               |             | x               |
| Braunes Langohr          |   | x               |             | x               |
| <b>Konfliktpotenzial</b> | <b>Hoch</b>   |                 | <b>Hoch</b> |                 |

**8.4 Schutzgut Geologie/Boden**

Der geologische Untergrund setzt sich vornehmlich aus Schichten des devonischen Grundgebirges (Schiefer) zusammen. Es handelt sich dabei um eine mächtige, wenig abwechslungsreiche Folge aus Tonschiefern, Dachschiefern, gebändertem Schiefer, in denen Grauwacken, Sandstein und Quarzitsandstein des Unterdevons der Siegener Stufe eingelagert sind. Das Bergland der Verbandsgemeinde Rengsdorf zählt zu einem alten Abtragungsgebiet, welches durch den Einbruch des Rheintals im Jungtertiär angelegt wurde. Aufgrund vulkanischer Prozesse in der benachbarten Eifel haben sich in Teilen des Untersuchungs-

raumes Bims- und Lößüberlagerungen ergeben, wobei insbesondere die Bimsauflage auf vielen Flächen bereits abgebaut wurde.

Aus bodenkundlicher Sicht überwiegen Verwitterungsböden des anstehenden Gesteins, wobei sich trotz gleichen Ausgangsgesteins - in Abhängigkeit von Hangneigung, Exposition, Höhenlage und Überlagerungen - Böden mit unterschiedlichen Eigenschaften entwickeln. Im Verbandsgemeindegebiet finden sich Böden, wie Lößlehmböden, Lehmböden, Schluffböden, Staunässeböden, Skelettböden, Böden auf magmatischen Gesteinen und Böden, die in Tälern und an Talhängen vorkommend infolge von Erosion und Sedimentation entstanden sind. (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1966).

Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.

### **Ersteinschätzung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Flächen 9 zwischen Rengsdorf und Anhausen**

Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als „Flächen für die Forstwirtschaft und/oder Landwirtschaft“ führt generell eine Sondergebietsfläche für die Windenergienutzung zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades innerhalb der Planfläche(n).

Durch eine Realisierung von Windenergieanlagen auf einer nachgeordneten Planungsebene werden die Böden der WEA-Standortflächen voll- und im Bereich der Kranstellplätze, der neu- und auszubauenden Wege und Kurvenbereiche teilversiegelt. Geplante Windenergieanlagen würden überwiegend auf Waldböden errichtet. Als Erschließungs- und Baustraßen sind die als Schotterwege auszubauenden Forstwirtschaftswege soweit wie möglich zu nutzen.

Auf der durch Schotter teilversiegelten Flächen bleiben die Funktionen des Bodens in eingeschränktem Umfang gewahrt, auf den vollversiegelten Flächen gehen sie gänzlich verloren.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit auf das Bodenpotenzial in einem nachgeordneten Bebauungsplan-/Genehmigungsverfahren aufgrund der angenommenen Teil- und Vollversiegelung im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen als nicht erheblich einzustufen, so dass die Darstellung einer Sondergebietsfläche für die Windenergienutzung vertretbar ist. Für die teil- und vollversiegelten Flächen sind im Rahmen eines nachgeordneten Bebauungsplan-/Genehmigungsverfahrens entsprechend Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

## **8.5 Schutzgut Wasser**

Im Niederwesterwald sind die Grundwasservorkommen in der Regel als sehr gering zu bezeichnen, da die Tonschiefer und Grauwacken des devonischen Grundgebirges poren- und wasserarm sind. Lediglich an Stellen mit einem hohen Anteil an Quarzitgesteinen und an Störungszonen kommen mäßige Grundwassermengen vor, die für den örtlichen Bedarf genutzt werden. Die fluviatilen Sedimente des Aubachs, der im Osten der Verbandsgemeinde verläuft, weisen Grundwasservorkommen auf. Es kommen hier vereinzelt Hangschuttquellen vor, weniger Schicht- oder Kluftwasserquellen.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rengsdorf wird von zahlreichen kleineren und größeren Bächen in engen Tälern durchflossen. Größere Gewässer III. Ordnung sind der Fockenbach im Nordwesten, der Aubach und der Iserbach im Osten. Die Wied, die den Untersuchungs-

raum auf einem kurzen Stück im Südwesten tangiert, stellt das einzige Gewässer II. Ordnung dar.

Natürlich entstandene Stillgewässer fehlen gänzlich. Vor allem in den Bachtälern finden sich jedoch zahlreiche künstlich angelegte Stillgewässer in Form von Teichen.

### **Oberflächengewässer**

Innerhalb der Fläche 9 finden sich Quellbereiche und Bäche, die in den westlich verlaufenden Birzenbach oder den östlich verlaufenden Aubach entwässern.

Die Gewässerstrukturen innerhalb der Konzentrationsflächen sind generell von einer Bebauung freizuhalten und insgesamt auf naturschutzfachlich schützenswerte Bereiche zu prüfen.

### **Grundwasser**

Gemäß Stellungnahme der **SGDNord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 22.01.2013** aus dem Verfahren nach § 20 LPIG ist in der VG Rengsdorf als raumbedeutsame Maßnahme die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes im Bereich der Fläche 9 eingeleitet.

Betroffen ist der obere nördliche Bereich der Teilfläche 9a mit der Zone III und ggf. ein ganz minimaler Randbereich in der äußersten östlichen Ecke des Wasserschutzgebietes mit der Zone II. Der minimale Randbereich der Zone II kann entsprechend im Entwurfsverfahren des Teilflächennutzungsplanes (parzellenscharfe Abgrenzung der Fläche 9) aus der Darstellung ausgenommen werden.

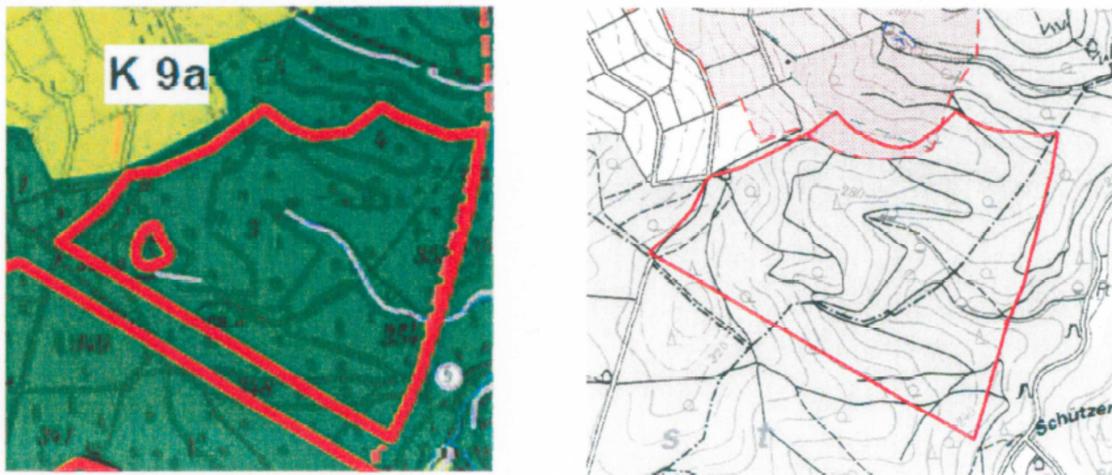
Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzonen III ist nur dann zulässig, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet ist. Es sind die Ver- und Gebote der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Nach ergänzender Auskunft der Verbandsgemeindewerke der VG Rengsdorf (Herr Muscheid per Email vom 02.10.2013) wurde folgendes mitgeteilt:

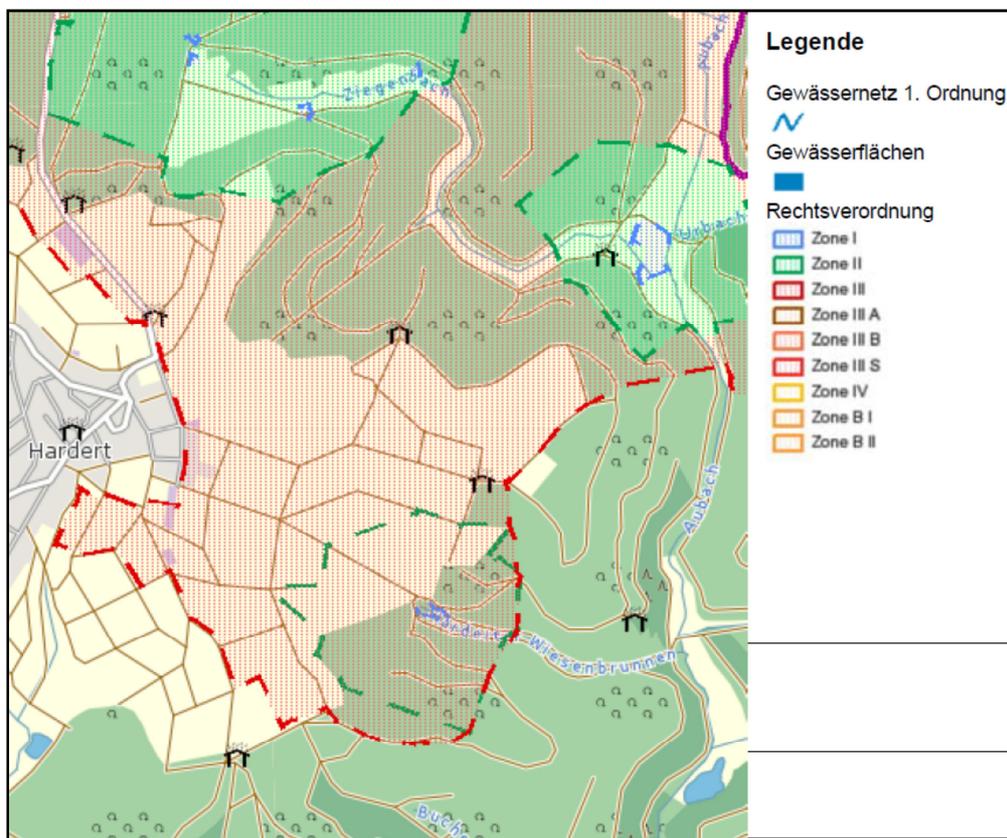
Für das "Wasserschutzgebiet Aubachtal" mit seinen Gewinnungsanlagen Aubachtal (Brunnen 1, 4 und 5), Steinebachtal (Quellen 2,3 und 4) sowie Zickelswiese (3 Quellen) / Fürst (Brunnen) der Verbandsgemeinde Rengsdorf wurde eine geologische Abgrenzung durchgeführt. Die Unterlagen wurden der zuständigen SGD Regionalstelle Montabaur übermittelt. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes befindet sich insoweit in Aufstellung. Eine entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung liegt daher explizit nicht vor.

Gebote bzw. Verbote der zukünftigen Ausweisung des WSG sind bei der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, in Erfahrung bringen.

Wir bitten die SGDNord im Rahmen des Verfahrens um entsprechende Mitteilung.



Wasserschutzgebiet Aubachtal (Quelle: Stellungnahme der SGDNord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 22.01.2013, ohne Maßstab, genordet)



Auszug aus dem digitalen Wasserbuch des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, ohne Maßstab, genordet

### **Ersteinschätzung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Fläche 9 zwischen Rengsdorf und Anhausen**

#### Oberflächengewässer

Generell sind Eingriffe in Oberflächengewässer (Quellbäche, Bäche, Gräben, Teiche und Tümpel) durch die Errichtung von WEA's auf einer Sondergebietsfläche auf das notwendige

Maß zu beschränken, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen abzuleiten sind. Zu Gewässern III. Ordnung ist ein Schutzstreifen von 10 m einzuhalten.

In nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind die Eingriffe in Oberflächengewässer zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken und mit entsprechenden Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen durchzuführen.

### Grundwasser

*Allgemeiner Hinweis:* In Wasserschutzgebieten ist innerhalb der festgelegten Schutzzone I die Errichtung baulicher Anlagen und damit auch von Windenergieanlagen ohne Ausnahme unzulässig. In den Schutzzonen II und III kann von diesem Verbot im Einzelfall dann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Generell sind jedoch die Ge- und Verbote der konkreten Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten.

Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren wären ggf. Hydrogeologische Gutachten zu erstellen, um die Auswirkungen abschließend beurteilen zu können (*vgl. auch Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom Februar 2013*).

Aufgrund der minimalen randlichen Betroffenheit der Fläche 9 von einem Wasserschutzgebiet und die Berücksichtigung dieses Schutzgebietes bei der konkreten Anlagenplanung in einem späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind zunächst keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der minimale Randbereich der Zone II, der evtl. in die Fläche hineinragt, kann entsprechend im Entwurfsverfahren des Teilflächennutzungsplanes (parzellenscharfe Abgrenzung der Fläche 9) in der Darstellung angepasst werden.

Erst im Genehmigungsverfahren sind die konkreten Standorte, die Anlagenzahl etc. bekannt, so dass dieser Sachverhalt erst im Zuge des nachgeordneten Verfahrens abschließend beurteilt und entsprechend in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Vollversiegelung im Bereich des Anlagensockels von WEA's sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten. Im Bereich der überschütteten Fundamente sowie der teilversiegelten Kranstellplätze und Erschließungswege bleibt die Versickerung von Niederschlagswasser eingeschränkt gewährleistet.

Schadstoffanreicherungen im Grundwasser durch den Betrieb von WEA sind durch die entsprechenden Schutzvorrichtungen gegen das Auslaufen wassergefährdender Stoffe auszuschließen.

Insgesamt sind daher durch den punktuellen und kleinflächigen Eingriff keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

In nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren sind die Eingriffe in Oberflächengewässer zu vermeiden und Gewässer und Quellbereiche großzügig frei zu halten. und entsprechende Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Durch eine Darstellung der Fläche K 9 im Teilflächennutzungsplan Windenergie als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung“ ist unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte zunächst (nach jetzigem Kenntnisstand des Verfahrens) keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

## 8.6 Schutzgut Klima / Luft

Klimatisch zählt der Landkreis Neuwied und damit die Verbandsgemeinde Rengsdorf zum "ozeanisch wintermilden feuchten Hügellandklima". Es zeichnet sich durch ausgiebige Niederschläge aus. Die Wintermonate sind mäßig kalt, jedoch relativ lang mit großer Schneehäufigkeit, die Sommer sind feucht und mäßig warm.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9 °C. Die Niederschlagsmenge ist mit 800 – 900 mm relativ hoch, wobei sie nach Nordosten durch die Luvwirkung des hohen Westerwaldes auf über 900 mm ansteigt. Nach Süden hin in Richtung der Ortschaft Melsbach nimmt die Niederschlagsmenge ab, diese beträgt hier weniger als 800 mm. Das Niederschlagsmaximum liegt bei 100 - 200 mm im Juli.

Von WEA-Standorten wären forstwirtschaftliche Flächen betroffen. Waldflächen besitzen als Frischluftproduktionsflächen eine mittlere Bedeutung. Auf den das Waldgebiet umgebenden landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen kann sich Kaltluft bilden. Über hangabwärts gerichtete Winde wird die gebildete Frisch- und Kaltluft in den umgebenden Siedlungen wirksam. Die regionalklimatische Ausgleichsfunktion ist aufgrund der Lage und Größe der Kaltluftproduktionsflächen aber als gering zu bewerten.

### **Einschätzung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Fläche 9 zwischen Rengsdorf und Anhausen**

Die Flächen werden derzeit überwiegend als forstwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Anlage der Fundamente, Kranstellflächen und Wege auf ehemals unversiegelten Flächen können zu Veränderungen des Kleinklimas führen.

Durch die Anlage der Fundamente sind keine nachhaltigen Veränderungen des Kleinklimas gegeben, da die Fundamente jeweils mit Erde überdeckt werden. Lediglich im Bereich der vollversiegelten Anlagensockel geht die klimatische Funktion, d.h. unter anderem die Frischluftproduktion, kleinflächig verloren.

Die größtenteils geschotterten Flächen (Wege, Kranstellflächen) weisen aufgrund hoher Windanfälligkeit und direkter Sonneneinstrahlung extreme Standortverhältnisse auf (Erwärmung, schnelle Verdunstung). Da sich auf diesen Flächen jedoch in kürzester Zeit ruderalen Pflanzengesellschaften einstellen, beeinflussen diese das Kleinklima wiederum positiv.

Es entstehen durch die Türme vor allem im Sommer erhöhte Abstrahlungswerte, die das Kleinklima ebenfalls geringfügig verändern können. Aufgrund der vertikalen Streuung kann dieser Wert, ebenso wie die Auswirkungen des Schattenwurfes der Anlagen, jedoch vernachlässigt werden. Die Änderung des Kleinklimas im Bereich von Rodungsflächen besitzt eine untergeordnete Bedeutung, da bei Hochwaldbeständen eine Beschattung der Teilflächen (entlang von Wegen, Kranstellplätzen) durch die seitlich erhaltenen Waldbäume weiterhin gegeben ist.

Durch eine Darstellung der Fläche 9 im Teilflächennutzungsplan Windenergie als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung“ ist unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte zunächst (nach jetzigem Kenntnisstand des Verfahrens) keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft zu erwarten.

## 8.7 Schutzgut Landschaft

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „...aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- a. die biologische Vielfalt
- b. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- c. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann festgehalten werden, dass allein durch die Bauhöhe heutiger Windenergieanlagen ein nicht auszugleichender Eingriff in das Landschaftsbild entsteht. Innerhalb der Standortuntersuchung Windenergieanlagen wurde das Landschaftsbild hinsichtlich Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Vorbelastungen durch bereits vorhandene Eingriffe (Freileitungstrassen, ICE-Trasse, Autobahn etc.) eingestuft und bewertet. Die Fläche 9 zeichnet sich durch mittlere bis hohe Empfindlichkeit aus.

Das Landschaftsbild in dem Bereich der Fläche K 9 ist durch großflächig zusammenhängende Waldflächen und kleinere Bachseitentäler des östlich verlaufenden Aubaches geprägt.

Der gesamte Bereich ist topografisch stark bewegt, so dass die Fläche K 9 sehr exponiert liegt, gut einsehbar ist und dadurch eine relativ hohe visuelle Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen innehat. Flankiert wird die K 9 im Westen von einem weiteren naturnahen Bachtal, welches ebenso wie der Aubach im Osten eine hohe Eignung für Erholung und Naturerleben mit sich bringen.

Insgesamt lässt sich der Landschaftsbereich als „Wald-Landschaft“ einstufen, der sich durch unterschiedlich intensive forstwirtschaftliche Nutzung auszeichnet.

*Landschaftsbildeinheit: Wald-/Feldlandschaft mit überwiegender Waldlandschaft ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung und vereinzelt extensiv landwirtschaftlicher Flächen. Teilweise finden sich visuelle Beeinträchtigungen durch homogene Nadelforste. Landschaftsbild mit mittlerer bis hoher Empfindlichkeit/Attraktivität und guter Eignung für Naturerleben und Erholung sowie geringer Normierung.*

Diese Landschaftsbildeinheit grenzt an naturnahe Bachtäler an und wird z.T. von deren Seitentälern durchzogen.

### **Einschätzung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Fläche 9 zwischen Rengsdorf und Anhausen**

Konkrete Visualisierungen des Landschaftsbildes und Sichtbarkeitsanalysen können erst im Rahmen einer Projektierung (Lage und Anzahl der WEA-Standorte, Anlagentyp etc.) durchgeführt werden. Hierzu sind die derzeit nicht bekannten anlagespezifischen Daten der Windenergieanlagen erforderlich.

Von WEA gehen wegen ihrer Größe und ihrer Gestalt sowie der Rotorbewegung immer großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft negativ

verändern und ggf. prägen können. Hinzu kommen akustische Reize, die das landschaftliche Empfinden in ihrem Nahbereich verändern.

Für WEA, deren Gesamthöhe 100 m überschreitet, besteht im Hinblick auf die Flugsicherheit eine Pflicht zur Kennzeichnung entweder durch das Rotfärben der Rotorblattspitzen oder durch weißes Blinklicht an der Turmspitze in Verbindung mit einem roten Ring in der Mitte des Mastes (Tageskennzeichnung) sowie einem Blinkring auf halber Turmhöhe und einem roten Blinklicht an der Turmspitze (Nacht kennzeichnung). Die weißen, v. a. aber die roten Blinklichter können zu einem Unruhemoment in der Landschaft führen.

Entsprechend ihrer visuellen Wirkung werden sich auch geplante WEA auf die Landschaft und somit auf die Erholungsfunktion auswirken.

In Bezug auf ein nachgeordnetes Baugenehmigungsverfahren nach BImSchG bei einer konkreten Projektierung der Sondergebietsfläche kann nach BALLA et al. (2006, S 62) ausgeführt werden, dass Auswirkungen auf das Landschaftsbild als schwer zu bezeichnen sind, wenn "das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus im Außenbereich deutlich sichtbar ist und über diesen Radius hinaus erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auslösen kann". Diese Definition trifft auf Windenergieprojekte regelmäßig zu.

Für die Darstellung von Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung lässt sich generell ableiten, dass Ausgleichsmaßnahmen, die das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherstellen oder neu gestalten, aufgrund des exponierten Standortes der geplanten Sondergebietsfläche nicht wirksam werden können. Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu ermitteln.

Die Erheblichkeitsschwelle des Eingriffes in das Landschaftsbild wird somit überschritten. Daraus ist wiederum abzuleiten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zumeist nicht ausgleichbar sind, sondern allenfalls ersetzt werden können.

## 8.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß der Stellungnahme der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie vom 06.02.2013** sind im Bereich der Fläche 9 historische Wegenetze.

Hinweis: Erst auf einer dieser Planung nachgeordneten Planungsebene können Art und Maß der baulichen Nutzung (z.B. Anlagenstandorte) und die Erschließung festgesetzt werden. Dann sind historische Wegenetze entsprechend zu berücksichtigen. Eine Beanspruchung dieser Bereiche und eine Beeinträchtigung sind dann parzellenscharf auszuschließen.

Der ehemalige Förderturm der Grube Georg in Willroth (56 m Höhe), welcher sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Willroth (VG Flammersfeld), nördlich der BAB 3 befindet, ist seit 1988 als Industriedenkmal eingetragen.

Der „Förderturm Grube Georg“ ist zudem im RROP 2006 als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung eingestuft (vgl. RROP 2006, Ziff. 2.3.3 i.V.m. Tab. 2).

Weitere kulturhistorisch bedeutsame Spuren menschlicher Nutzung, sonstige Sachgüter und Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung befinden nach dem Kenntnisstand der Verbandsgemeinde Rengsdorf nicht in den Plangebietten oder unmittelbarem Umfeld.

Auch sind keine amtlich verzeichneten Baudenkmale, sonstige bedeutende Bauwerke, Ensembles oder Bodendenkmäler etc. in der VG Rengsdorf bekannt. Jedoch sind archäologische Funde nicht generell auszuschließen.

## **8.9 Natur- und artenschutzrechtliche Vorgaben**

Im Gebiet der VG Rengsdorf befinden sich keine Nationalparke und Biosphärenreservate.

Die Fläche 9 ist kein Bestandteil eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes.

Innerhalb des gesamten VG-Gebietes von Rengsdorf befinden sich jedoch folgende FFH-Gebiete.

1. „Brexbach- und Saynbachtal“, Gebietsnummer 5511-302.  
Größe: 1.907 ha, davon ca. 22 ha innerhalb der VG Rengsdorf (Ortsgemeinden Meinborn, Thalhausen)
2. „Felsentäler der Wied“, Gebietsnummer 5410-302.  
Größe: ca. 1.100 ha, davon ca. 217 ha innerhalb der VG Rengsdorf (Ortsgemeinden Ehscheid, Kurtscheid, Melsbach, Rengsdorf u. Straßenhaus).  
Bemerkung: Innerhalb dieses FFH-Gebietes liegen die bedeutenden Orchideenbestände unter Streuobst südwestl. Melsbach, mit den höchsten Beständen des Statilichen Knabenkrauts im nördl. RLP.

Die Fläche 9 befindet sich innerhalb des Naturparks Rhein-Westerwald (Bereiche außerhalb der Kernzonen).

Bei einer konkreten Projektierung im Anschluss an das Teilflächennutzungsplanverfahren Windenergie sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG die Gewässerstrukturen innerhalb der potenziellen Konzentrationsflächen von einer Bebauung freizuhalten und insgesamt auf naturschutzfachlich schützenswerte Bereiche zu prüfen. Weiterhin wäre eine konkrete Projektierungsfläche hinsichtlich gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG zu prüfen. Diese Bereiche sind von WEA-Standorten freizuhalten.

## **9 Ausgleich / Ersatz**

Naturschutzrechtlich stellen Windkraftanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 14 BNatSchG).

Eingriffe sind gem. § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Durch § 15 BNatSchG wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen.

In Bezug auf das Landschaftsbild führt Breuer (2001) aus, dass aufgrund der Dominanz von Windenergieanlagen die Voraussetzungen für eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung i.d.R. nicht erfüllt sind. Daraus ist abzuleiten, dass erhebliche Beein-

trüchtigungen des Landschaftsbildes zumeist nicht ausgleichbar sind, sondern allenfalls ersetzt werden können.

Der Eingriff durch eine konkrete Projektierung von Windenergieanlagen ist in einem „Fachbeitrag Naturschutz“ oder einem „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ einer dieser Planung nachgeordneten Planungsebene zu erfassen und zu bewerten. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind abzuleiten (§ 18 BNatSchG).

### **Hinweis:**

Im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergienutzung können nur Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt werden, die im Flächennutzungsplan auch dargestellt werden können. Konkrete Maßnahmen zu Ausgleich und Ersatz sind vorhabenbezogen in einem nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren zu formulieren und festzusetzen. Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können.

Im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergienutzung können mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen formuliert werden.

## **10 Verwendete Unterlagen und rechtliche Grundlagen**

### Verwendete Unterlagen:

- Übergeordnete Planungsvorgaben der Landes- und Regionalplanung
- Verbandsgemeinde Rengsdorf (2006): Flächennutzungsplan
- Verbandsgemeinde Rengsdorf (2006): Landschaftsplan
- Arbeitsgemeinschaft Planungsbüro Geisler/Planungsbüro Thannberger-Wittenberg (03.12.2008): Standortuntersuchung Windenergieanlagen - Vorbereitende Erhebung als Abwägungsgrundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rengsdorf / Kreis Neuwied
- Prüfung artenschutzrechtlicher Belange möglicher Windenergiestandorte in der Verbandsgemeinde Rengsdorf, Landkreis Neuwied, Rheinland-Pfalz (Dipl.-Biologe Frank W. Henning, Fernwald, 20.06.2012)
- Aktualisierte Prüfung artenschutzrechtlicher Belange für die Vorrangfläche für Windenergienutzung K9 in der Verbandsgemeinde Rengsdorf, Landkreis Neuwied, Rheinland-Pfalz (Dipl.-Biologe Frank W. Henning, Fernwald, 10.10.2013)
- Modellvorhaben zur „Umsetzung der Biotopverbundplanung in der Verbandsgemeinde Rengsdorf“ mit Hilfe von Moderationsmethoden, Ergebnisbericht Januar 2004, Dr. Kübler GmbH - Institut für Umweltplanung, Rengsdorf
- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)
- Dokumentation Nr. 106 „Herausforderung Energiewende“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, 12.2011

Rechtliche Grundlagen (in der derzeit gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzVO)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)